

XI. 537

D. R. 2580 (4^o)

Wahrer Abdruck

dessen,

so an die in Aachen residirende Hochansehnliche
Kaiserl. Kreis-Direktorial-Kommission

unter dem Titel:

unterthänige

Schrede

mit

Ausnahm und gründlicher Widerlegung aller
jenseitigen falschen

Grundsätzen und Anklagen

in der

fast im ganzen Reich so berühmt gewordenen dasigen

Inquisitionssache

von Seite

des dabey unterschriebenen
Rechtsvorstandes und Beschüzers

für die

angeklagt und körperlich arrestirte Bürger Mattheis und Johann
Keuff, sodann Johann Dionys van Gangelt, und beyhülfflich für
alle übrige Gefangene, die davon Gebrauch machen wollen,

wider

den anmaßlichen Fiskal Hn. Dr. und Konsulent

QUIRINI

jüngsthin übergeben worden.

Die Anlagen Ziffer
1, 2. und 3.

1789

51.9.1492

D. R.
2580

3000
2000

1000

5000

10000

20000

30000

40000

10784 A731

10784

In
Die Hochansehnliche
Kaiserl. Kreis- DIRECTORIAL-
COMMISSION.



§. 1.

Emnach ich Unterschriebener es freiwillig übernommen, für meine so unglückliche Mitbürger in den Personen deren Matthies und Johann Reuff, sodann Johann van Gangelc, in meinem eisen grauen Alter noch einmal das Wort zu führen, und dieselben soviel, als möglich, zu entschuldigen, und zu retten. Bürde! die mir nie zu schwer gefallen ist;

So vermeinte zwar anfänglich, meine Arbeit bloß auf die meinen besagten Schutzgenossen beygemessenen Verbrechen und auf die Frage: Ob sie deren überzeuget oder daran unschuldig seyen? beschränken zu können; da ich aber nachhero bey Verlesung eines auf dem Namen D.^{nis} Quirini Fiscalis unterm 7^{ten} März jüngsthin zum Vorschein gekommenen so benamsten: Unterthänigst- pflichtmäßigen Antrag wahrgenommen, daß man dabey nicht nur die leidige Tumults- Geschichte vom 24^{ten} Junii 1786, sondern auch die Häuser- Besetzung, Debauchierung der Soldaten, die Geschichte des Plebiscitums, und sogar die ganze Mäckeley- oder Stimmtenwerbungs- Geschichte für einen zwischen den Inquisiten voraus concertirt gewesenen Komplot, auch rebellische und hochverrathliche Verschwörung anzugeben sich gefallen lassen habe; Beymessungen, welche, falls sie wahr wären, die allenfallige kleine Fehler meiner dreyen Schutzgenossen sowohl als auch aller übrigen Gefangenen, und folglich auch deren Strafe merklich erschweren könnten:

So hab, um dieses Uebel von ihnen abzuwenden, es für nothwendig angesehen, vor allem nicht nur die Uebertriebenheit jener fiskalischen Beymessungen, sondern auch deren gänzlichen Irrthum und Ungrund dem Richterlichen Auge geziemend vorzulegen, als welches denn durch gegenwärtige Schutzrede in möglichster Kürze zu vollstrecken mir vorgenommen hab.

§. 2.

Ehe und bevor ich aber hierzu abschreite, muß mich billig derjenigen Dankpflicht entledigen, womit der Hochansehnlichen Kommission meine arme Inquisiten von daher

verstricket sind, daß man ihnen, um sich nach Nothdurft schützen und entschuldigen zu können, die Inquisitions-Protokollen sowohl als die fiskalischen Anträge abschriftlich zukommen zu lassen, in hohen Gnaden geruhen wollen, gleich dann die schuldige Danksagung hiemit unterthänigst dafür abgestattet wird.

Nebst dieser zeigt sich aber auch noch eine zweytere Pflicht von einer ganz andern Gattung, die mir als Beschützer zu erfüllen obliegt, und darinn bestehet, vor allem in etwa zur Prüfung auszuforschen: Ob denn auch der anmaßliche fiskalische Ankläger (als welcher einen deren Bestandtheilen des gegenwärtigen Criminal-Gerichts ausmachen soll) ein solcher unpartheyischer, unberthelligter, gemäßigter, auch Wahrheit und Justiz liebender Mann seye, wie er es in dieser so wichtigen Sache (wo es auf nichts weniger als auf das Leben, die Ehre, das Vermögen, das Glück und die zeitliche Wohlfahrt so vieler theils ansehnlicher, theils zwar geringerer, jedoch ehelicher und unserm Staat nützlicher Mitbürger ankömmt) den Rechten nach seyn sollte?

Ehe ich aber dieser Untersuchung näher komme, will mich hiemit einmal für all feyrlischst dagegen verwahret haben, daß, falls ich auch in dieser oder in den folgenden Stellen der gegenwärtigen Schrift etwas sagen und einfließen lassen sollte, wodurch Ankläger oder auch jemand anderer sich vielleicht beleidiget halten möchte, ich dennoch solches nicht in dieser Absicht, sondern blos ex necessitate Defensionis gesagt haben wolle.

§. 3.

Prüfung der Frage: Ob Hr. D.^r Quirini in diesem Inquisitions-Prozeß die Stelle eines Fiskals habe bekleiden können?

Um nun zu jener Prüfung abzuschreiten, so ist es zwar an dem, daß jeglicher in einem öffentlichen Amte stehender Mann die Vermuthung vor sich habe, daß er gut, und seinen Pflichten jedesmal nachgekommen seye &c. Da es aber aus den Rechten auch bekannt ist, daß jede Vermuthung einer Stärkern, sürnämlich aber der Wahrheit selbst allemal weichen müsse, sodann aber die Stärke einer jeden Vermuthung so, wie auch die Wahrheit sich besser nicht als aus dem Thun und Lassen und den Werken des Menschen entdecken und beurtheilen lassen; so wird es, um auf den eigentlichen Grund der Sache zu kommen, nothwendig seyn, die Werke und Handlungen unsres fiskalischen Gegners in etwa zu betrachten, und auf die Waagschaale zu legen.

Wer nun dessen Schriften, den obbemeldten unterthänigst-pflichtmäßigen peinlichen Antrag, und die wider jeglichen Inquisite gerichtete besondere Anträge mit einem unpartheyischen Auge durchlaufen will, der wird bey erstem Anblick schon ermessen, daß ers sich gleichsam zur Schuldigkeit gerechnet haben müsse, die Gegenstände überall zu vergrößern, und fast alle Schritte deren Inquisiten, ja sogar diejenigen, so sie als Zunft-Berechtigte in dem damaligen Mäckelen, oder Stimmwerbungs-Geschäfte gethan, und zu thun befugt waren, in der allerhäßlichsten Gestalt abgezeichnet, und selbige als anführerisch und tumultuarisch angegeben habe.

§. 4.

Derselbe hätte aber billig zurückdenken sollen, daß dieser derjenige Weg nicht wäre, wozu ihn seine Amts-Obliegenheit anweist; denn gleichwie ein jeder fiskalischer Ankläger dafür zu sorgen hat, daß die begangenen Verbrechen entdeckt, und die wahren Verbrecher zur gebührenden Strafe gezogen werden mögen, also ist ein solcher, wenn er ein redlicher und gewissenhafter Mann seyn will, auch schuldig, den Bedacht darauf zu nehmen, damit der Unschuldige nicht gedruket, vielweniger gar unterdruket werde. Wie gefährlich ist es nun aber nicht, und wie leicht kann es nicht geschehen, daß bey einer so übertriebenen Anklage, und bey denen so verwickelten Geschichten (wo Hr. Dr. und Consulent Quirini die unschuldige und nie verbotten gewesene Mäckeley-Geschäfte mit der unglücklichen Tumults-Geschichte vom 24^{ten} Junius 1786 immer durcheinander zu flechten, und eins wie das andere für tumultuarisch und hochverrätherisch auszuschreyen sich bestrebet hat) daß, sagt man, aus solchen ungleichen Geschichts-Vorstellungen gar leicht ein Irrthum entstehen, und der Unschuldige mit dem Schuldigen gestrafet werden könnte.

Wenigstens hat man schon nicht undeutliche Spuren wahrgenommen, daß auf des Anklägers Veranstellung, und auf die von ihm auf allerhand Art beygeholten Zeugen und deren Aussagen solche wackere Mitbürger eingekerkert, und eine geraume Zeit in einer harten Gefangenschaft aufbehalten worden, wider welche dem ordentlichen Rechtsgang nach nichts weniger, als eine so hart- und beschimpfende Art zu behandeln Platz greifen konnte; — als welche Frage sich bey Ausgang der Sache, wenn jene Gefangene mit ihren Schutzreden gnugsam gehört seyn werden, schon von selbst näher aufklären wird.

§. 5.

Man hat so eben nur zufällig, und so zu sagen, nur im Flug von erbettelten und gefährlichen Zeugnissen, deren man sich absieis bedienet, Meldung gethan; damit es nun aber nicht scheinen möge, ob wäre man dadurch zu weit gegangen, wenn über diese Ausbärdung, die sich von einem im öffentlichen Amt stehenden Mann nicht vermuthen läßt, nicht wenigstens ein- und andere Probe beygebracht würde, so will man sich zu dem Ende einweilen nur einiger Stellen und Zeugnissen bedienen, welche in der auf dem Namen des Mitgefängenen Herrn Schöff de Loneux, unter dem Titel: Untertänigstes Pro-Memoria, oder vorläufig möglicher Erweis der Sätze 2c. 2c. in diesem laufenden Jahr ausgegebener, am höchstpreis. K. N. Kammergerichts sowohl als vor dieser hochansehnlichen Kommission untertänigst vorgebrachter Druckschrift enthalten und angeführt sind.

In dieser Schrift drücker sich nun der Verfasser (nachdem derselbe §. 12. die Mittel und Gelegenheiten angezeigt, welche der Fiskal in Händen hat, um Zeugen für sich willig zu machen und zu verführen, und hingegen andere, die sich nicht ver-

4
führen lassen, von Abgebung eines ihm widrigen Zeugniß abzuschrecken) in dem dara
auf folgenden §. 13. dieser Gestalt aus :

„ Dieses wäre Grund genug, die rechtliche Vermuthung zu bewürken, daß den
„ von altpartheyischer Seite vorgeführten Zeugen wegen der zu den Absichten
„ dieses Theils zu leicht zu misbrauchender Obrigkeitlichen Gewalt nicht zu trauern
„ sey, und daß NB. dem in das Interesse der alten Parthey verflochtenen Fiskal
„ keine unpartheyische Verrichtung seines Amtes zugetrauet werden könne.

„ Wie aber hierüber jede Vermuthung der Gewisheit weichen müsse, und daß
„ würtllich altpartheyischer Seits die Obrigkeitliche Gewalt sowohl in Verspres
„ chungen als Drohungen misbraucht worden ist, um vorsehrlich ganz und gar
„ falsche Zeugen aufzutreiben, und wie NB. der Fiskal Quirini sich nicht ent
„ blödet habe, sein Amt eben dazu auf die schändlichste Art zu misbrauchen,
„ werden die hiernach folgenden erwiesenen Beyspiele auf die auffallendste Art
„ sowohl in Ansehung der Verführung der gefangenen Inquisiten, als anderer
„ gemeinen Leuten etproben u. ://:

§. 6.

Sodann fährt derselbe §§. 14. 15. & 16. fort, die Geschichte eines durch den
Fiskal Quirini als Klüppelsmann angegebenen, darauf gefänglich eingezogenen, und nach
lang ausgestandener sehr harten Gefängniß für unschuldig erklärten Leonard Kever an
und auszuführen, worinn er zeigt, daß und wie dieser Mann während dessen Gefan
genenschaft (mit Versprechen : daß man ihn alsdann gleich loslassen würde) öfters zu
gesehen worden seye, um gegen den Herrn de Loneux falsches Zeugniß zu geben u.

Ein ähnliches Beyspiel ist auch aus dem in der Ordnung folgenden §. 17. zu erse
hen, wo sich findet, daß man auch einen andern inhaftirten N. Bölls und dessen
Frau auf die nämliche Art zu Ertheilung eines falschen Zeugniß zu verführen gesu
chet habe.

Noch mehrere dergleichen Beyspiele auch an freyen Leuten gewagter Verführungen
lassen sich aber auch aus demjenigen noch breiter entnehmen, welches in der bezoge
nen Druckschrift vom §. 20. bis 29. inclusive ferner bemerkt ist ; Beyspiele, die sich
an den Personen eines Joseph Anno, eines Jakob Herff, einer Jungfer Maria Ger
trud Granschen, einer Frauen Anna Helena Lütgens geborner Helemans, eines
Schmiedmeisters Johann Wilhelm Lütgens, und einer Wittib Elisabeth Hanrath ge
borner Hahn, in der That geäußert haben, und welche sämtliche Beyspiele auch
durch eben so viele vor Notar und Zeugen abgegebene glaubhafte Zeugnisse (die sich
alle am Ende der vorerwähnten Druckschrift unter Ziffer 8. 9. 10. 11. 12. 13. &
14. beygedruckt finden) in so weit erwiesen sind.

Diese

Diese Zeugnisse sind nun zwar noch zur Zeit unbeschworen, jedoch was deren Wahrheit schon in einem ziemlichen Grad scheinbar machet, ist dieses, daß Hr. Dr. Quirini sich bisheran annoch nicht getrauet habe, sich weder auf die Druckschrift, noch auf derer Anlagen, unerachtet derselbe in beyden so stark angegriffen ist, im mindesten zu verantworten; welche Druckschrift samt beygedruckten 20 Anlagen man dahero ihres ganzen Inhalts hiebey unter Ziffer 1. anzufügen für notwendig erachtet hat. S. 1.

S. 7.

Aus dem, so ich bishero aus dem Thun und Lassen, und aus den Werken unseres fiskalischen Anklägers bemerkt und geprüfet hab, läßt sich nun schon in einem ziemlichen Grad der Wahrheit erkennen und abschließen, daß derselbe nichts weniger als derjenige Mann seye, der er seinem Amt und Pflichten gemäß seyn sollte, denn ein Mann, in dessen Handlungen sich, anstatt der Mäßigung nichts als fanatische Uebertriebenheit, anstatt der Wahrheit und Justizliebe nichts als Partheygeist, und anstatt reiner Begierd, die Laster zu entdecken, und die Unschuld nicht zu drücken, nichts als Gefährde und Verführung einfältiger Leuten zu falschen Zeugnissen auszeichnen, einem solchen Mann, sag ich, läßt sich das Schicksal so vieler theils waekeren, theils geringeren Mitbürger keineswegs anvertrauen;

Und dennoch ist es dieser nämliche Mann, welcher diejenigen unter den ansehnlichen Bürgern, die er gern aus dem Wege geschafft und eingekerkert haben wollte, bey der hohen Kommission angegeben, welcher die dazu notwendigen Zeugen unter dem gemeinen Pöbel entweder durch versprochene Belohnung oder durch angedrohte Strafen aufzusuchen und zu verleiten sich bestrebet, welcher die Anträge zur Raptur solcher Bürger selbst gemacht und eingesendet, und welcher folglich auf diese saubere Art deren selbst bisheriges Unglück, höchsten Schaden und Ruin einzig veranlasset hat.

Man möchte vielleicht fragen: wie es denn möglich gewesen seye, daß derselbe zu solchem Vorhaben so viele Zeugen habe ausbringen können? O dieses ist gar kein Wunder! Denn erstlich so fand er unter die sogenannten Altenoder Magistrats Parthey (derer er selbst anhängig ist, und durch welche er auch zu seinem vermeinten Ehrenamt befördert worden) schon mehrere Freunde und Mitanhänger, die aus Antriebs des Partheygeistes verblende genug waren, um sich willig dazu gebrauchen zu lassen.

Zweytens aber, so waren auch unter dem niedrigen Pöbel (der aller Orten der nämliche, und zu niederträchtigen Handlungen leicht zu bewegen ist) Leute genug vorhanden, die sich aus Armuth und Hoffnung reicher Belohnungen an Geld, oder wenigstens ein- oder andere geringe Stadtbedienungen zu erhalten, oder auch aus Leichtsinne und Ueberlichkeit ohne große Mühe dazu verleiten ließen.

Unter allen dessen Zeugen aber möchte vielleicht noch kein einziger zu finden seyn, von dem man mit Wahrheit sagen könnte, daß an ihm nichts auszustellen seye.

Nun könnte man auch noch billig fragen: wie sich denn Hr. Dr. Quirini so weit habe vergessen können, den Hauptwerkzeug so vieler bösen Handlungen abzugeben? Allein wer die Umstände dieses Mannes kenne, dem wird es schon nicht schwer fallen, dieses Räthsel aufzulösen; denn wer es weiß, daß derselbe vermuthlich schon von Anbeginn jenes am höchstpreisl. K. K. Kammergerichte zwischen den sogenannten Impetrantischen, und Impetratischen Theilen annoch wirklich rechtsabhängigen fameuxen Hauptprocesses Mandati decisi, nunc Commissionis Caesareae um Erhaltung eines Ehrenamtes verlegen gewesen, und daß es ihm auch gelungen seye, während des besagten Processes von unserm ihm so geneigten Magistrat das befragliche Fiscalat zu überkommen, der wird schon von selbst begreifen, daß es die Amtsuche gewesen seye, welche zum Theil die Triebfeder dessen unächten Betragens abgegeben; denn wozu ist nicht dieses Sieber, will sagen, die Amtsuche fähig und im Stande, den Menschen zu verleiten?

Dieser Mann ware eine kurze Zeit vorher, ehe er sich aus Amtsuche verführen ließe, dem Magistrat in solcher Maasse zuwider, und gegen denselben so stark aufgebracht, daß er sich in öffentlichen Zusammenkünften öfters rundaus vernehmen ließe: daß er die bürgerlichen Beschwerden nicht allein mitunterschreiben wollte, sondern sich getraute, noch etliche Bürger mit sich zu nehmen, selbst mit diesen aufs Rathshaus zu gehen, die Beschwerden zu übergeben, und dem Magistrat zu bedeuten, wie widerrechtlich sie die Stadt verwalten, wie unglücklich diese durch ihre böse Haushaltung behandelt und täglich mehr und mehr ruiniret würde &c. Andere dergleichen Reden zu geschweigen, die er gegen verschiedene andere ansehnliche Personen aus der nämlichen öffentlichen Gesellschaft sehr oft geführt hatte; gleich dieses alles und noch
 3. 2. mehreres aus dem allhier unter Ziffer 2. anliegenden Notarial-Instrument ohnschwer breiter zu entnehmen ist.

So eifrig verthätigte derselbe damals die Beschwerden der Bürgerschaft gegen den Magistrat, so geschwind aber drehere er auch den Mantel um, als er Hoffnung vor sich sah, das Fiscalat zu erhalten; klare Merkmaale eines niedrigen Charakters!

Wer es aber auch ferner weiß, daß der nämliche Mann während des obbemeldten Processes der Parthey des löblichen Magistrats, der er auch immer anhängig geblieben, advocando & consulendo vorgestanden, und daß derselbe der berührten Rechtsache halber, und um das Magistratische Interesse zu befördern, sogar eine geraume Zeit in Weslar gelegen, und daselbst am höchstbelobten Reichs-Kammergerichte den Collizianten abgegeben habe; der wird wiederum gar leicht schließen und urtheilen können, daß es der Partheygeist (welcher, wie bekante, und wie uns Bürger leider! die Erfahrung zu unserm und unseres lieben Vaterlandes unerseßlichen Schaden nur allzu viel belehret hat, eben so unbändig und ausschweifend ist als die vorbemeldte Amtsuche) gewesen seye, so ihn dazu gebracht und verführet hat.

Welcher Glaube soll nicht aber einem solchem Manne (der sich von zweyen so mächtigen Feinden der menschlichen Freyheit, als die Amtsucht und der Partheygeist sind, hat beherrschen und unterjochen lassen) in seinen Schriften und Verhandlungen aufgestellt werden; und wie sollte dieser nämliche Mann in diesem Criminal-Prozeß das Amt eines Fiskals vertreten können?

Derselbe muß wahrlich von der besagten zweyfachen Leidenschaft im höchsten Grad verblendet gewesen seyn, als er solchane Verrichtung in dieser Sache übernommen hat; massen er ja widrigenfalls selbst hätte einsehen und erkennen müssen, daß er dabey eine solche Rolle spielen würde, die sich in so vielerley Betracht für ihn nicht schicken kann.

Ein jeder anderer, der sich in solchem Falle befunden hätte, würde gewislich nicht ermangelt haben, sich des Schreibens und Anklagens in dieser Sache gänzlich zu enthalten, und hingegen es bey der hohen Kommission dahin zu veranstalten, damit anstatt seiner entweder ein hiesiger ganz unpartheyischer oder allenfalls auch ein ganz fremder Rechtsgelehrter dazu ausgesucht und angeordnet worden wäre; solcher guten und der Sache angemessenen Entschliessung aber scheint Hr. Dr. Quirini nicht fähig gewesen zu seyn, weil das blinde Vorurtheil und der unsinnige Partheygeist ihn davon abhielte.

Derselbe hätte ja auch hiebey die schönste Gelegenheit, so wie auch die befügteste Neben und Ursachen gehabt, um sich bey der Hochgelobten Kommission zu entschuldigen, und die so verdrießliche Bürde eines Fiskals in dieser Criminal-Sache von sich abzuschütten, wenn er nur ein Wörtchen gesprochen und gesagt hätte, daß er in dem Mäceley-Geschäft sowohl als in dem obmehrgedachten fameusen Kameralprozeß der Alten- oder Magistrats-Parthey immer zugethan, auch darinn Rechtsvorstand und Rathgeber gewesen seye;

Und dadurch würde er auch zugleich die einem jeden ehrlich und wohl denkenden Bürgersgemüth so abscheulich und empfindlich vorkommen müßende Verrichtung, seine eigenen Mitbürger und unter diesen so viele ansehnliche Männer und deren ganze Familien ins äußerste Unglück und Verderb, wenigstens für eine Zeit lang, stürzen zu müssen etc., von sich haben ablehnen können; allein es scheint wohl, daß dessen Gefühl und Empfindung sich so weit nicht erstreckte, um sich über das Unglück seiner Mitbürger zu bekümmern.

Die alten Römer, welche den Werth des Menschen und dessen Lebens gar gut kannten, und zu schätzen wußten, hatten zur Zeit der Bürgermeister sogar ein Gesetz darüber gemacht, daß, wenn einer ihrer Mitbürger einem andern Mitbürger im Felde gegen den Feind aus der Gefahr herausziehen und das Leben retten würde, derselbe so gleich vor der ganzen Armee durch den kommandirenden General mit einer Lorbeerkrone gekrönt werden, auch nachhero sein ganzes Leben hindurch berechtiget seyn sollte, bey allen

öffentlichen Feyerlichkeiten mit dieser Krone auf dem Haupt prangend zu erscheinen, zu assistiren, und dabey einen vorzüglichen Platz einzunehmen.

Wenn Hr. Dr. Quirini damals in Rom gelebt, und seine Mitbürger so behandelte hätte, wie er nun seine Mitbürger in Aachen, die er unverdienter nur zum Tod zu bringen sucht, behandelt, so würde derselbe meines Erachtens schwerlich die Lorbeerkrone erhalten haben.

§. 10.

Wenn ein Fiscal etwa über einen vorsätzlichen Mörder, einen berüchtigten Dieb oder einen sonstigen bekannnen Bösewicht gleicher Gattung nach verübtem Laster sofort nachforschen, selbigen gefänglich einziehen, und sodann nach Vorschrift der Rechte bestrafen läßt; so kann es ihm nichts als Ehre machen, weil er alsdann seine Pflicht erfüllt, und der Gemeinde, der an Ausrottung solcher lasterhaften und Aergerniß gebenden Menschen am mehresten gelegen ist, Genüge leistet.

Wenn aber ein solcher Fiscal nur dahin trachtet, Leute, die als Bürger, und nach dem äußerlichen Umgange, sonst allezeit ehrbar und tugendhaft gelebt haben, in der Geschwinde, und ohne sie vorläufig zu hören, einzukerkern, wenn er in dieser Absicht nur Zeugen aus der niedrigsten Klasse der Menschen, oder doch solche, die aus gegründeten Ursachen dazu unfähig sind, gegen dieselben aufföhret; wenn er aus einer Maus einen Elephanten, mithin aus einem ganz geringen Fehler lauter Rebellion, Hochverrath und andere dergleichen schwere Laster machen will, wie unser liebe Mitbürger Hr. Dr. und Consulent Quirini zu thun sich anmasset; so ist billig zu besörchten, daß es ihm, anstatt zur Ehre, nur zur Schande gereichen möchte.

Dieser Schandstreck wird sich auch schwerlich dadurch auswischen lassen, wenn er sich etwa durch seine aufhabende Amtspflicht entschuldigen wollte;

Denn erstlich, so hat man ihm hieroben schon gezeigt, daß und wie viele Gründe und Ursachen vorhanden seyen, welche ihn von Vertretung solchen Amtes in gegenwärtigem Inquisitions-Prozeß gänzlich ausschließen, und dazu unfähig machen;

Zweytens aber ist ihm ja schon die Erinnerung gemacht worden, wie leicht er sich von Ausübung dieses Amtes zeitlich hätte entledigen, und selbiges einem andern dazu mehr fähigen aufbürden lassen können und sollen;

Und fürs dritte, so verbindet ja auch derley Amtspflicht Niemanden, Schleichwege einzugehen, verdächtige Zeugnisse beizubringen, und die Inquisiten nicht vorläufig mit ihren Einreden zu hören.

§. 11.

Ingefolg alles dessen, so bishero wider die Person unseres anmaßlichen Fiskals so wohl

wohl, als wider dessen ganzes Verrathen an- und ausgeführt worden, möchte sich nur der Schluß schon von selbst dahin machen, daß derselbe keineswegs dazu geeignet, noch fähig gewesen seye, wider unsere Inquisiten in solcher Eigenschaft aufzutreten und gerichtlich zu handeln, daß ihm in seinen Angelegenheiten kein Glaube zuzustellen seye, und daß folglich alle dessen Schriften, Verhandlungen, Anträge, und was sonst in diesem Criminal-Prozeß Einfluß haben möchte, vielleicht große Gefahr laufen dürfte, gänzlich aufgehoben, cassirt, und für null und nichtig erkläret zu werden; wenigstens hat man es noch nie gesehen, weder gehört, daß ein solcher Mann, der in einer rechtsabhängigen Sache, woraus zufälliger Weise ein Inquisition-Prozeß entstanden, Rechtsvorstand, Solicitant und Rathgeber, auch an selbiger Rechtsache unmittelbar theilhaftig, und folglich von seiner Gegentheyl und denjenigen Personen, die er daraus selbst in die besagte Inquisition eingeflochten, ein Hauptfeind ist, der auch ausser allem dem von dem unbändigen Partheygeist im höchsten Grad beherrscher wird, daß, sag ich, ein solcher Mann bey dergleichen Inquisition den Fiskal abgegeben habe, oder habe abgeben können.

Wenn denn Hn. Dr. Quirini sogar nichts anders als die besagte Hauptfeindschaft im Wege stünde, so würde dennoch diese allein schon hinlänglich seyn, um ihn von der Stelle eines fiskalischen Anklägers gänzlich auszuschließen. *Inimicitia ab accusando aliquem repellit.*

Cap. repellantur, Cap. cum oporteat, Cap. cum meminimus de Aocul.

Can. 2 & Can. Suspectos 3. Quæst. 5. ubi disertè rescriptit Symmachus Pontifex. Accusatoribus inimicis, vel de inimici domo prodeuntibus, vel iis, qui cum inimicis immorantur aut suspecti sunt, non esse credendum, ne irati nocere cupiant, & ne læsi ulcisci se velint.

Diese Rechtsstelle citirt der berühmte Criminalist

Benedictus Carpov. Practic. rer. Crimin. Part. 3. Quæst. 104. num. 30.

wovon ich selbige entlehnt hab; denn derselbe gibt nicht allein solchen Päpstlichen Verordnungen quoad Praxin seinen Beyfall, sondern er erläutert und bestätiget auch dieselben durch seine selbst eigenen ausgeführten Gründe, also schreibend: „*Cujus ratio* „*obscura non est; primò enim notissimum est, inimicum ad ferendum testimonium* „*haudquaquam admitti.*

Leg. 3. & ibi Commun. DD. res ff. de testib.

Leg. 1. §. præterea de Quæst.

Jam verò qui testis esse nequit, is nec accusare valet.

Can. super prudentiâ 12. Quæst. 2.

Can. ipsi Apost. & Can. testes Quæst. 7.

Can. Sanè 15. Quæst. 3.

Deinde naturale est, ut inimicus inimicum odio habeat, & ei malè cupiat, ut ait Aristol. Lib. 14. Polit. Cap. 3. eaque est natura inimici, ut inimicum quærat offendere, quocunque modo & plusquam fieri potest.

Hocque adeo verum est, ut nequidem in notoriis criminibus inimicus ad accusandum admittatur, ac nequidem in Crimine læsæ Majestatis longè gravissimo & atrocissimo.

Bartol. in Leg. Quæstionib. 8. ff. ad Leges Jul. Majest.

Hippol. de Marsil. in Leg. 1. §. præterea ff. de Quæst. num. 2.

Quin & si contra eum Reus non excipiat, aut etiam consentiat, nihilominus à Judice, qui solam veritatem venari debet, inimicus repelli debet, siquidem Reipublicæ interest, ne subditi calumniis vexentur, atque adeo inoffensus testium atque accusatorum affectus quærendus est & non suspectus. &c. Hucusque

Idem Carpzov. cit. loc. num. 31. 32. 33. & 34.

Wie vielmehr muß denn dieses wider den Hn. Quirini seine Anwendung finden, da demselben ausser der Haupteindschaft auch noch so viele andere vorbemerkte Einreden im Wege stehen?

Bishero hab mich bey der Person und dem Betragen unseres vorgeblichen Fiskals (als welches die vor allem nochwendige Richtigstellung des gegenwärtigen Criminal-Berichts zum Vorwurf gehabt) aufhalten müssen ic. Nun will es auch an dem seyn, andere Gegenstände, nämlich diejenigen Vorgänge und Geschichte (woraus Hr. Quirini lauter Kapitalverbrechen: als Hochverrath, Rebellion und dergleichen mehr machen will) der Ordnung nach vorzunehmen. Ich mache dahero den Anfang von der im Jahr 1786 vorgewesenen, und leider! annoch wirklich andauernden Mäckeley oder Stimmwerbung um so mehr, als diese auf die übrigen, auch als Hauptverbrechen angegebenen Vorgänge einen sehr starken Einfluß und dazu Anlaß gegeben hat, wozu aber eine vorläufige kleine Abbildung überhaupt, fort eine kurze Abhandlung von deren Ursprung und von den Ursachen, woraus sie entstanden, nicht undienlich seyn möchte. Von dieser letztern fange ich also an zu reden.

§. 12.

Von den Mäckeleyen und deren Ursprung ic.

Wenn man hier fragen sollte, wannmehr die erste Mäckeley eigentlich erschienen seye; so würde es schwer fallen, das Jahr davon genau zu bestimmen, denn die Geschichtschreiber (aus deren Werken man die nochwendige Nachricht schöpfen könnte) sind von jeher allhier in Aachen sehr rar und dünn gesäet gewesen; die Ursach möchte wohl seyn, weil man allhier die Gelehrte und Kenner von Wissenschaften nie viel geachtet, vielweniger deren Talente zu belohnen gesucht hat, und weil hingegen der gemeine Mann und die Zünfte nur die Kaufmannschaft, von welcher sie größtentheils ihr Brod und Nahrung herholen müssen, als ihren Abgott anzubeten pflegen, gleich solches dann auch in allen Demokratischen Staaten, wo der Pöbel das Recht hat, die Obrigkeit zu wählen, sich gemeinlich so zurägt.

Endlich aber thate sich dennoch ein alter ehrlicher Patriot Dr. Johann Nopp hervor, welcher den Muth nahm, mit Beyhülff seines Vorgängers Petri à Beeck,

und dessen lateinischen Werkleins im Jahr 1632 nach seiner Art und in der damaligen platt-deutschen Sprache eine Aachener Kronik zu schreiben, wofür derselbe aber auch reichlich, will sagen: mit Freysprechung von den Akzinsen für sich und seine Hausfrau, belohnt worden ist.

Nun findet sich zwar in dieser Kronik, welche bis ins Jahr 1630 gehet, nichts von Mäckeleyen; jedoch eben dieses kann schon einigermaßen zum Beweis dienen, daß bis ins Jahr 1630 noch keine vorgefallen seyn müsse, weil widrigensfalls Nopp dem dergleichen Vorfall nicht hätte entweichen können, davon Meldung würde gemacht haben; dieses führet mithin auf die Vermuthung, daß die erste davon sich entweder später in dem besagten Jahrhunderte: als etwa zu Ende desselben, oder aber gegen den Anfang des noch laufenden zugetragen haben müsse; wenigstens weiß ich selbst und zwar noch gar gut mich zu erinnern, daß wirklich eine in den Jahren 1725 und 2617 vorgewesen seye, und ich damals als ein Knab das Geschrey: Vivat d'Elcour, vivat de Fays, vivat de Loneux &c. allenthalben erschallen gehört habe.

Hiernach folgte wiederum eine in dem Jahr 1732, welche eine deren stärksten ware, und endlich nach beyderseitigem ungemeinen Kosten-Aufwand durch Vergleich dahin ausschlug, daß die de Loneuxsche und Niclasche Parthey jährlich in gleicher Anzahl zu den Rathsstellen, selbige auch alle drey Jahren auf dem nämlichen Fuß zu den Beamtenstellen gelangen, die beyden Herren de Loneux und Niclas aber als Bürger-Bürgermeister nach Umlauf jeglichen Jahrs unter sich in der Regierung alterniren sollten &c.

Bei dieser so famosen Mäckeley ist aber unter anderen dieses besonders merkwürdig, daß die beyderseitigen Häupter der Partheyen einer dem andern die Rathsglieder wacker abzutapern suchten, auch jeder die seinigen sorgsam aufbewahrte, so gar daß deren einer die seinigen ausser dem Stadtgebiete auf seinem adelichen Schloß, wo sie etliche Tage lang herrlich bewirthet wurden, aufbehielt, und sodann, auf dem Wahltag des Morgens frühe mit ihnen in etlichen Kutschen zur Stadt herein, und grad aufs Rathhaus hinauffuhre, allwo sodann der vorgedachte Vergleich eterst zu Stande gebracht wurde.

§. 13.

Gemäß des besagten Vergleichs ist sodann die Regierung auch eine geraume Zeit, nämlich von 1732 bis 1755 ruhig und mit so gutem Erfolg, als es die Verfassung zuließe, geführt worden, jedoch dergestalten, daß Hr. Bürgermeister de Loneux allezeit, mithin auch in den Jahren, wo Hr. Niclas dem Namen nach am Ruder saße, der Alleinherrscher ware, und also unser Demokratischer Staat in den Monarchischen umgegossen wurde, gleich denn auch dieser letztere nachhero beständig und bis auf die Epoche dieser Mäckeley, wovon nun die Frage ist, immer ist beybehalten worden.

Hier möchte wiederum jemand fragen: wie es denn möglich gewesen seye, daß

ein einziger Mann die Bürger und Zünfte, denen doch sonst ihre Freyheit und Wahlrecht so sehr am Herzen zu liegen pflegt, auf solche Art zu unterjochen, und fast zu Sklaven zu machen im Stande wäre? Dieses Räthsel wird aber derjenige schwerlich oder gar nicht errathen, der nicht in der Aachenschen Politick und Regierungskunst bewandert ist, und derselben heimliche Triebfedern kenne; denn unsere Regenten wissen und begriffen es gar gut, daß, wenn sie tüchtige und fähige Männer, welche im Stande gewesen wären, ihnen im Rath zu widersprechen, und die Wohlfahrt des Vaterlandes ihrem eigenen Interesse vorzuziehen, zu den Rathsstellen erheben würden, ihre Alleinherrschaft alsdenn starke Anstöße erleiden, oder gar zerfallen könnte; und derowegen waren sie als schlimme Politiker immer darauf bedacht, es dahin zu veranlassen, daß bey den Zünfts-, Greven- und Raths-Präsentations-Wahlen gemeinlich nur die schlechtesten Subjekten, oder doch solche, von deren Freundschaft und getreuem Anhang sie schon voraus versichert waren, zum Greven-Amt zu befördern, und respective zur Rathsstelle aufzunehmen; bey solchem Zustande des Raths wäre es folglich dem Bürgermeister eine ganz leichte Sache, alle Stimmen, oder doch die mehresten auf seine Seite zu ziehen, und seine Alleinherrschaft ungestört fortzusetzen; ob aber eine solche Politick und der Kunstgriff auf solche Art die einfältigsten und schlechtesten Leute, oder wenigstens nur seine Freunde und Lieblingen zu den Rathsstellen zu erheben u. sich mit den Pflichten eines Bürgermeisters verpaaren lasse, diese Frage will für diesmal nicht untersuchen, weder entscheiden.

S. 14.

Auf diese Art ist also das Ruder des Staats durch den besagten Bürgermeister de Loneux bis ins Jahr 1755 allein geführt worden, wo denn wiederum eine sehr starke Wäckeley angesponnen wurde; den Anlaß hierzu möchte wohl dieses gegeben haben, daß de Loneux (denn welcher Regent kann alle Menschen begnügen?) sich während der so langen Regierung hin und wieder Feinde gemacht hatte, welche sich denn zusammenschlugen, das Volk und die Zünften zur Veränderung anreizten, und zuerst die Mehrheit der Stimmen deren Zunftglieder bey den Greven- und Raths-Präsentations-Wahlen, und sodann auch die Mehrheit der Stimmen bey den wirklichen Rathsgliedern für sich zu gewinnen suchten.

De Loneux hatte aber auch einen starken Anhang, weil er sich durch seine weise Regierung auch viele Freunde gemacht hatte, und dieses verursachte, daß die Wäckeley desto heftiger und kostspieliger wurde. Je stärker nun beyde Partheyen waren, und jemehr eine der andern das Gewicht hielte, desto mehr Geld, List, Kunstgriffe, auch Mühe und Arbeit wurde dazu erfordert, um durchzukommen. Hiebey suchte nun jede Parthey ihre Freunde und Anhänger unter den Zünften, und besonders unter den Rathsgliedern, eben wie es im Jahr 1732 geschehen wäre, in gewissen Häusern, wo dieselben dann auf Kosten der Parthey fast Tag und Nacht schmauseten und brauseten, sorgfältig zu bewahren, und beyammen zu halten. Jede Parthey hatte auch gewisse
Wein.

Wein- und Bierchenke für sich bestimmen, wo ihre Freunde, Gönner und Mithelfer auf ihre Kosten frey zechen, und sich untereinander aufmuntern konnten. Ware es etwa einer gelungen, daß sie eine Junst gewonnen hatte, so liesse sie die Greven solcher Junst nebst anderen, in Signum Victoriz, mit Musikanten öffentlich durch die Stadt ziehen, und zugleich die kleinen Kanöcher oder die Böller lustig krachen und abfeuern. Sah etwa eine von beyden einige Hoffnung vor sich, der andern von ihren Anhängern einen Junst- Greven oder ein Rathsglied abzujapern, so wurden weder Geld noch Verheissungen zu künftig fallenden kleinen Stadtbedienungen gespart, um den Greve oder das Rathsglied an sich zu ziehen, und da came es dann öfters darauf an, welche von beyden Partheyen das stärkste Opfer thun wollte.

Und auf fast gleiche Art gieng es auch zu bey der im Jahr 1763 darauf gefolgten neuen Mäckeleyen, nur mit dem Unterschied, daß diese nicht so lang gedauert haben, als die zwey vorhergegangenen vom Jahr 1755 und 1732.

§. 15.

Die vorbezogetenen Mäckeleyen, die ich alle selbst erlebe und mitangesehen, hab zum Theil in etwa weitläufig beschrieben, nicht zu dem Ende, als wenn ich solche Waare als etwas nütliches oder als etwas rares und bewunderungswürdiges anzubringen, und dadurch meinen Lesern ein Vergnügen zu machen gedächte, sondern blos in der Absicht, um dadurch zu zeigen, wie es bey den Mäckeleyen herzugehen pflegt, obschon sich dabey nie viel Artigkeit, vielweniger Tugendwerke, die den Menschen zur Nachfolge aufmuntern könnten, ausgezeichnet haben.

Gleichwohl ware solche Beschreibung zu meinem Vorhaben notwendig, um den künftigen Herren Richtern desto begreiflicher zu machen, daß, wenn auch bey der jüngern Mäckley ein und anderes vorgegangen seyn sollte, welches sich nicht mit der guten Polizey, Ordnung und unserer Christlichen Sittenlehre allerdings verbinden liesse, man dennoch selbiges sogar nach der strengsten Beurtheilung höchstens nur für einen kleinen Fehler würde ansehen können, theils weil bey den Mäckeleyen überhaupt, wo man sich selten betet, und der Partheygeist herrschet, der menschlichen Schwachheit etwas gegeben werden muß, theils aber weil es bey den obberührten Mäckeleyen von den Jahren 1732, 1755 und 1763 auch nicht besser als bey der jüngern hergegangen, und also so die Sache schon fast von unrückdentlichen Zeiten her zur Gewohnheit erwachsen ist; theils wiederum, weil wir hier in einem Demokratischen Staate leben, allwo durch die ausdrückliche oder stillschweigende Einwilligung des Volks auch kleine Mißbräuche, wenn sie nur nicht gegen die Gebote Gottes und das Völkerrrecht anstößig sind, geduldet, oder gar eingeführt werden können; und theils endlich, weil Hr. Dr. Quirini die nämlichen kleinen Fehler, die er nunmehr an den Gefangenen der neuen Parthey im höchsten Grade betadeln, und sogar als schwere Verbrechen allerschärfst bestrafet haben will, an sich selbst, und an der Magistrats- oder alten Parthey, der er als Partisan immer vorgestellt

den, und sie der erstern an Ausschweifungen jeglicher Gattung, wovon hierunter ein mehreres, nicht ein Haar breit nachgegeben, sondern dieselben sogar noch übertroffen, mit der That selbst oft und vielmalen gutgeheissen, approbirt und begnehmiget hat.

§. 16.

Es lauffet dahero nicht nur auf einen groben Irrthum, sondern auch auf eine offenebare Ungerechtigkeit hinaus, wenn Hr. Quirini alle Schritte und Handlungen meiner dreyen Obringangs bezogenen Schutzgenossen, oder auch anderer seiner Parthey nicht anhängig gewesenem Junftsleute und Mitgefangenen so äufferst streng beurtheilen, und gar behaupten darf, ob hätten selbige schon auf die Rebellion und den Hochvorrath abgezielt zc.; denn nichts weniger als dieses kann diesen so hart angeklagten Menschen mit Wahrheit oder Rechtsgrunde zu Schulden geleyet werden. Ich verstehe aber hierdurch nur diejenigen Schritte und Handlungen, welche auf das bloße Mäckeleygeschäft ihren Bezug hatten, und behaupte im Gegentheile, daß diese keineswegs für unerlaubt und strafmässig angesehen werden möchten, wenn auch schon ein solcher Junftsmann hernächst zufälliger Weise ein sogenannter Klüppelmann geworden wäre, welches ich jedoch von meinen dreyen Schutzgenossen keineswegs eingestanden, sondern hiemit ausdrücklich widersprochen haben will.

Der immer argdenkender Hr. Dr. Quirini scheint in seinen Schriften alle Kräfte des Geistes dahin angespannet zu haben, um deme einigen Schein der Wahrheit zu geben, daß so oft, als ein Junftsmann oder Rathsglied nur in das Haus des Herrn Schöff de Loneux oder eines andern Hauptes der Mäckeley hineingegangen, so oft, als sie dorten etwas gegessen oder getrunken, oder über Nacht geblieben zc., eben so oft sie auch mit dem Herrn des Hauses Komplotten und Verschwörungen zur Rebellion, und zu der unglücklichen Klüppeley-Geschichte vom 24ten Junius 1786 eingegangen hätten zc.

So kann nun zwar einer denken, welcher, wie Hr. Quirini, von dem blinden Partheygeist und von anderen damit verknüpften Leidenschaften bis auf den höchsten Grad eingenommen ist; ein jeder unbefangener und vernünftiger Mann aber wird solches für nichts als für die Wirkung eines verrückten Verstandes und einer Mitleidens würdigen Schwachheit ansehen; denn wie sollte es sich mit der gesunden und unbefangenen Vernunft verbinden lassen können, solche Schritte und Handlungen schon als Kapitalverbrechen zu beurtheilen und zu verdammen, wo dennoch das Verbrechen mit nichts, ja mit gar nichts bewiesen ist, wohingegen die als Verbrechen angegebenen Schritte und Handlungen aller Wahrscheinlichkeit nach vielmehr für untadelhaft und unsträflich angesehen werden müssen.

§. 17.

Sind denn nicht in allen obbemeldten Mäckeleyen die Junft- und Rathsglieder (welche denen damals entstandenen neuen Partheyen anhängig waren, und sich mit diesen gegen den zeitlichen Magistrat vereinigt hatten) auch nicht sehr oft in die Häuser der

Haupter ihrer Parthey bey Tag und Nacht hineingegangen? Haben sie nicht in selbigen Häusern gegessen und getrunken, geschmauset und gebräuert? Haben sie sich daselbst auch nicht miteinander berathschlaget, wie sie es am besten anlegen, wie sie diese oder jene Stimme noch gewinnen, und der Mäckeley für sich einen guten Ausschlag geben könnten?

Was würde nun die vernünftige Welt damals dazu gesagt haben, wenn der weltliche Magistrat, gegen welchen die Mäckeley entsponnen wäre, hätte behaupten wollen, daß so oft, als dieser oder jener Zunftsman, dieses oder jenes Rathsglied in ein solches Haus hineingegangen, dorten gegessen oder getrunken, über Nacht geblieben, und sich miteinander berathschlaget, daß, sag ich, so oft als solches geschehen, selbige Zunftsleute oder Rathsglieder sich eines verbotenen Komplots zur Aufruhr und Rebellion pflichtig gemacht hätten, und wenn deswegen von Seite des Magistrats eine Inquisition gegen selbige angesetzt worden wäre?

Ich kanns wohl denken; Hr. Quirini wird vielleicht hierauf sagen: bey den ehemaligen Mäckeleyen wären dergleichen schreckbare Missethaten von Klüppelen, Häuser-Besetzung, Plebiscitum &c. &c. nicht begangen worden; mithin könnten auch solchane Mäckeleyen mit der jetzigen nicht verglichen werden &c.

Es kann und muß aber diese Gleichniß gar gut bestehen, denn ich rede allhier nur von solchen Vorgängen, Schritten und Handlungen, welche bey allen Mäckeleyen gewöhnlich sind, um dadurch zu behaupten, daß, gleichwie selbige ehemals nicht verboten, noch sträflich gewesen, also sie an sich selbst betrachtet, auch dormalen es nicht seyn können; ob dieselben sich aber mit den bemeldten Klüppelen- und sonstigen Geschichten als dahin ziehend verbinden lassen, oder nicht, dieses ist wieder eine andere Frage, von welcher ich hierunter in separato ausführlicher zu handeln gedente; mir ist es inzwischen genug, für jetzt schon gezeigt, und durch die alte Gewohnheit sowohl, als durch die Natur der Sache erwiesen zu haben, daß, weil bey allen Mäckeleyen die Bürger, Zunfts- und Rathsglieder nothwendig in ihre Häuser zusammen treten, sich besprechen, berathschlagen, auch zuweilen zusammen essen und trinken, und die Nacht zubringen müssen, und dieses von keinem vernünftigen Menschen für etwas böses und unerlaubtes angesehen werden kann, daß, sagt man, Hr. Quirini für diesmal gewißlich keinen guten und glücklichen Einfall gehabt habe, wenn er meinen dreymen armen Gefangenen, sodann auch denen übrigen Inquisiten ihre Schritte, Gehen und Stehen, Berathschlagungen, Essen, Trinken und über Nacht bleiben, so sie blos für und bey Gelegenheit der Mäckeley gethan, vorgenommen und genossen haben, für lauter aufrührische und zum Hochverrath abzweckende Bemühungen ausdeuten will.

Da ich nun des unzielfehligen Dafürhaltens bin, durch obige Beschreibung und historische Nachricht den Ursprung deren Mäckeleyen, und was dabey vorgegangen, in so weit gnugsam gezeigt zu haben, um dadurch zu beweisen, daß bey der jüngern vom Jahr 1786 (nur das sich blos zufällig geäußerte und damit keine Gemeinschaft habende

schwere Verbrechen vom 24ten Junius besagten Jahrs zur Seite gesetzt) nichts weniger als etwas böses, unerlaubtes und strafmässiges anzutreffen seye;

So wird es nun am füglichsten seyn, diese meine Schuzrede auch auf das so eben benannte schwere Verbrechen zu richten.

§. 18.

Von der so unglücklichen Tumults- und Klüppeley-
Geschichte vom 24ten Junius 1786.

Bev Erwähnung dieser Geschichte scheint unser Hr. Quirini wiederum alle seine Leibs- und Seelenkräfte aufgeboren zu haben, um selbige auf die allerhässlichste und abscheulichste Art abzubildern, und das allerschwereste Laster des Hochverraths und der verletzten Majestät daraus schnitzeln zu können. Wenn irgend ein Unterthan die Bosheit so weit getrieben hätte, daß er seinem Landesfürsten, dem er gehuldiget, und die Treue geschworen, verrathen und verkauft, Höchstdessen eigene Person an des Landes Feind überliefert, und noch dabey das ganze Land in Feuer und Flammen gesetzt hätte; so würde ich dennoch den Fiskal solchen unglücklichen Landes auffodern dürfen, daß derselbe nicht im Stande seyn würde, in seinem peinlichen Antrag jenem Unmensch und verruchtesten Bösewicht eine häßlichere und abscheulichere Gestalt zu geben, als unser Hr. Quirini denen Klüppelmännern gegeben hat; jedoch ich will mich hiebey länger nicht aufhalten, angesehen man der Kunst und Geschicklichkeit, die Sachen zu vergrößern, und bis auf den höchsten Grad zu übertreiben, an ihm schon gewohnt ist; sondern ich will nur dieses sagen, daß, obschon die befragliche Klüppeley allezeit ein sehr grobes Vergehen und schweres Laster seyn und bleiben wird, wofür ein jeder ehrbarer und wohlgeachteter Mensch noch lange Zeit einen bittern Abscheu tragen wird, daß, sag ich, dabey dennoch so verschiedene Umstände und Betrachtungen vorkommen und zusammenlaufen, welche so die Schwere des Verbrechens, als auch dessen Strafe um ein merkliches vermindern müssen.

Wohlan! lasset uns also sehen, worinn dann solchane mitigirende Umstände eigentlich bestehen mögen, und ob selbige nicht erheblich genug seyen, das künftige Schicksal deren darüber angeklagten Gefangenen zu erleichtern.

Nun gewinnt es zwar das Ansehen, ob hätte Hr. Dr. Quirini mit Vorsatz die Sache so stark übertrieben, um jenen dadurch den Weg zu solcher Erleichterung desto mehr zu versperren; jedoch was mich noch in etwa tröstet, ist dieses: daß es auch zuweilen hier und dort Nebenwege gebe, wodurch ein vorsichtiger Fuhrmann denen ihm in dem großen Weg eingelegten Hindernissen ausweichen, und dennoch sein Ziel erreichen kann. Von derley Nebenwegen vermeine ich also schon verschiedene oder wenigstens einige Spuren davon entdeckt zu haben; es wird daher nur noch darauf ankommen, ob diese Spuren auch auf mein vorgesehtes Ziel leiten, als welches denn noch zu prüfen seyn will.

§. 19.

Unter denen so verschiedenen Spuren verdient nun diejenige billig vorangesezt zu werden, welche sich daher erblicken läßt, daß Hr. Dr. Quirini immer festzusetzen und zu behaupten gesucht habe, ob wäre die besragliche Klüppeley in dem Hause des mitgefangenen Herren de Loneux zwischen ihm und den sämtlichen Klüppelsmännern durch einen besondern Komplot und Verschwörung voraus abgerede und beschloffen worden, und daß, gleichwohl derselbe dieses sein Angeben und Hauptfundament, worüber ihm als Ankläger der Beweis durchaus obliegt, bishero mit keiner einzigen gründlichen und beständmässiger Probe zu bewahrheiten im Stande gewesen seye.

Es streitet ja auch wider alle Vermuthung, daß Hr. de Loneux (den die ganze Stadt und Bürgerschaft bishero anders nicht, als für einen frommen, aufrichtigen, Billig- und Gerechtigkeits liebenden Mann gehalten und gekannt hatte) auf einmal so weit heruntergefallen und fähig geworden seyn sollte, ein so abschreckendes böses Vorhaben bey sich zu machen und zu entwerfen; eben so laufet es auch gegen alle Vermuthung an, daß derselbe so unbehutsam und unvorsichtig gewesen seyn sollte, solches Vorhaben und Entwurf, falls er solchen, wie jedoch nicht ist, gemacht hätte, so vielen Klüppelsmännern, als Leuten von der niedrigsten Volksklasse, die gemeinlich weder Verschwiegen, noch Verschheimdenheit kennen, zu entdecken und anzuvertrauen.

Je stärker nun diese zweyfache Vermuthung wider den Ankläger streitet, desto beschwerlicher dürfte es ihm fallen, den Beweis seiner Klage aufzubringen, und desto mehr können die Gefangene sich Hoffnung machen, ihr vorgeseztes Ziel zu erreichen, und ihr künftiges Schicksal erleichtert zu sehen.

§. 20.

Hier könnte vielleicht jemand einwenden und sagen: das besragliche Verbrechen seye gleichwohl an der Obrigkeit selbst, mitten im Tage, aufm Rathhaus und auf dem gewöhnlichen Gerichtssaal dieser Obrigkeit begangen worden &c.;

Dennoch aber würde auch dieser Einwand die armen Gefangene nicht hindern, auf die Erleichterung ihres Schicksals noch immer ihr Vertrauen zu sezen, denn aus der Publizität des Verbrechens, aus der Heiligkeit des Orts, wo selbiges begangen, und aus dem Ansehen deren beleidigten Personen möchte zwar die Folge gezogen werden, daß das Verbrechen überaus schwer, und in einem sehr hohen Grad strafbar seye; dennoch aber würde daraus keineswegs zu schliessen seyn, daß derowegen dem Verbrechen ein Komplot und Verschwörung vorhergegangen, vielweniger daß die gefangene Klüppelsmänner an solchem Komplot theilhaftig seyn müssen.

Der Mangel des Komplots und der Theilhaftigkeit kann und muß nun aber schon nicht wenig dazu beytragen, um wenigstens die Strafe deren Inquisiten schon in etwa zu vermindern; denn gleichwie ein vorauskomplotirt und vorfänglich verübter Mord, oder

auch eine andere mit voller Bedachtsamkeit und Deliberation begangene schwere Unthat schon eine schwerere Strafe nach sich ziehen, als wenn beyde plötzlich und nur zufällig begangen worden; also dürfen sich auch die Inquisiten (weil sie nicht komplotirt, sondern nur zufällig Böses gerhan haben) nicht ohne Grund darauf vertrusten, wenigstens einige Linderung ihrer Strafe zu erhalten.

Was aber dieser süßen Vertrustung noch einen besondern Zuwachs gibt, ist dieses, daß ihr Verbrechen aus einem pur ungesehren Zufall, und aus solchen ungleichen Verfügungen, die von dem beleidigten Magistrat selbst hergetommen, entstanden und veranlassen worden seye.

Hätte dieser die Raths- Uebertömmst vom 22^{ten} Junius 1786 (woburch die auf den gefolgten Tag bevorgestanden und in den Stadt- Grundgesäzen festgestellten jährlichen Rathswahlen, mithin auch die gewöhnliche Abwechsel- und Eintretung der neuen Obrigkeit anmaßlich suspendirt werden wollen) nicht incompetenter erlassen, und hätte also derselbe nicht in das Herz der bürgerlichen Freyheit, Wahl- Rechten und Fundamentals Gesäzen einen unerlaubten Eingriff gerhan; so würde kein einziger Bürger jemals daran gedacht haben, sich gegen seine Obrigkeit so heftlich zu vergreifen.

Da aber der Bürger durch jenen so kühnen Eingriff, wovon man in der Aachenschen Geschichte kein Beyspiel findet, nun schon einmal höchstens verletzet, und zu einem gerechten Zorn und Empfindung angereizet ware, so bliebe dennoch am 24^{ten} b. M. (obschon inzwischen nämlich am 23^{ten} jene so abentheuerliche Uebertömmst wiederum aufgehoben, und die gewöhnlichen Wahlen offen gegeben waren) des Bürgers Gemüth noch immer in der nämlichen hitzigen Bewegung, und faßte dadurch ein Misstrauen dahin: ob nicht der nämliche Magistrat, der ihm schon einmal und noch so frischerdingen einen so unleidentlichen Streich gespielt, auch nicht etwa Vorhabens seyn möchte, bey dem an selbigem Tag vorgenommenen Wahlgeschäft ihm dergleichen etwas zu versehen.

In diesem misstrauischen Gedanke stunde nun das Volk, worunter mehrere sich mit Klüppeln versehen hatten, auf dem großen Markte vor dem Rathshaus, und erwartete mit Ungeduld, wie es oben aufm Rathssaal zugehen würde?

Je mehr nun das Ende und der Ausschlag des Wahl- Geschäftes herannahete, destomehr ware auch ein jeder darauf bedacht, dahin zu sehen, ob nicht etwa ein- oder anderer aus den Rathsgliederen sich ans Fenster stellen, und ein Zeichen von sich geben würde, wie es dorten zugegangen, und für welche Parthey der mehreste Theil der Stimmen ausgefallen seye?

In diesem Zeitpunkt muß es nun, leider! geschehen seyn, daß ein- oder anderer aus dem Volk oder Klüppelmännern sich an dem gegebenen Zeichen geirret, und daraus übel geschlossen habe, als wenn es bey der Wahl nicht richtig zugegangen wäre &c. Dieser, wessen Weßlüt des vorgedachten bösen Streichs halber noch in Hitze und Bewegung

stunde, wurde dadurch noch mehr verhärtet, und so lief er den andern zuryufend: Heraus! heraus! dem Rathhaus zu, bis derselbe sammt den andern, die ihn eingefolgt waren, oben an die Thüre des Rathssaals kamen, selbige mit Gewalt eröfneten, und sodann auf die Rathsglieder ihrer Gegenparthey, von welchen sie in dem Wahlgeschäfte überlistet und betrogen worden zu seyn glaubten, mit ihren Stöcken oder Klüppeln zuschlugen, mithin auf diese vermessene Art an ihrer eigenen Obrigkeit jene unverantwortliche Unthat vollbrachten, wofür sie seither beynähe zwey Jahren in ihren harten Kerkeren schon so vieles gelitten und ausgestanden haben, und, wie zu befürchten, noch fernere ausstehen werden.

§. 21.

So verhält sich nun die Sache, und hierdurch finden sich der wahre Ursprung und die Gelegenheit, welche zu jener bösen That Anlaß gegeben, klar aufgedeckt und entwickelt. Hieraus folget nun erstlich, daß die böse That nicht einem voraus verabredeten Komplot und Verschwörung, sondern nur einem blos ungekehrten und momentanischen Zufall zuschreiben seye, denn die Gemüther der Bürger waren, wie gesagt, wegen der in das Herz ihrer Privilegien eingreifenden Raths- Ueberkömmt vom 22ten Junius noch wirklich in der Gährung; sie kamen in dieser Gemüthsstellung und mit noch wallendem Geblüte am 24ten auf den Markt und vor das Rathhaus, und hierauf erfolgte zum Unglück jener Umstand, daß einer oder vielleicht mehrere von solchen Bürgereu ein aus den Fensteru des Rathssaals gegebenes Zeichen übel verstanden, und dahin misdeuteten: als wolle es anzeigen, daß es mit dem Wahlgeschäfte nicht richtig zugegangen ze. In diesem Augenblicke stiege nun den sämmtlichen dort anwesenden Anhängereu der neuen Parthey, mithin auch den Klüppelmännereu die Gall noch höher, und dieser momentanische Zufall zog diejenige böse That nach sich, die hieroben schon vermeldet ist.

Ist nun aber diese aus einem ganz ungekehrten Zufall entstanden, und kann es folglich im natürlich- und physikalischen Betracht darmit nicht zusammen stehen, daß es aus einer voraus abgeredet- und komplotirten Verschwörung geschehen seyn sollte, so bleibt es nach wie vor immer wahr und festgestellt, daß das befragliche Verbrechen bey weitem nicht so schwer und ärgernißvoll seye, als wenn es mit Vorbedacht und völliger Deliberation begangen wäre; denn da ein jeder mehr oder weniger aggravirender Umstand auch nach Verhältniß das Verbrechen mehr oder weniger aggravirt, und dieses sich nicht nur nach den Grundsätzeu unserer kanonischen und Civil-Rechten, sondern auch sogar nach unserer theologischen Gewissenslehre also verhält; so muß es auch ex natura correlativorum bey denen das Verbrechen mehr oder weniger mindernden Umständen also gehalten, und die Strafe des Verbrechens nach Verhältniß gemindert werden.

Woraus denn von selbst fließet, daß die so lang leidendeu armeu Klüppelmänner sich auch aus diesem Grunde der Linderung ihrer Strafe getrosten mögen.

§. 22.

In dem vorstehendeu 20ten §. hab ich es schon in etwa berührt, oder wenigstens zu

versehen gegeben, daß der Eingriff, welchen unser damaliger Magtstrat durch seine Rathes- Ueberkömmt vom 22ten Junius 1786 in den Stadt- Grundgesäzen und den bürgerlichen Wahl- Rechten gethan, den größten Theil der Bürgerschaft, welcher nicht von des Magistrats Parthey ware, sehr geärgert habe; von dergleichen Aergerniß gebenden Verhandlungen sind aber auch damals in den Monaten März und April schon mehrere vorgegangen, welche der Verfasser einer unter der Rubrik: Beurkundet wahres in seinem ganzen Zusammenhang vorgetragenes Verhalten 2c. sub Dato 1788 ausgegebenen Druckchrift breiter und sehr umständlich angeführt und verzeichnet hat. Auf diese Druckchrift will also, angesehen selbige von einem oder andern deren übrigen Defensores zu den gegenwärtigen Inquisition- Akten vermuthlich schon beygelegt worden, hiemit gesiebter Kürze halber mich nur abbezogen haben, und nur noch dieses davon anmerken, daß selbige um so mehr Glauben verdiene, als sie von der Magistrats- Parthey meines Wissens bis auf diese Stunde annoch nicht beantwortet, vielweniger widerlegt worden ist.

Wenn nun jene ungleiche Handlung vom 22ten Junius 1786, und der damals gewagte Eingriff in die Grundgesäze dieser Stadt für sich allein schon vermögend gewesen wäre, den größten Theil der Bürgerschaft ungemein stark zu ärgern und zu beleidigen, wie vielmehr muß denn bey dieser Gelegenheit in den Gemüthern solcher beleidigten Bürgerschaft das Feuer der Ungebuld, des Unwillens und gerechten Zorns bis auf den höchsten Grad gestiegen seyn, wenn dieselbe sich dabey erinnert und dahin zurückgedacht hat, daß von Seite des damaligen Magistrats schon so viele dergleichen übele Behandlungen vorgegeschickt waren.

Eine jede Beleidigung, wenn sie nicht allzu stark ist, kann bey einem Mann eines mäßigen Temperaments nicht viel Eindruck machen, weder denselben zu großen Zorn bewegen; wenn aber der Beleidigungen viele zusammen kommen, und eine auf die andere folgt, und wenn zuletzt sogar noch eine solche hinzutritt, welche sogar dem Faß der Geduld gar den Boden ausschlägt, so kann es nicht fehlen, daß auch der allermäßigste und geduldigste Mensch, oder er müßte denn ein eingeleischer Engel seyn, nicht sollte in den Harnisch gebracht, und zum Zorn so wie zur Nachbegierde gereizet werden.

Auf die nämliche Art hat es sich nun auch bey dem größten Theil unserer Bürgerschaft, und folglich auch bey den Klüppelsmännern und den übrigen Gefangenen zugetragen. Anfanglich sahen dieselben denen verschiedenen Eingriffen bey ein- und anderer der Junfats- Greven- oder Rathes- Präsentations- Wahlen, und anderen ungleichen Behandlungen zwar mit einiger Ungebuld, jedoch ohne äußerlich gezeigten großen Zorn und Unwillen stillschweigend zu; als aber hernacher jener unerhörte Eingriff vom 22ten Junius hinzukame, wodurch es gar auf die gänzliche Umstossung deren wesentlichsten Grundgesäze, und Wahl- Rechten der Bürgerschaft angesehen ware, so ware es auch bey den Bürgerten nicht mehr möglich, das in Wallung gebrachte Geblüt, und die Hitze des gerechten Zorns und Unwillens zu mäßigen, weder zu dämpfen.

Hiebey gehet jedoch die Absicht nicht dahin: als wollte man dadurch behaupten, ob wären die Klüppelsmänner nicht zu weit gegangen, und ob hätten selbige gar keine Strafe verdient, denn dieses ist mir noch nie in Gedanken gekommen, sondern die Erwähnung jener ungleichen Behandlungen zieler nur einzig dahin, um zu zeigen, daß die Verbrecher auch aus diesem Grunde einer angemessenen Linderung ihrer Strafe tröstlich entgegen sehen können, weil sie dadurch von dem Magistrat, den sie so gröblich beleidiget, schon vorher oft und vielmal gereizet und gleichsam ausgefordert waren; denn da es nach der Lage des menschlichen Körpers, und deren daran anleibigen Schwachheiten demjenigen, der öfters beleidiget worden, höchst beschwerlich fällt, seinen gerechten Zorn zu mäßigen, und da nebst diesem unsere Rechten auch noch enthalten, daß man demjenigen billig verzeihen solle, der, von anderen gereizet und beleidiget, sich hat rächen wollen, so muß auch auf solche menschliche Schwachheiten billig der Bedacht genommen, und dem Zornigen wenigstens die sonst gewöhnliche Straf seines Verbrechens einigermaßen gelindert werden.

Es ist zwar nicht ohne, daß, wenn auch der damalige Magistrat in die Stadts Grundgesetze, und in die bürgerlichen Gerechtfame sehr stark eingegriffen haben sollte, sich dennoch daraus keineswegs die Folge ziehen lasse, ob wären die Klüppelsteute von daher berechtigt gewesen, eine so grobe Ausschweifung an ihrer eigenen Obrigkeit zu begehen u.

Allein so gewiß und richtig auch dieser Satz an sich selbst und den Rechten nach ist, so finden sich dennoch, wenn man die Sache auf einer andern Seite, und nach der schwachen Denkungsart dieser Leute in Betracht nimmt, schon wiederum andere gute, und nicht ungegründete Ursachen, welche so zu Verminderung ihres Verbrechens, als auch ihrer Strafe dienen können. Betrachtet man nun erstlich, daß es Arbeitsleute, und darunter verschiedene Tagelöhner seyen, wovon vielleicht die mehresten weder lesen, noch schreiben können, wie auch daß diese Leute (wie es bey dem gemeinen, und sogar bey dem Mittelbürger in dieser Stadt, jedoch einige ausgenommen, leider! von Alters her schon der Mißbrauch gewesen ist) eine gar schlechte Erziehung bekommen, und dabey kaum soviel erlernen haben, daß sie zur Noth ein gemeines Handwerk treiben, oder wenigstens bey Ermangelung dessen, einen Kramladen errichten, und sich von ihren Weibern ernähren lassen können, als woraus denn auch die so ungemein zahlreichen Glieder der Krämerzunft entstehen;

Betrachtet man ferner, daß eben diese Leute weder fähig noch gewohnt sind, es zu begreifen, oder sich damit abzugeben, was den Rechten nach erlaubet oder nicht erlaubet seye, vielweniger wie weit sich ihre Pflichten gegen ihre Obrigkeit erstrecken.

Will man endlich auch in Bedacht nehmen, daß diejenigen vielleicht allzu große Freyheiten, welche sie sich von daher zuignen, weil sie als Nachner Bürger, und in Kraft

ihrer Privilegien zu dem Meisterrichte in den Zünften, und nachher gar zu den Rathsstellen gelangen können, oft und vielmal dazu Anlaß gegeben, und es schon oft fast zur Gewohnheit geworden ist, daß sie sich gegen den Magistrat frech und respectlos bezeigen;

So wäre es ja solchem allem nach gar nicht zu bewundern, wenn die besagten Kläpelsleute es nicht einmal gewußt, vorgesehen oder erkannt hätten, was für ein schweres Easter es seyn würde, ihren vorgesezten Magistrat so zu behandeln, wie am 24ten Junius 1786 leider! geschehen ist; michin könnte man ja auch mit Grunde daraus schließen, daß folglich dieselben mehr aus Dummheit, und aus Mangel der Erziehung, und also nur aus einer *Culpâ latâ*, hingegen aber nicht dolosè und mit voller Erkenntniß der Bosheit verbrochen haben, dermassen daß sich hieraus wiederum eine Minderung der auf solches Verbrechen gesetzten gewöhnlichen Strafe mit gutem Zug behaupten läßt; *à dolo enim Causa etiam injusta & bestialis delinquentem excusat &c. & Crimen absque dolo non committitur &c. ad notoria.*

§. 24.

Ausser allem dem aber muß auch bey der Frage, was für eine Strafe der Verbrecher verdienet habe? noch ferner dahin Rücksicht genommen werden, daß wir hier in Aachen in keinem Monarchischen, sondern in einem Democratischen Staat, wo die Bürger und Zünfte keinen Monarchen, dem man huldigen und die Treue schwören muß, sondern nur einen zeitlichen Magistrat und Verwalter wählen, leben und gestellet seyen; denn ob schon, wie obgesagt, bereits von langer Zeit her hieselbst der Misbrauch im Schwang gewesen, daß nur ein einziger Mann das Ruder des Staats und die Alleinherrschung geführet, so konnte doch solcher Misbrauch diesen nicht zum Monarchen machen, sondern er bliebe nach wie vor nur die zeitliche Magistrats-Person, und folglich mag auch die Strafe, wovon nun die Rede ist, bey weitem nicht so hoch angesetzt werden, als wenn etwa die Bürgerschaft einer andern Stadt sich gegen die Person ihres Landesfürsten, Königs oder Kaisers auf solche Art vergriffen hätten; besonders näher erwogen, daß diejenige Erläuterung und Einsicht in den damaligen Zustand deren Rentbücher und des Finanzwesens, so einige ansehnliche Bürger in den Monaten März und April 1786, und also noch lang vor dem unglücklichen Johannes-Tag nicht auf eine ungeflümme und respectlose, sondern höfliche und submisse Art verlangten, und sich ausboten, und woraus nachhero wider alles Vermuthen zu unserer Stadt größtem Unglück so große Feindschaft, Unwillen, ja gar schwere Rechtsbündel zwischen beyden Theilen entstanden, und, leider! noch bis gegenwärtig fortgesetzt werden, daß, sagt man, solche gebetene Einsichte deren Bücher und des Finanzwesens meines geringen Erachtens nicht so ausschweifend, stürmisch oder gar, wie Hr. Dr. Quirini vermeinet, Hochverraths-mässig angesehen werden könnte, als wenn etwa die Bürger in der Stadt Wien, oder die Bürger in Paris sich dessen gegen ihren Landesfürsten und Kaiser, oder respective gegen ihren König angemaßet hätten; denn in diesen letzteren Fällen würde es vermuthlich zwar wohl haben geschehen können, daß man selbigen Bürgeren auf einige Zeit ihr Quartier im Zoll- oder Marrenhaus angewiesen hätte; gleichwohl aber würde ich es mir nicht aufbinden lassen;

daß dabey von der Strafe des Hochverraths, wovon Hr. Quirini Erwähnung thut, jemals Rede würde vorgefallen seyn.

So wenig als nun jenes sich von Kaiserl. und Königl. Höfen vermuthen läßt, desto weniger pflegt man bey den geringeren Reichsständen und freyen Republicken von dem Kaiser des Hochverraths Rede zu führen, besonders in solchen, wo die Gewalt des Magistrats sehr beschränkt, und nur für eine kurze Zeit bestimmt ist.

In einem allergnädigen Restrikt, welches Kraft des in Caula Frankfurt contra Frankfurt unter der Regierung Kaisers Franz glorwürd. Andenkens ergangenen so Reichsköniglichen R. Hofraths-Conclusi an die Stadt Frankfurt erlassen worden, meldet dieser höchst belobte Kaiser nichts weniger als von Majestäts-Rechten, die dem Magistrat daselbst zustehen sollten, sondern Höchstersebe concentrirt ihre Rechten ungefehr in folgenden Ausdrücken: „ Gleichwie ihr nichts anders seyd, als ein Collegium solcher Männer, welche „ sub Autoritate Caesareâ von der Bürgerchaft erwählt, nicht Jure proprio zu regiren, sondern als bestellte Administratores dem gemeinen Wesen vorzustehen, und „ Euch einer guten Haushaltung zu besteißen. Also &c. &c.

Michin hätte ja Hr. Dr. Quirini weit besser gethan, wenn er von dem Hochverrath, und dem Kaiser der verletzten Majestät wenigstens nicht soviel Plauderns gemacht, oder noch besser! gar davon geschwiegen hätte.

Man kann auch nicht vorgeben, ob sollten aus jenem gewagten Schritte der gebetenen Einsicht der Bücher und des Finanzwesens viel ander Uebel, als z. B. der Ursprung deren so farnusen Beschwerden, und die darüber zwischen beyden Theilen entstandenen, und nun zur Untersuchung der hohen Kommission gebrachten Disputen und Streitigkeiten erwachsen seyn; denn dieses letztere sind Sachen, die kein Mensch so leichtlich vorsehen konnte, und die auch, soviel mir wissig, von den Urhebern jenes Schrittes nicht intendirt wurden; bevorab in derley wechselseitigen Beschwerführungen, besonders in Mäckerzeiten, wo die Köpfe öfters hitzig, auch die Mäßigung und Liebe der Wahrheit gemeinlich feltene Tugenden sind, sich gar leicht Verläumdungen miteinschleichen können, also daß ein unbefangener Mann sich kaum genug vorsehen kann, um sich nicht etwa von der einen oder andern Seite zu frühzeitig einnehmen zu lassen, und dasjenige für Wahrheit anzusehen, was doch in der That nur Verläumdung ist.

Dem seye aber, wie ihm wolle, man lasse der nun angefangenen Untersuchung der Beschwerden, und der Frage: ob dieser oder jener übel hausgehalten (woran ich jedoch meines Orts nie Theil genommen, und wessen ich auch nie jemanden beschuldiget hab, weder hab beschuldigen können) nur ihren Fortgang; so gibt es doch einmal ein Ende, und unsere gedruckte Vaterstadt kann sich sodann auch Hoffnung machen, wiederum zu ihrer erwünschten Ruhe, Fried und Einigkeit zu gelangen. Allermassen wenn man auch noch zehn oder zwanzig Jahre mäckeln oder Stimmen werben sollte, so wird es dennoch am Ende noch sehr unbestimmt und zweydeutig bleiben, ob unseren Gebrechen, und den eingeschlichenen vielfältigen Mißbräuchen abgeholfen und gebessert seyn würde.

Wer aber patriotisch denkt, der wird nur wünschen, eine solche Obrigkeit (sie möge denn von dieser oder jener Parthey gewesen seyn) zu überkommen, welche die Religion hochachtet und schützt, andere in der ihrigen nicht störet, vielweniger verfolget, der Regierung gewachsen, mit denen dazu nöthigen Fähigkeiten, als viel wenigstens die fürnehmsten betrefte, versehen und im Stande seyn möge, die Misbräuche vor und nach abzustellen, eine bessere Polizey einzuführen, die beste Zeit nicht mit Lumpereyen, und mit der Sorge: wie man die bey dieser oder jener Junft vorgefallene Unruhe geschwind stillen, und die Junft nicht verlieren möge, mit den Grewen und Vorsteheren, und bey deren beständigen Zuspruch unnützlich zu verschwenden, sondern anstatt dessen auf das Justiz-Cameral- und Militairwesen, und was dabey etwa für Misbräuche eingeschlichen, und wie diese abzuhelfen, mithin auf die wahre Wohlfahrt der ganzen Bürgerschaft, so wie auf die Herstellung der wahren Liebe und des wechselseitigen Vertrauens unter dieselben mit Eifer und Nachdruck bedacht zu seyn, und also unser so lang gedrucktes Vaterland wiederum in Flor und Aufnahm zu bringen.

§. 25.

Dieses ist also ein kurzer Begriff dessen, was wir Nachher sezo wünschen, und wie wir denken sollten; es ist aber nur zu bedauern, daß wir alle nicht so denken, und daß wir öfters eigennütigen Gesinnungen mehr Platz einräumen, als denjenigen, so auf den gemeinen Wohlstand zielen, als z. B.: Mancher gibt sich für einen Patriot an, nicht darum, weil ers wirklich ist, sondern nur weil er äußerlich gern dafür angesehen seyn wollte etc. Dieser ist nun um ein Amt verlegen, wenn er auch schon durch Schleichwege und niederträchtige Schritte dazu gelangen müßte; ob er aber auch eine feine Erziehung bekommen, und dadurch gelernet habe, einem jeden nach Standesgebühr zu begegnen, und sich in Deputationen an große Höfe oder sonsten gebrauchen zu lassen, ob er Muth genug habe, auf große Dinge zu denken, und selbige auszuführen, auch im Nothfalle sich gegen mächtige Nachbarn zu schützen, ob er zu grob oder zu fein, zu langsam oder zu geschwind seye, daran wird nicht einmal gedacht, weil nur gesucht wird, dem Mann ein Amt, nicht aber dem Amt einen Mann zugeben. Dieser denkt schon nicht patriotisch, denn er ist nur ein Patriot für sich, und zu seinem Nutzen.

Ein anderer siset am Ruder, welcher vorhin zu etwas ganz anderes und ihm besser anständiges, wobey er, obschon etwa weniger ansehnlich und weniger glänzend, jedoch viel ruhiger und glücklicher hätte leben können, berufen ware; dieser suchet nur die besten Aemter an sich und an die seinigen zu ziehen, ohne vielleicht nicht einmal daran gedacht zu haben, ob es dem Staat ein wahrer Nutzen seye, und ob er dabey auch diejenige Pflicht erfüllet habe, woran er nach der Vorschrift der Distributiv-Gerechtigkeit gebunden ware etc.

Dieser denkt ebenfalls nicht patriotisch, sondern er ist, wie der vorige, nur ein Patriot für sich selbst, und zu seinem eigenen Nutzen.

Ein dritter suchet auch ein Amt, nicht darum, weil er es verdiener, sondern nur, weil er gern ein Amt hätte; er ist auch noch viel zu jung dazu, und dennoch gelingt es ihm

ihm durch einen Schleichweg barzu zu gelangen, da er sich aber auf seinem Amtesflucht noch kaum niedergesetzt, so fällt er schon wiederum herunter, und wird noch dabey von seinen eigenen Freunden ausgelacht etc.

Dieser denkt wie die zwey vorstehende auch nicht patriotisch, denn er ist nur ein Patriot für sich selbst, und zu seinem eigenen Nutzen.

Ein vierter ist immer wie ein Kettenhund an der Arbeit gebunden, welcher vorhin angebanden, und nach seiner Bequemlichkeit arbeitete; hätte diesem die Amtssucht oder vielmehr der dem Aemte anleibige kleine Titel die Augen nicht verblendet, so hätte er nicht nöthig gehabt, gebunden und ein Sklave von andern zu seyn, weder seinen Leib vor der Zeit zu entkräften, und zum Grabe zu befördern, da er dennoch ungebunden vermuthlich viel länger hätte leben, und dem Vaterland nützliche Dienste leisten können; hat nun aber derselbe dieses nicht gethan, da es dennoch nur von ihm abgehungen, so geschieht ihm kein Unrecht, wenn man ihn, wenigstens von der Seite, von dem Rang deren ächtesten Patrioten ausschleuft.

Ausser dem aber ist auch an diesem, so wie an den dreyen vor- und einem nachstehenden billig zu bewundern, nicht daran zurückgedacht zu haben, daß nicht ein kleines Ziel setzen, sondern nur die Tugend den Menschen groß und glücklich machen könne.

Ein fünfter gehet gerne seinen Lüsten und Gemächlichkeiten nach, ob es ihm schon an Naturgabe zur Arbeit nicht ermangelt; vor diesem arbeitete auch derselbe, und zwar nicht ohne einigen Succès eine Zeit lang; auf einmal aber überfiel ihn der Lenz, und da konnte er die Bücher nicht mehr leiden, weder ansehen. Nun fieng er auch an, amtsflüchtig zu werden; es wollte aber mit den Aemtern, die er suchte, und seinem Ehrgeiz angemessen gewesen wären, nicht recht forgehen, bis er endlich auf eines verfiel, wessen Daseyn noch erst vor einigen Jahren in solcher Art, wie es nun ist, zur Geburt gekommen, und welches auch nicht zum besten auf ihn passet.

Da nun aber derselbe beym steyfigen Gebrauch seiner Gabe seinem eigenen Vaterland gute nützliche Dienste hätte leisten können, er aber solches seines Gemachs halber nicht gethan hat, so kann ich ihm unter die wahren Patrioten keinen Platz einräumen.

Ein sechster hat viel Geist und flüchtige Einfälle, bey welchem aber die Beurtheilungskraft, oder wie man gemeinlich sagt, der Fuhrmann öfters ermangelt, derselbe hat auch ziemlichen Hang zur Arbeit, jedoch auch diesen Fehler, daß er viel gute Einbildung von sich selbst hat, und alles Recht zu seyn glaubt, wie es ihm zuerst in die Gedanken kömmt; mit diesem Vorurtheil schreibt sodann derselbe ins Hundert hinein, springt bald auf diesen, bald auf einen andern Ast, und läßt sich an nichts stören, was ihm nur möge im Wege geworfen werden. Hieraus müssen nothwendig die Gerichtshändel vervielfältiget werden, und auf solche Art kann es nicht fehlen, daß selbige öfters gegen, als für ihn ausgeschlagen müssen.

Da nun aber derselbe sich noch nicht beflissen, seinen Fehler zu verbessern, und auf die Verhütung und Abkürzung der Rechtshändel fleißiger bedacht zu seyn, so könnte ich ihn mit gutem Gewissen noch zur Zeit dem Register deren ächten Patrioten nicht einverleiben.

Ein siebenter besitzt lange Zeit nur ein Aemtchen, macht aber nachhero durch seine Kunstgriffe und wegen Nachsicht deren, die es einzig verhindern konnten, dieses Aemtchen auf einmal zu einem Amt; von der Zeit an striegelt er alles, was ihm in die Hände fällt, nicht zwar an der Haut, denn der gute Mann ist nicht blutigierig, sondern nur am Weutzel, worinn gemeinlich nicht viel sitzen bleibt, und dennoch sind die Gestriegelte am Ende nur froh, daß sie in Gnaden entlassen worden.

Diesen Mann möchte ich zwar gerne, um auch selbst nicht gestriegelt zu werden, unter die Zahl deren Patrioten setzen, jedoch ich finde noch einigen Anstand dabey.

Für den falschen Patriotismus deren dreyen ersteren müssen wir uns also fleißig hüten, und hingegen nicht zwar mit dem Munde, sondern mit unseren Werken zeigen, daß wir gern, ohne jemals in gemeinen Stadt- und Landes-Anliegenheiten unsern Privat-Nutzen zu suchen, alles, was von uns abhängt, mitbeytragen wollen, was nur zu Abstellung unserer Misbräuche und zu Beförderung des unter Vorsitz der hochansehnlichen Kommission aus so heilsamen Absichten vorgenommenen Verbesserungs-Plans dienlich seyn könnte.

Ob schon nun dasjenige, so ich in diesem Paragraphen von unseren Misbräuchen und schlechtem Patriotismus erwähnet, und in verhältnen Beyspielen zu erkennen gegeben, eigendlich nicht zur Schutzrede deren dreyen Gefangenen, die ich mich selbst gewählt hab, als nur etwa von weitem gehöret; so hab mich dennoch nicht entbrechen können, solche kleine Digression hiehin anzubringen, wenn es auch nur dazu diene, um dadurch nur einen Fingerzeig zu geben, ob nicht etwa in dem vorhabenden Verbesserungs-Plan einiger Gebrauch davon gemacht, und der Bedacht dahin genommen werden könnte, wie solchen eigenmütigen Absichten und Werken in Zukunft vorzubiegen seye?

§. 26.

Ich gehe dahero nun wiederum auf die noch immer in einem harten Kerker schmachtenden Gefangene zurück, und hab mir vorgenommen, noch einen kleinen Versuch zu machen, ob nicht etwa ausser denen hieroben schon ausgeführten Gründen zu Verminderung ihrer Strafe auch noch ein- oder andere eben so gegründete Ursach zu entdecken seyn möchte, durch welche man hoffen könnte, das nämliche Ziel zu erreichen.

Hier zeigen sich nun schon wiederum so glückliche Spuren, welche die Sache sogar ausser allem Zweifel setzen: als z. B. ich finde, daß es in allen Staaten, sie mögen Monarchisch, Aristokratisch, oder Demokratisch seyn, den Unterthanen zwar immer scharf verboten seye, wider ihre Obrigkeit Aufruhr zu erwecken; jedoch finde auch, daß ein großer Unterschied zu machen seye, wenn solches in dem erstern, und einem deren zweyen letzteren geschiehet; denn in jenem herrschet der Monarch ganz uneingeschränkt, er kün-

ehanen, sollten es sogar Fürsten oder andere hohe Vasallen seyn, ein blinder Gehorsam folgen zc. In den zweyen andern verhält es sich aber ganz anders, weil es in diesen Fälle gibt, worinn der Unterthan oder Bürger Rechte haben, ihre Obrigkeit über ihr Betragen zu Rede zu stellen, und Rechenschaft zu fodern. Dergleichen Fälle trifft man aber am meisten in den Demokratischen Staaten an, weil daselbst die obrigkeitliche Personen nur auf eine bestimmte Zeit, die in einer Republick, ihrer Verfassung gemäß, etwa länger, in einer andern aber etwa kürzer ist, angesetzt werden, welche sämmtliche Personen aber, weil sie bloße Verwalter sind, nach Ablauf ihrer Regierungszeit über ihre geführte Haushaltung jedesmal Rechenschaft ablegen müssen.

So verhält es sich auch besonders in denjenigen freyen Reichs-Städten, allwo, wie hier zu Aachen, die Verfassung pur Demokratisch ist, und wo das Volk, so oft als selbiges gegründete Ursachen dazu zu haben vermeinet, den von ihnen gesetzten zeitlichen Magistrat zur Rechenschaft auffodern mag.

Unser dermalige hochlöbliche Magistrat dürfte aber, allem Ansehen nach, schwerlich damit auskommen, wenn etwa derselbe, wie die Rede gehet, eine nur in Millionen der allerkleinsten Münzsorten ausgeworfene Jahrs-Rechnung (zu dero gründlicher Untersuchung wenigstens eine Zeit von acht oder gar mehrere Tage auch für den geschicktesten Rechner notwendig wäre) in Zeit von einer Stunde fern geschwind, nur zum Schein darüber lesen zu lassen gewohnt, und diesen Rechnungs-Zuß verthätigen zu können, gemeint seyn sollte;

Denn da sich fast nicht einmal begreifen läßt, wie es möglich wäre, daß die Bürgerschaft, welcher die Jahrs-Rechnung geschehen muß, in einem so engen Zeitraum von 1 oder 2 Stunden den vermuthlich aus etlichen hundert Posten bestehenden ganzen Ertrag des jährlichen Empfangs und deren Ausgaben auch nur summarisch sollte fassen, will nicht sagen, von Post zu Post gründlich untersuchen können; indessen aber dieses letztere, wenn es anders nicht eine Simulirte, sondern eine wahre und ernsthafte Rechnungs-Ablage heißen soll, unumgänglich notwendig ist; so ist billig zu befürchten, daß, falls die Bürgerschaft auf den ordentlichen und ernsthaften Rechnungs-Zuß, wie dieser auch in allen übrigen Demokratischen Reichs-Städten und Republicken immer angenommen gewesen, bestehen sollte, der Magistrat mit seiner bisherigen Rechnungs-Art nicht allerdings bestehen möchte.

Und wenn auch schon derselbe sich etwa auf die alte Gewohnheit abberufen, mithin sagen sollte: es wäre bereits von mehr als fünfzig Jahren her also hergebracht zc. so glaube dennoch nicht, daß solches etwas versagen könnte, angesehen die Bürgerschaft vermuthlich darauf antworten würde: selbiges wäre keine Gewohnheit, sondern nur eine Misgeburt der Alleinherrschaft, die man so lang für einen höchst schädlich- und ungiltigen Mißbrauch zu halten befugt wäre, als lang diejenigen Gesäße bestehen würden, welche den Verwaltern gemeiner Güter die Nothwendigkeit auflegen, nicht auf eine so überschnelle und verfängliche, sondern auf eine ordentliche, dem Geschäft angemessene und

In den Rechnen vorgeschriebene, mithin auch solche Art zu rechnen, damit dersjenige, dem die Rechnung geschehen muß, auch gnugsam Zeit und Weil vor sich habe, alles gründlich nachzusehen, und behutsam abzuwägen.

§. 27.

Hier möchte sich vielleicht jemand einbilden, ob wäre ich durch diese Rechenschafts-
Behandlung zu weit ausser den Schranken meines Endzwecks ausgewichen etc.; jedoch
nein! Diese Behandlung gehet, anstatt auszuweichen, grad zu auf meinen vorgesezten
Endzweck an, denn mein Endzweck gieng ja dahin, um zu sehen, ob nicht noch mehrere
Gründe und Ursachen zu entdecken wären, wodurch das Schicksal der Gefangenen er-
leichtert werden könnte. Wer siehet denn nun nicht, daß dasjenige, so ich von der Jahrs-
Rechnung des Magistrats gesagt, grad auf dieses Ziel abzwecke? Denn eben darum,
weil letzterer schon von so geraumer Zeit her keine ordentliche, sondern nur eine Scheins-
Rechnung geführt, und die Bürgerchaft auch sahe, daß die Stadt-Schulden, anstatt
abzunehmen, sich jährlich vermehrten, so konnte es dieser ja nicht verarget werden, daß
dieselbe um die Einsicht der Rentbücher, und des würtlichen Zustandes unseres Camerals-
wesens bittlich anhielte; sondern es wäre ja vielmehr dem damaligen Magistrat zu mis-
deuten, daß dieser in der gebetenen Bücher-Einsicht denjenigen Weg ausschlug, wo-
durch die gemeine Ruhe hätte beygehalten, und den nachhero gefolgten schädlichen Zän-
kereyen und Projeshändelen vorgebogen werden können.

Wer kann es nun aber läugnen, denn wir Bürger haben es ja alle gesehen, daß end-
lich das Volk theils wegen verweigerter Bücher-Einsicht, theils deren an ihm verübten
Eingriffen und Störungen in der Ausübung der bürgerlichen Wahlfreyheiten halber immer
mehr und mehr zur Ungebuld gereizt wurde, bis diese zuletzt gar in eine Aufruhr ausbrach?

Wäre nun aber der Magistrat als zeitlicher Verwalter der Stadt-Gütern allen Rech-
zen nach schuldig und gehalten, über seine Verwaltung Rechenschaft zu geben; konnte folg-
lich derselbe jenen ansehnlichen Bürgeren, die es bittlich begehrten, die Einsicht der Rent-
bücher, und des wahren Zustandes des Finanzwesens nicht verweigern? Ist aber aus die-
ser Verweigerung der Unwillen, der Mismuth und die Ungebuld des Volks, und aus
dieser endlich die Aufruhr entstanden; so ist es ja nicht Fragens werth, wer diese letztere
veranlasset habe?

Mann denke aber wiederum gar nicht, ob gieng meine Absicht dahin, hierdurch zu
verstehen zu geben, als wenn die wahre Aufrührer, nämlich die Klüppelsmänner gar kei-
ne Strafe verdienet hätten; denn nichts weniger als dieses hab ich dadurch bezwecket,
sondern ich hab nur zeigen wollen, daß, weil der Magistrat zu der Ungebuld und dem
Unwillen des Volks Anlaß gegeben, und selbiges gereizet hatte, es auch das Stadts-
Rechnungswesen und die Rechnungs-Ablage beerrase, wozu die Bürgerchaft jenen auf-
zuoborn befugt wäre, daß, sagt man, die Klüppelsmänner überhaupt, als viel deren an
dieser Schandthat pfflichtig gewesen, dennoch bey weitem nicht so hart gestrafet werden
mögen,

mögen, als wenn sie ohne einige Ursach, und aus blosser Wuthwille sich so weit vergesssen hätten, und daß folglich dieselbe auch aus diesem Fundament einer verhältnißmäßigen Milderung ihrer Strafe billig entgegen sehen können; denn dieses ist auch in unseren Criminal-Rechten nicht ungegründet, massen die mehresten der Gelehrten, welche über die peinliche Hals-Gerichts-Ordnung Karls des V.^{ten} commentirt haben, es also lehren und behaupten; unter anderen drucket sich

Matthias Stephani ad art. 127. dictæ Carolinæ.

Hierüber gegen das Ende seines Commentarii folgender Massen aus: „ Ommino autem advertendum est, unde seditio originem traxerit, nempe an Senatores vel Officarii ob parum diligentem administrationem Justitiæ vel bonorum Civitatis, aut aliàs in culpâ sint. Quo in casu Principi incumbit, eam rem utrinque moderari, & suâ prudentiâ coufopitam reddere &c. „

Fast in gleichen Ausdrücken schreibt auch hiervon der öffentliche Lehrer und Hofrath fürstl. Salzburgischer Rath

Christoph. Blumacher in Comment. ad d. art. 127. Constit. Carolin.

Und mit diesem soll auch ferner einstimmen der von ihnen bezogene

Damhouder in Prax. Crimin. Cap. 63. num. 9.

§. 28.

Jedoch soll denn auch nicht verdienen hiehin berührt zu werden, und für meine gefangene Schutzgenossen, so wie für alle übrige, welche an dem Verbrechen vom 24^{ten} Junius nicht pflichtig sind, falls dieselbe auch wegen einer andern kleinen Mädelen-Ausschweifung, wie man jedoch nicht verhoffet, eine geringe Strafe auszustehen hätten, diese Strafe nicht schon gänzlich ausgesöhnet und aufgehoben haben, daß nämlich dieselbe respectiv bereits fast zwey Jahre lang in einem sehr engen Kerker, wo sie den Zutritt von Niemanden erlangen konnten, und noch dazu Tag und Nacht bewachtet wurden, eingeschlossen gewesen? Was hiebey ein jeder von ihnen an seiner Person selbst gelitten haben müsse, solches können alle diejenigen, welche Menschen-Gefühl haben, sich leicht selbst denken; was sie aber noch in ihren Weibern und Kindern, und diese mit ihnen ausgestanden, solches können nur diejenigen aus unseren Mitbürgern wissen und sich vorstellen, welchen die Umstände dieser unglücklichen Familien näher bekannt geworden sind; denn was muß es nicht für Elend absetzen, wenn ein Mann und Hausvater, der nur von seinem Taglohn leben, und darmit sich selbst, auch Frau und Kinder kümmerlich ernähren muß, so lange Zeit nichts verdienen kann; wenn die Frau das Stücklein Brod, welches sie mit ihrer eigenen Handarbeit täglich zu verdienen gesucht, erstlich unter ihre für Hunger schwachtende Kinder vertheilen, etwas davon für sich selbst nehmen, und den Ueberrest ihrem im Kerker schwachtenden Mann zutragen muß? Wo man sie beyde öfters am Fenster des Kerkers, den Mann inwendig, die Frau auswendig, ihre vermagerte Gesichter hat sehen zusammensügen, und die bittersten Jammerthränen vergießen? O! wie manchem fühlenden Bürger, der etwa zufällig in der Gegend stande, oder vor

beyginge, hat nicht selbst dieser schauernde Aublick die Thränen des Mitleidens aus den Augen expresset?

Nun sind zwar alle Gefangene keine bloße Tagelöhner, sondern es giebt auch hier und da einen Zunftmeister darunter, der bey Uebung seines Handwerks Gelegenheit hat, täglich einen etwa größern Gewinn, als der Tagelöhner zu machen; allein auch bey diesen ist während ihrer Gefangenschaft das Elend nicht viel kleiner gewesen, als bey dem Tagelöhner; worüber man sich auch so sehr nicht mag verwundern, wenn man betrachtet, daß unter den gemeinen Handwerkern fast alle Meister (nur diejenigen, welche etwa wegen ihrem vorzüglichen Fleiß und Talente einen größern Zuspruch erhalten, oder aber liegende Güter besitzen, und also bey ihrem gewöhnlichen Verdienst auch Nebeneinkünften haben, davon ausgenommen) schon nicht viel Ueberschuß haben können, wenn sie mit Weib und zahlreichen Kinderen belastet sind, und diese, wie auch sich selbst standesmäßig unterhalten sollen.

Träfe es nun einen von diesen Meistern, daß er zu seinem Unglück zwey Jahren lang gefangen sitzen, oder aber durch einen Zufall so lang ohne Arbeit sitzen müßte; so wäre es fast gewiß und unvermeidlich, daß in diesen zweyen Jahren in dessen Hause die Noth schon fast auf einen hohen Grad steigen würde;

Und eben dieses ist auch allen und jeden nun gefangenen Handwerksmeistern, leider! widerfahren, denn man hat es wirklich gesehen, daß die in den Häusern zurückgebliebenen Weiber dahin gebracht waren, heute ein Stück von ihrem geringen Hausrath, Morgen oder übermorgen wiederum ein anderes zu verkaufen, und so lang damit zu continuiren, bis zuletzt alles fort, und aufgezehret ware.

S. 29.

So ist es, leider! mit unsern unglücklichen Inquisiten gegangen; so gehet es noch wirklich, und so wird es in der Folge noch eine gute Zeit gehen, bis endlich der Richterspruch ihr Schicksal entscheiden wird.

Der hundredste Mensch würde ja lieber den Tod wählen, als so lange Zeit in einem engen Kerker schwachen, und dabey so viel Elend, so viel Noth an Frau und Kinderen wahrzunehmen, und zu erdulden etc. Wie vielmehr muß sich denn derjenige darüber tranken, weicht er, wie vielleicht alle von unsern Inquisiten, sich wenigstens keines Kapitals Verbrechens schuldig weiß, und dennoch sehen muß, daß man ihn anders nicht behandele, als wie sonst ein Nordbrenner, ein vorseglicher Mörder, oder ein Landesverräther nur behandelt zu werden pflegt.

Wenn also jemals in einer andern Criminalsache der Inquisit verdienet hatte, daß bey dem Schluß des Processes, und Bestimmung dessen Strafe auf die Langwierigkeit dessen Gefängniß, und was er während der Zeit sonst gelitten haben mochte, der Mitleidacht genommen, und die Strafe nach Verhältniß gemindert worden; so vermeinet man mit gut

tem Rechtsfug erwarten zu dürfen, daß in diesem besondern Fall, wo der Kerker so lang angebauret, wo der Mann nicht nur an seiner eigenen Person, sondern in Weib und Kinderen so großen Schmerzen, Jammer und Elend, Hunger und Kummer ausgestanden, und wo folglich fast unerträgliche Zufälle zusammenkommen, daß, sagt man, in Ansehung alles dessen, die von unsern Inquisiten verdiente seyn mögende Strafe nicht nur sehr merklich gelindert, sondern als gänzlich abgehüßt erklärt, und aufgehoben werde.

Nicht ohne Ursach hab so eben gesagt: man vermeine solches mit gutem Rechtsfug erwarten zu dürfen &c., denn dahin lenken schon die Römischen Gesetze, und besonders

Lex omnes 23. Tit. 47. Cod. de pœn.

in verbis „ Omnes, quos damnationis conditio diversis exiliis destinatos, metas temporis præstituti in carceris impleta custodia deprehenderit, solutos pœnâ vinculisque laxatos, custodia liberari præcipimus, nec formidare miserias ullas exilii. Sit satis immensorum cruciatuum semel luisse supplicia, ne hi, qui diu privati sunt auræ communis haustu & lucis aspectu, intra breve spatium catenarum ponderibus prægravati, etiam exilii pœnam sustinere compellantur.

Der Fall des Gefanges ist dieser: Es hatten nämlich einige Gefangene ein sicheres Verbrechen begangen, worauf die Strafe der zeitlichen Verweisung ins Elend geordnet war; als nun die Urtheil über dieselben gefällt werden sollte, so giengen die Unter Richter zum Gefängniß, fragende: Ob ohnerachtet dessen, daß die auf das Verbrechen der Gefangenen zur Verweisung ins Elend bestimmte Zeit während ihrer Gefangenschaft wirklich verstrichen seye, dieselbe dennoch die Strafe der Verweisung auszustehen hätten? Und die Antwort fielen dahin aus: daß dieselbe alsofort von der Strafe freigesprochen, von ihren Stricken entledigt, und von der Gefangenschaft befreiet werden, mithin die Belästigungen des Elends keineswegs mehr zu befürchten haben sollten &c. Genug wäre es, daß sie schon einmal die Strafe großer Schmerzlichkeiten im Kerker ausgestanden, und daß es mithin unbillig seyn würde, wenn diejenigen, welche lang des gemeinen Luftschöpfens und des Sonnenlichtes beraubt gewesen, auch noch dazu die Strafe des Elends zu empfinden angehalten werden sollten &c.

Was möchte nun wohl auf unsern Fall besser haben anpassen, und die Sache klärer entscheiden können, als diese Kaiserl. Verordnung? Weshalben denn auch der bereits gepriesene Criminalpraktik, kündige, den man gemeinlich Criminalistarum Princeps nennet, nämlich:

Carpzov. in cit. Pract. rer. Crimin. Part. 3. Quæst. 149. num. 43. 44. & seqq. ausdrücklich belehret auch durch die Uebung deren Gerichten also hergebracht zu seyn, daß die langwierige Aufbehaltung deren Inquisiten im Kerker eine rechtmäßige Ursach seye, deren Strafe zu vermindern &c., welcher Meinung denn auch beytreten unter anderen

Andr. Tiraquell. in Tract. de pœn. temp. Caus. item

Hartm. Pistor Observ. 173. num. 27. & 28.

Da ich nun des unzielfeglichen Ermessens bin, durch die unmittelbar vorstehend

Ausführung die Tumults- oder Aufruhrs-Sache vom 24^{ten} Jun. 1786 gnugsam aufgekläret, mithin nicht nur den Irrthum und die Uebertriebenheit der fiscalischen Anklage in Beziehung auf den besagten Tumult oder Aufruhr vollständig gezeigt, sondern auch gnugsame, und fast überflüssige Gründe und Ursachen beygebracht zu haben, warum nicht nur meine obenbenannte drey Schutzgenossen, und nebst ihnen alle mitgefangene Handwerksleute, nur diejenigen, so an jenem Tumult und Aufruhr pflichtig, ausgenommen, sich billig einer gänzlichen Freysprechung von der Strafe zu erfreuen, sondern auch die an dem Tumult Pflichtige eine angemessene Milderung ihrer Strafe getrost erwarten mögen;

So wird es nun am süglichsten seyn, auch noch die übrigen Hauptpunkten der sensiblen Anklage, nämlich die Häuser-Besetzung, das Plebiscitum, türkische Müßt und Soldaten-Debauchirung in etwa zu prüfen, und von dem erstern in der Ordnung den Anfang zu machen.

§. 30.

Häuser-Besetzung.

Diese Häuser-Besetzung ist nun, wie Hr. Dr. Quirini vermeinet, auch eins deren allerschwersten Staats-Verbrechen, die jemals begangen worden. Sie ist Vergewaltigung; sie ist Aufruhr; sie ist Hochverrath; sie ist ein Laster der verletzten Majestät; kurz: sie ist alles Böses, was man nur denken kann.

Jedoch unbefangene Männer, welche die Natur eines jeden Verbrechen in etwa besser kennen, und zugleich ein wahres Verbrechen von einem geringen Fehler zu unterscheiden wissen, können sich fast des Lachens nicht enthalten, so oft als sie die Schriften des Hn. Quirini zu Gesicht bekommen, und die so übertriebene, und fast monstruöse Art, womit derselbe diese Häuser-Besetzung beschreibet, darinn wahrnehmen. Diese Männer glaubten anfänglich, als sie so starke Anfälle in besagten Schriften verspürten, es müßten in den besetzt gewesenem Häusern unfehlbar Mord, Todschlag, Schändung des Frauenzimmers, oder vielleicht noch andere schwere Verbrechen begangen seyn u. ; wie erstaunten aber dieselben nicht, als sie am Ende gewahr wurden, daß keinem Menschen das selbst das mindeste Leid zugesüget, ja nicht ein Haar berührt, weder getränkt worden? Was mag nun aber den Hn. Quirini dazu bewegen, daß er immer so böß thut, einen kleinen Fehler, welchen man gemeinlich der menschlichen Schwachheit nachgibt, als ein schweres Verbrechen vorstellen, und also seinen Mitbürger nur unglücklich machen will? Ich darf mich bey dieser Betrachtung länger nicht aufhalten, damit die Folgen davon nicht weiter gehen mögen, als sich für jezo schicken kann.

Ich gehe dahero wiederum auf die befragliche Häuser-Besetzung zurück, und behaupte, daß es bey der damals vorgewesenen so heftigen Mäckeley nicht nur für kein schweres Verbrechen angesehen werden konnte, sondern daß es in der That nur eine solche Kleinigkeit war, die wenig oder gar nichts zu bedeuten hatte, und also auch kein Vorwurf einer

etwa so kassipitterlichen Inquisition, vielweniger ein würdiges Geschäft einer so hochansehnlichen Kreis- Direktorial- Kommission seyn konnte.

Wenn man bey den ehemaligen Wäckeleyen, welche ich hieroben nur kurz beschrieben hab, so oft als sich dergleichen etwas zutruge, als z. B. wenn einer dem andern auf der Gasse oder vor seinem Hause aufpaßte; wenn jemand ein oder mehrere Junks- oder Rathsglieder in seinem Haus einschloß und aufbewahrte; wenn solche Einschließung sogar außer hiesigem Gebiet geschah; wenn man sogar alle Bewegungen, alle Schritte deren Häupter seiner Gegenparthey jedesmal genau beobachtete, und ihnen auf den Fuß nachspüren ließ, und was dergleichen mehr ware zc., jedesmal Inquisitionen hätte anstellen, und des Endes besondere Kommissionen auswärtig berufen lassen wollen, so würde vielleicht unsere Stadt fast zu eng geworden seyn, um alle diese Kommissionen in sich zu fassen, und die Deuteken deren Häupter würden alsdenn (zwar nicht gezwungen, wie jetzt, sondern aus ihrem vorgegangenen freyen Willen) auch ziemlich stark ausgeleeret worden seyn; jedoch es scheint, daß man wenigstens in diesem Stück in etwa behutsamer und vorsichtiger zu Werk gieng, auch mit seinem Deutel besser Rath hielte, und was noch mehr ist, vielleicht auch mit weniger Leidenschaft, als Haß, Neid, Nachsuche und dergleichen austrate; als man, leider! bey dieser Wäckelei schon eine geraume Zeit gethan hat.

Was also damals nicht unerlaubt, vielweniger Inquisitions-mässig war, solches wird auch wohl dormalen in Bezug auf die besagliche Häuser- Besetzung nicht so strafbar, weder zur Inquisition geeignet seyn.

§. 31.

Ich gestehe es zwar gern, und hab es schon längst eingesehen, daß der unglückliche Zufall vom 24^{ten} Junius 1786 dem Hn. Quirini die schönste Gelegenheit an Hand gegeben habe, um auch die übrigen Kleinigkeiten vergiften, und diese in einer sehr häßlichen Gestalt vorstellen zu können, und daß derselbe ohne solchen unglücklichen Zufall vermuthlich nie daran gedachte haben würde, in Betreff jener Kleinigkeiten die Sache soweit zu treiben. Allein gleichwie dergleichen Männer, besonders wenn sie von dem Geist der Partheylichkeit, des Hasses und der Nachbegierde beseset sind, geschickt und verschlagen genug sind, um von dergleichen ihnen so günstigen Zufällen Gebrauch zu machen, und selbige auch dahin anzuwenden, wo sie nicht hingehören, und womit sie gar keine Verbindung haben; Also wird dennoch solches, geliebtes Gott! nicht hindern, die Echtheit dieses Verragens vor dem Richterlichen Auge enlarven, und die Häuser- Besetzung, wovon nun die Frage ist, in ihrer wahren Gestalt, und in demjenigen Gesichtspunkt, worinn sie einzig betrachtet werden muß, vorstellen zu können.

Nun hab ich hiervorn schon zu verstehen gegeben, daß diese Besetzung gar kein schweres Verbrechen, sondern nur eine solche Kleinigkeit seye, welche man höchstens nur für einen geringen Fehler, den man besonders in Wäckelezeiten, wo man sich, wie hieroben schon gesagt, wenig zu beten, jedoch viele Ausschweifungen zu begehen gewohnt ist, bez

menschlichen Schwachheit nachgeben müßte, betrachten könnte; und dieses hab ich auch durch die Gebräuche unserer ehemaligen Wäckeley-Häupter, und die Beschreibung dessen, so sich unter ihnen nicht einmal, sondern beständig zugetragen, schon einigermaßen zu beweisen gesucht; denn alle Wäckeleyen konnte man von ihrem ersten Ursprung an in Nachen nicht unbillig für die fetteste Fastnacht ansehen, wobey alle liederliche Kerls und Tauntebolder aus den gemeinen Handwerkeren, nachdem sie zuvor beyde Partheyen lang genug amüfirt, und in der Hoffnung unterhalten, auch einer jeglichen durch tag; und nächtliche Schwelgeren an Speise und übermäßigen Trant einen großen Kosten-Aufwand verursacht hatten, zuletzt niederrüchig und geldhungerig genug waren, ihre Stimme heute an dieser Parthey, morgen an der andern Meistbietenden zu verkaufen; mithin ist es ja kein Wunder, daß dadurch die Unordnungen in dem Polizeywesen immer vermehret werden mußten; wofey mich aber für diesmal nicht enthalten kann, bey dieser Gelegenheit incidenter zu bemerken und zu bedauern, daß diese in ihren eigenen Gebrechen fast verstickte Stadt sogar nicht einiges Licht, weder Hoffnung vor sich siehe, wie jene aus den Wäckeleyen entstehende so große Uebel sollten können ausgerottet werden, wenn etwa nicht diese hochansehnliche Commission in Gnaden geruhen wolle, Dero hochbegabtem Ermessen nach, den Bedachte darauf zu nehmen, ob es sich bey dem vorzunehmenden Verbesserungs-Plan, den der gütige Himmel segnen wolle, nicht etwa fügen könnte, ein Mittel anständig zu machen, wie und auf welche Art diesem so verderblichen Uebel der Wäckeley sowohl, als auch der Kleinherrschung, wovon jene großen Theils entstanden ist, für die Zukunft einmal für all vorgebogen und gestollet werden könnte? Hierzu sind auch bereits von verschiednen einsichtigen, und in derley Gegenständen lang geübt, und erfahren wackeren Bürgern mehrere Entwürfe hiehin überreicht worden, worunter mithin die besten und tauglichsten zu begnehmigen dieser hohen Stelle bestens empfohlen und anheim gestellt wird.

Um nun aber wiederum auf die Häuser-Besetzung zurückzugehen, und die Sache noch mehr ins heitere zu setzen, so wird es nothwendig seyn, mich der besaglichen Besetzung in etwa mehr zu nähern, und derselben Umstände, und wie es dabey zugegangen, noch ein wenig zu untersuchen, und auf die Waagschale zu legen; denn daraus muß sich denn auch am besten beurtheilen lassen können, ob und wie weit das Factum an sich selbst für gering und unbedeutend, oder aber für grob, lasterhaft, tumultuarisch, und auf Hochverrath zielend anzusehen seye?

§. 32.

Nun sind, als viel mir wißlig, vier Bürgerhäuser besetzt worden, als nämlich diejenigen des ehemaligen Bürgermeister Dauven, welcher denn auch die Braut ware, warum man getanzet hat, sodann des derzeitigen Raumeister von Thenen, des Neumann oder Rentempfängers Schillings, und des Spielstrogirten Richard Reumont. Hiebey könnte man auch noch zum zweytenmal benennen den besagten von Thenen, als viel derselbe an der sogenannten Hog nicht zwar förmlich besetzt, sondern nur im Zimmer daselbst wider seinen Willen ungefähr ein oder zwey Stunden lang aufbehalten worden.

Fürs erste siehet nun hiebey zu bemerken, daß allen diesen weder an ihren eige-

den, noch an der übrigen Personen, weder an ihren Häusern (wenn man nur die äußerliche Besetzung ausnimmt) die mindeste Gewalt, Unbill oder Verleibigung angethan worden. In diesem Betracht kann also die simple Besetzung schon kein Kapital-Easter seyn, denn so waren die besetzten Personen nur als Privatbürger zu betrachten, welche zwar, falls sie sich injuriert zu seyn vermeint hätten, ihre Privat-Unbillklage wider die Besizer hätten anbringen können, ohne daß gleichwohl weder der Fiscus, noch jemand anderer, wer der auch seye, sich hätte darinn mischen dürfen.

Ich erinnere es nochmals, daß man auch bedenken müsse, daß diese Besetzung in der Mäkelzeit, und zwar in solcher Epoche, wo diese am heftigsten getrieben wurde, geschehen sey, und daß man folglich alles, was darinn geschieht, nicht nach den Regeln einer strengen Polizey-Ordnung beurtheilen, sondern viele Nachsicht gebrauchen müsse; allemassen wenn es wahr ist, wie ich schon hiervorn erwähnt hab, daß deren bey den Wahlen eingeschlichenen Mißbräuchen, und der Alleinheersung wegen, bey uns die Mäkelzeiten, so wie die davon unzertrennlichen Unordnungen fast nothwendig geworden sind; so muß es auch wahr seyn und bleiben, daß solche Unordnungen, so lang als sie die Religion, und was Gott selbst befehlet, nicht verletzen, vielmehr zu dulden, als zu bestrafen seyen.

Will man aber auch etwa tiefer in die jüngere Mäkelzeit-Geschichte hineingehen, so wird sich finden, daß die sogenannte alte oder Magistrats-Partey auch ihres Theils die nämlichen, wo nicht gar noch schlimmere Unordnungen begangen habe, weswegen dieselbe nun ihren Fiscal wider die der neuen Partey anhängigen Inquisiten so stark hat ansetzen wollen, als z. B. ist es denn nicht eben das nämliche, eben so schlimm, wenn man nicht nur einen, sondern mehrere Juristen und Rathsglieder in einem andern Haas wider ihren Willen einsperren, und darinn mehrere Täg mit Soldaten bewachen läßt, als wenn man jemanden sein Haus auswendig besetzt, gleich das erstere in dem Haas des Rentmeisters Wildt in der That geschehen, auch der damals regierende Bürgermeister Freyh. von Wylre den Soldaten den Befehl zur Bewachung des Hauses wirklich gegeben hat, wie dieses die nämlichen Soldaten vor Notar und Zeugen feyerlichst attestirt haben, und solches aus dem Zeugniß selbst, welches der obbezogenen Druckschrift sub Rubro: Beurkundet wahres in seinem ganzen Zusammenhang vorgetragenes Verhalten etc, unter Ziffer 25. beygedruckt worden, und worauf mich Kürze halber beziehe, breiter zu ersehen ist.

In dieser Druckschrift und derselben übrigen Anlagen sind auch noch viel mehrere dergleichen Beispiele angeführt, und durch glaubhafte Zeugnisse bewiesen, welche ich hier der Länge nach erzählen und beybringen könnte; da aber solches meine gegenwärtige Schrift nur noch mehr anfüllen würde, und ohnedem selbige Beispiele aus den bereits ad hæc Acta gekommen, oder doch durch die übrigen Defensores deren Inquisiten annoch hiehin zu bringenden Impresso selbst leicht nachgesehen werden können, so will mich nebst Abbeziehung auf solchane Impressum für diesmal an das vorstehende erstere Beispiel um so mehr begnügen, als selbiges auch schon hinlänglich ist, um zu zeigen, wahr zu seyn, daß damaliger Magistrat, und dessen Werkzeug Hr. Dr. Quirini selbst nicht ein: sondern viele

mal solche Unordnungen begangen haben, welche der besaglichen Häuser-Besetzung gleich kommen, ja selbige gar übertreffen.

S. 33.

Wie darf nun derselbe Hr. Quirini an den Personen deren Inquisiten dasjenige ratheln, und gar für eins deren allerschweresten Verbrechen angeben, was er dennoch an seiner eigenen und seiner Anhänger Personen nicht einmal, sondern oft und vielmalen gutgeheissen hat? Man sollte ja fast denken, ob wäre dieser Mann entweder schlaftrunken oder gar noch berauscht gewesen, als er seinen sogenannten peinlichen Antrag geschrieben hat, denn sonst wäre es ja fast nicht möglich gewesen, daß er sich hätte einfallen lassen können, über die Häuser-Besetzung so wunderbare Grillen und Ausschweifungen zu machen, auch zugleich seine eigene Facta zu verschämen und zu verunehren, wähen wenn die Häuser-Besetzung eins deren allgrößten Verbrechen, wenn es Tumult, Aufruhr, Hochverrath, und gar ein Laster der verletzten Maj.ität ist, so müssen ja nothwendig seine eigene Facta mit der nämlichen und gar noch garstigern Salbe beschmiert seyn; michin ist es auch wahr und unvernünftig, daß er sich durch seinen peinlichen Antrag selbst geschändet und besudelt habe.

Ist nun aber die Besetzung an und für sich selbst kein schweres Verbrechen, sondern höchstens nur ein geringer Fehler, und Anstossung wider die straffe Polizey-Ordnung, dergleichen wir gleichwohl allhier in Nachen fast nicht kennen; ist auch dieser Fehler aus der Ursache nur gering, weil dadurch Niemand weder an seiner Person, noch an seiner Ehre, am allerwenigsten aber an seinen Gütern verlezet, auch nicht wider die Wohlfahrt des Staats angestossen worden; ist dieser Fehler auch ferner noch darum gering, weil er in der Mäckeleyzeit nach dem Beyspiel aller vorherigen Mäckeleyen, und also nach der Gewohnheit begangen worden; ja hat auch der jetzige Ankläger Hr. Dr. Quirini mit derjenigen Parthey, der er anhängig ist, die Geringschätzung dieses Fehlers dadurch selbst anerkannt, indem sie zusammen überwiesener Maßen mehrere dergleichen Unordnungen, welche der Besetzung nicht nur beykommen, sondern selbe gar übersteigen, zu begehen sich nicht gescheuet, so will es solchemnach wahrlich nicht abzusehen seyn, wie der besagte Ankläger sich werde gefast machen können, die Schande seines Betragens, da er sich angemasset, einen so kleinen Fehler wider alle Vernunft und Menschenwitz, wider die Natur der Sache, und wider alle Wahrscheinlichkeit in eines deren allerschweresten Verbrechen einzukleiden, und als ein solches peinlich einzuklagen zc., vor der ehrbaren Welt zu verbergen?

S. 34.

Es kann aber auch die Geringschätzung dieses allensfallige Fehlers noch von einer andern Seite bewiesen werden, wenn man nämlich in Erwägung ziehet, daß es nicht aus Bosheit und übeln Absichten, sondern nur aus Neben und Ursachen, welche das gemeine Volk gegründet zu seyn glaubte, geschehen seye, daß ein und ander Haus besetzt worden zc.; denn erstlich, so gieng damals nicht nur die gemeine Rede, sondern Leute, die
es

es selbst gesehen haben wollen, haben es auch bezeuget: // am 22ten Junii 1786 Nach-
 // mittags auf dem Markte gestanden und gesehen zu haben, daß ein Kistchen oder Man-
 // del durch zwey Leute vom Rathhaus herunter gebracht worden; es wäre darauf ein gro-
 // ßes Geräusch unter denen auf dem Marktplatz gestandenen Menschen entstanden, wel-
 // che diese Kist- oder Mandelträger nach der Krämerstraße zu nachgefolget wären, derges-
 // talten, daß der Zulauf des Volkes sehr groß geworden, und sich nach Hn. Bürgermeis-
 // ters Dauven Hause hin immer vermehret hätte &c. Aus Neugierde getrieben wären
 // sie beyde (Declaranten) diesem Haufen bis an besagtes Haus des Hn. Bürgermeis-
 // ters eingefolget, allwo sie denn von dem anwesenden Volk sagen gehört hätten: der
 // Bürgermeister Dauven wolte mit Sack und Pack sich wegmachen, wes Endes das da
 // versammelte Volk ihn in seinem Hause bewachen wolte &c. //

Die beyden Männer, welche diese Declaration vor Notar und Zeugen unter Aner-
 bietung ihres Eides abgegeben, und eigenhändig unterschrieben haben, nennen sich Peter
 Graff und Henricus Baurman, und deren Zeugniß selbst findet sich dem obmehrzezogenen
 gedruckten Verhalten unter Ziffer 87. in beglaubter Abschrift beygedruckt.

Diese Geschichte des vom Rathhaus ins Dauvensche getragenen Kistchen oder Mandel,
 da selbige ohne Zweifel sich auch durch mehrere Aussagen einiger darüber constituirte ges-
 wesenen Gefangenen sowohl, als anderer Bürger bestätigt finden muß; so klärt sich das
 raus satzsam auf, wahr zu seyn, daß die Besetzung des Dauvenschen Hauses nicht aus
 Bosheit oder gefährlichen Absichten, sondern aus einer Ursache, welche das Volk gegrün-
 det zu seyn vermeinte, geschehen seye; denn am 22ten Junius wäre des Morgens jene
 so gefährliche und constitutionwidrige Uebertömmst im Rath ergangen, wodurch Hr. Dau-
 ven und dessen Anhänger ihre Regierung nur zu verewigen suchten, des Nachmittags
 aber kam noch dieses dazu, daß ein Kistchen oder Mandel, worinn man wichtige Brieff-
 schaften zu seyn glauben konnte, vom Rathhaus ins Dauvensche getragen wurde; bey
 diesen Umständen hätte es also nicht nur dem dumm- und einfältigen Pöbel, sondern gar
 wohlverfahnen und getriebenen Männern nicht verarget werden können, wenn sie auf dem
 Argwohn gefallen wären: ob würde in dem Dauvenschen Haus zum Nachtheil der übris-
 gen Bürgerschaft etwas gefährliches geschmiedet, und ob hätte man sich vorgenommen,
 das besagte Kistchen oder Mandel mit wichtigen Brieffschaften aus der Stadt hinauszus-
 schaffen &c., welches daher natürlicher Weise die Bewegursach wäre und seyn mußte,
 warum das Volk, um solches zu verhindern, das Haus besetzt hielt, ohne Jemandem
 aus, noch einzulassen.

§. 35.

Hatte nun aber das Volk bey der Besetzung der Häuser nichts Böses, sondern nur
 die Verhütung dessen, damit das besagte Kistchen oder Mandel mit den Schriften nicht
 aus der Stadt geschleppt werden möchten &c., zum Endzweck gehabt, als welches sich
 denn auch durch den Erfolg selbst bestätigt, indem keiner deren Besetzer während denen
 zwey oder dritthalb Tagen der Besetzung ins Haus hineingekommen, vielmehr etwas

darinn geplündert, am allerwenigsten aber Jemanden von des Hauses Inwohnern Leib angehan worden; konnte folglich jener Endzweck, weil er nur zu Schützung und Bewahrung des feinigten, nämlich deren der Stadt zugehörigen Schriften, als welches jedem Eigenthümer zu allen Zeiten erlaubt ist, und hingegen keineswegs zum Raub fremder Güter, oder zu jemandes Beleidigung gerichtet ware, ohne der Sache Gewalt anzuthun, und wider allen Schein der Wahrheit anzustoßen, nicht für böß oder lasterhafte, vielweniger für ein Staatsverbrechen, Tumult, oder Hochverrath ausgedeutet werden; so bleibe es fürwahr sehr schwer zu errathen, was den Hn. Dr. Quirini habe berechtigt machen können, jenem unschuldigen Vorgang der Besetzung des Dauvenschen Hauses eine so lasterhafte Gestalt zu geben, und unter dieser falschen Larve die Sache so scharf anzutragen, und darüber so streng inquiriren zu lassen. Vielleicht möchten dieser alleinigen Besetzung wegen fünf und zwanzig, oder gar noch mehrere unserer Mitbürger zur Inquisition gezogen worden seyn, welche von der Zeit an auch in einem engen Kerker eingeschlossen geblieben, und obbeschriebener Massen an ihnen selbst, so wie an Weib und Kindern fast unsägliches Elend, Jammer und Noth ausgestanden haben? Was würde es nun geben, wenn Hr. Quirini, wie man es durch Vorschub der geheiligten Justiz dahin zu bringen und zu erhalten verhoffet, darüber zu Rede gestellt, und ihm auferlegt würde, die Gründe und Ursachen seines so streng, als übereilten Verfahrens beyzubringen, und deren Bestand rechtlicher Ordnung nach auszuführen und zu erweisen? Was würde es aber ferner geben, wenn alsdenn nach genugsam gehörten beyden Theilen die von ihm angeklagte Besetzung des Dauvenschen Hauses gestalteten Sachen nach für unstrafmässig erklärt, mithin die so lang gefangen gefessene arme Leute, gleich diese solches schon mit voller Zuversicht, und fast mit gänzlicher Gewisheit erwarten, von der Klage und ihrer bishero unschuldig ausgestandenen Gefangenschaft freygesprochen werden sollten? Wie würde es alsdann auch mit der dem falschen Ankläger in derley Fällen, allen Rechten nach, obliegenden Entschädigung solcher Gefangenen für alles, was diese an sich selbst und an Weib und Kindern gelitten und ausgestanden sowohl, als was dieselben mit ihrer und ihrer Weiber Arbeit nicht verdienen, noch benutzen konnten, ansehen? Mich dünkt, Hr. Quirini habe was viel gewagt, da er so unbefonnen und blindlings mit seiner Anklage drein geplatschet, oder er müßte dann von seinen Constituenten und Befehlsgebern die Versicherung erhalten haben, daß man ihn auf allen Fall entschädigen wolle, wessen Erfüllung jedoch bey jetzigen Umständen ziemlich schwer fallen dürfte.

§. 36.

Als viel sonach die drey Besetzungen des von Thenenschen, des Schillings- und des Reumonenschen Hauses betrifft, da muß hiebey denen Besetzern, weil es in jedem Betracht der ähnliche, ja gar der nämliche Fall ist, mit dem vorstehenden, auch das nämliche Recht angehehen, wie ich selbiges für die Besetzer des Dauvenschen Hauses so eben ausgeführt, und welches ich dahero seines völligen Inhaltes auch hiehin wiederholer haben will; und obschon diese letztere Besetzungen von jener des Dauvenschen Hauses in dem einzigen Umstande in etwa unterschieden zu seyn scheinen, weil dabey der Zufall des vom Nachhaus ins Dauvensche getragenen Kistchen oder Wandel mit Briefschaften ermangelt,

und folglich die Besizer der dreyen Häuser diese Ursach nicht vor sich haben etc. ; da denn noch die übrigen obangeführten Gründe und Ursachen für sich allein schon überhinlänglich sind, um für dieselben die nämliche Wirkung hervorzubringen, so wird es wohl darauf nicht ankommen ; besonders wenn man ferner erwägen will, daß die Besizer deren von Thenen- und Schillingsfchen Häuser auch noch etwas anderes vor sich haben, welches den Abgang des ins Dauvensche Haus gebrachten Ristchen ziemlicher Maßen ersetzt ; es ist nämlich allhier Stadt kündig, auch in der obostberührten Druckschriste unter der Rubrik : **Wahres Verhalten** etc. ausgeführt und erwiesen, daß der Baumeister von Thenen derjenige gewesen seye, welcher den Entwurf der für die Bürgerschaft und derer Wahlfreyheiten so gefährliche Raths- Uebertömmst am 22^{ten} Junius des Morgens in den Rath hineingebracht, und selbiges dem damals vorsitzenden Bürgermeister Freyh. von Wylre überreicht hatte, von welchem es denn auch nach beschohener Begnehmung deren ihm anhängiger, und damals den größten Theil des Raths constituirender Rathsglieder, als sofort als ein ordentlicher Rathschluß verkundet worden ist.

So sehr nun diese so abentheurliche Uebertömmst das ganze Volk natürlicher Weise aufbringen, und in den größten Schmerz und gerechteste Empfindung setzen mußte, desto mehr mußte auch der Zorn, der Haß und der Unwillen des Volks auf denjenigen zurückfallen, der den Entwurf davon in die Versammlung zuerst hineingebracht, und also zu dieser unseligen Uebertömmst den Hauptanlaß gegeben hatte ; und dieses ist auch die einzige und wahre Ursach, warum das Volk am nämlichen Tage noch anfieng, das von Thenensche Haus nur äußerlich zu besetzen, und warum es auch am gefolgten 24^{ten} Junius dessen Person an der sogenannten Hoß etwa 2 oder 3 Stunden lang aufbewahrt gehalten, nicht um ihm etwas Leids zu thun, sondern nur um zu verhüten, damit dieser für sie schon einmal so gefährlich gewesene Mann bey denen am besagten 24^{ten} erfolgenden Bürgermeister- und Beamten- Wahlen ihnen nicht etwa auch einen so gefährvollen Streich spielen möchte.

Die Ursach aber, warum das Schillingsfche Haus nur für eine kurze Zeit besetzt ware, hat mit der gleich vorbemerkten viele Aehnlichkeit ; denn Rentempfänger Schillings hatte unter dem ganzen Volk den Nam : ob sollte er als Mitglied der Kupfermeister- Zunft bey den Greven- oder Raths-Präsentations- Wahlen dieser Zunft die Briefcher der Stimmen verfältschet, und dadurch in dem Wahlgeschäfte eine große Unordnung und Unrichtigkeit verurfachet haben etc. ; damit nun aber dieser Mann bey den darauf gefolgten Wahlgeschäften vom 23. und 24^{ten} Junius auch nicht etwa einen dergleichen Possen spielen möchte, so sande das Volk, um dem vorzubeugen, für gut und nothwendig, denselben bis daran eine kleine Zeit besetzt und verwahrt zu halten, um so mehr, als auch dieses noch hinzutame, daß Schillings eben um selbige Zeit den 22^{ten} Junius verschiedene Rathsglieder in seinem Haus aufgeschlossen hielt.

Nun bleibt noch übrig auch von der Besetzung des Reumontschen Hauses ein Paar Wörter zu reden, und nur kürzlich zu sagen, daß, wenn die vorbemerkten drey Besetzungen wenig oder gar nichts zu bedeuten haben, diese vierte wahrlich von keiner grös-

fern Bedeutung seyn könnte; denn die Eigenthümer deren erstere besaßen noch Stadtesdienungen, wessen sich Richard Reumont, ob er schon in meinen Augen jederzeit für einen redlichen, vernünftigen und ehrliebenden Nicbürger passier hat, nicht rühmen konnte, auch sich vielleicht nicht rühmen gewollte hätte; jedoch da dieser oder jene kleine Titel, den die andere drey bey ihrem Geschlechtes-Namen noch geführt haben mögen, hiebey keinen Unterschied machen, weder in Betracht gezogen werden kann, ausserdem aber es auch in freyen Republicken nicht soviel auf Titel, als mehr auf die Tugend, die Redlichkeit, die Gefälligkeit, und auf die Liebe zur innerlichen Ruhe und Frieden des Bürgers ankömmt, im übrigen dem Richard Reumont bey der ganz kurzen Besetzung eben so wenig Leid, wenig Unbild, oder wenig Schaden zugesüget worden, als denen drey vorbenenneten, gleich solches sich in Betref dieser dreyen hieroben mit mehrerem ausgeführt findet; so würde es nur überflüssig seyn, hiervon was mehreres zu erwähnen.

Wo ist nun aber bey dieser ganzen Besetzungs-Geschichte das schwere Verbrechen, wo der Tumult, wo die gefährliche Aufruhr, wo der Hochverrath, und wo endlich das Laßter der verletzten Majestät anzutreffen? Man sollte wahrlich fast glauben, es hätte Hr. Dr. Quirini in seinem so voluminösen peinlichen Antrag seinen Lesern, anstatt des ernsthaften, nur einstweilen eine lustige und komische Erdichtung zum Zeitvertreib vorstellen wollen; sollte es aber anders und ernsthaft gemeint seyn, so muß derselbe diejenigen, die es lesen würden, für vollkommene Ignoranten, ja gar für stockdumm und einsälig angesehen haben, in welcher Meinung er sich aber gar leicht betrogen finden könnte.

§. 37.

Hierdurch vermeine ich also auch die Hauptbeschuldigung der Häuser-Besetzung halber genugsam geprüft, und derselben Schwäche ins heitere Licht gesetzt zu haben; es ist aber auch noch eine andere schwere Beschuldigung, nämlich das sogenannte Plebiscitum vorhanden, welches denn auch für eins deren Hauptverbrechen angegeben werden will; dieses wird mithin auch, meinem vorgesezten Plan zufolge, noch in etwa geprüft werden müssen.

PLEBISCITUM.

Der Name Plebiscitum scheint auch den alten Römern, und zwar zur Zeit der Bürgermeister seinen Ursprung schuldig, und daher entstanden zu seyn, weil die Bürgermeister dem Adel und denen Patricial-Geschlechtern vor und nach zu stark anhängig wurden, und letztere dadurch Gelegenheit nahmen, das Volk theils durch übermäßige Zinsen vor vorgestreckten Geldern, theils durch Verweigerung dessen Anquots in denen dem Feinde abgenommenen Feldern und Ländereyen etc., so wie auf verschiedene andere Weis: zu drücken und zu unterjochen. Das Volk solcher Bedrückungen lang müde seynd, thate endlich die Augen auf, erkannte seine Stärke, und daß alles nur darauf ankäme, daß die Zünfte allezeit unter sich einig blieben, und fest zusammenhielten etc.; durch diese Vereinigung brachten sie es dann auch dahin, daß die Bürgermeister sowohl, als auch der Senat endlich nachgeben, und denen Zünften gestatten mußten, sich selbst anfänglich wech, nachhero

mehrere

mehrere Tribunos Plebis wählen, und diese denn auch die Macht haben sollten, auf gewisse Art Gesäß zu machen, und sich den Bürgermeistern und dem Adel, so oft als dieselben in die Gerechtfame des Volks eingreifen würden, kräftig zu widersetzen, und alles Nachtheilige zu hintertreiben. Dasjenige Gesäß nun, welches die Tribuni Plebis auf solche Art ergehen ließen, wurde Plebiscitum genant; und daher scheint es auch der Urheber und Verfasser desjenigen Entwurfs, wovon ich nun breiter zu handeln Vorhabens bin, genommen zu haben.

Wenn ich nun hier wiederum auf den peimlichen Antrag des vermeinten Fiskals einen Blick werfe, so gibt derselbe auch diesem sogenannten Plebiscitum keinen bessern, noch leidlichen Name, als er auch dem Tumult vom 24^{ten} Junius, und der Häuser Besetzung gegeben hat; denn es ist auch nichts weniger als Aufruhr, Hochverrath, Laster der verletzten Majestät, und was dergleichen mehr ist &c.; was würde also derselbe nicht für große Augen aufsperrern, wenn ich ihm gradaus sagte: daß es nur ein Blickri, ein falscher Schein, ein Unding, mithin nichts weniger als ein solches Ding seye, welches verdiene auch nur vor einem gemeinen Gericht der Vorwurf einer Klage zu seyn. Vielleicht möchte Hr. Dr. Quirini hierüber einwenden: dieses wäre zu viel gesagt, und ich wäre zu weit gegangen; in diesem Fall aber müßte derselbe sich erinnern, daß ich hier nicht für mich selbst, weder etwa für eine Sache von einem ganz geringschätzigen Geldbelang, sondern für meine unglückliche Mitbürger (deren Leben, Ehr und Güter auf dem Sprung stehen) und in der Eigenschaft ihres Erretters und Beschützers rede; Eigenschaft, die mir nicht zuläßt, aus Rücksicht auf diese oder jene Person, für welche ich außer diesem Fall nach Verhältnis nie ungeneige seyn würde, alle gebührende Ehrerbietung zu bezeugen, oder auch aus anderen zeitlichen Absichten eine unschickliche Mäßigung gebrauchen, sondern mir unvermeidlich die harte Bürde auflegt, von der Brust zu reden, und bey jeder Vorfällenheit so zu reden, wie ich es zu Rettung meiner Schutzgenossen, und deren Frauen und Kinder nothwendig zu seyn erachten möchte.

Ich sage daher und behaupte nochmalen, daß der bemeldte Entwurf des sogenannten Plebisciti nichts als ein pures Blickri, ein falscher Schein, ein Unding, und nichts weniger als ein solches Unding seye, das verdienen könnte, auch nur bey einem gemeinen, oder Civil-Gerichte der Vorwurf einer Klage zu seyn; man möge es denn betrachten in seinem Ursprung, oder in seinen Folgen, oder in seinem Ende &c.

§. 38.

Waslan! laßt uns denn dessen Ursprung in etwa untersuchen und beurtheilen; hiez finde ich nun schon, daß es aus einem pur ungesehren Zufall entstanden seye, woran weder dessen alleiniger Verfasser selbst, noch vielweniger aber ein anderer Bürger vorher jemals gedacht haben könnte. Die Sache bestehet darinn: es hatte nämlich ein alter geschickter Mann, welcher der Regierung lange Jahren in ihren schweresten Anliegenheiten wie Rath und That beygestanden, und den man Amts wegen den Vormund der Bürgererschaft nannte, sich unmittelbar vor oder gleich nach dem so unglücklichen St. Joannis

Tag 1786, und also in denen noch vorwaltenden kriechlichen Umständen schon die Hoffnung gemacht, die Sache durch einen entworfenen Interims-Vergleich zu stillen, und dadurch die Bürgerschaft, bis der Vergleich vollständig geworden wäre, einstweilen in Ruhe zu bringen etc. Dieser redliche Mann hatte auch schon das Glück gehabt, daß nicht nur der damals vorstehende Bürgermeister sothanen Entwurf und dessen Bedingungen durch mündliche Zufug Namens seiner Parthey wirklich begnehmiget, sondern daß er auch die ansehnlichsten Häupter der Neuen- oder Gegenparthey zu der gleichmäßigen Begnehmigung schon wirklich bewogen hatte. Voller Freude verfügte sich der alte grundehrliche Mann mit dieser so guten Nachricht wiederum zum Rathhaus, in Meinung: seinen Entwurf, der bürgermeisterlichen Zufug gemäß, nunmehr zur Ausführung und in Richtigkeit zu bringen etc.; wie erstaunte aber derselbe nicht, als der Bürgermeister, der inzwischen vermuthlich von anderen sich auch anders hatte einrathen lassen, dabey auf einmal zurücktrat, und von seinem gegebenen Wort nichts mehr wissen wollte.

Voll des gerechten Eifers und Unwillens vom Rathhaus kommend, verfügte derselbe sich sodann in ein nächst dabey gelegenes, seinem eigenen Tochtermann zugehöriges Haus, woselbst sich denn die mehr ansehnlichen Glieder der neuen Parthey während der Mädeleyzeit öfters zu versammeln und zu berathschlagen pflegten. Beym Eintritt des Hauses gieng er nun derselbe immer im Eifer grad durch dessen breiten Gang (ohne weder seinen Tochtermann, noch Jemand andern gesehen zu haben) bis in den Hof, oder sogenannten Steinweg, und sodann über den Hof in ein an dessen Ende gelegenes kleine Zimmer, in welchem derselbe zuweilen vom Rathhaus kommend, wie es die Gelegenheit sügte, wohl etwas zu schreiben pflegte. In diesem Zimmer setzte er sich sogleich an sein gewöhnliches Tischlein, und fieng an, den befraglichen Entwurf mit eigener Hand zu Papier zu setzen; da er aber des Selbstschreibens nicht, sondern nur des Dictirens gewohnt ware, und durch's Fenster den jüngern Dautzenberg auf dem Hof gewahr wurde, so rief er diesen zu sich herein, hiesse ihn niedersthen, und dictirte ihm den Rest des Entwurfs in die Feder.

Bishieran eruge nun noch kein Mensch, keine Seele, weder von den Gedanken des Verfassers, noch von dem, was derselbe hinten im Zimmer geschrieben hatte, nicht die allermindeste Kenntniß oder Wissenschaft, bis endlich derselbe den Entwurf in der Hand haltend von hinten vorn in's Zimmer hineinkame, allwo er nebst seinem Tochtermann auch einige gute Freunde von der neuen Parthey vorfand. Hier konnte nun derselbe sich nicht enbrechen, den bösen Streich, den ihm der Bürgermeister in Beziehung auf den verabredeten Interims-Vergleich gespielt hatte, mit dem größten Verdruß und Unwillen zu erzählen; er zeigte ihnen sodann seinen so eben geschriebenen Entwurf, und legte diesen auf den Tisch nieder. Vermuthlich begriffen nun alle diejenigen, so im Zimmer waren, weder was das für ein Ding seye ein Plebiscitum, noch vielweniger was es bedeuten sollte. Ein und anderer mochten wohl den Entwurf gelesen, auch unter sich was davon gesprochen haben; jedoch konnten sie wegen völligen Mangel des Begriffs nichts davon urtheilen, vielweniger sich entschliessen, ob und wie man davon Gebrauch machen sollte. Inzwischen hatten ein und anderer Notarius, die sich gemeinlich, um etwas zu verdienen, daherum

hielten, sich auch dem Zimmer genähert; diese zeigten sich denn gleich geschäftig, und machten von dem Entwurf Abschriften, um selbige, weil inzwischen von den anwesenden Freunden beschlossn wäre, daß man es zuvor den Zünften, und besonders der Sternzunft (worunter 14 Glieder als würtliche Schöffen, die nach ihrem Institut, weiß nicht, ob es jezo noch so genau befolget wird, Rechtsgelehrte seyn sollen) das eigentliche Gericht unter dem Titel: Königl. Schöffenstuhl, constituiren, vor allem zu erkennen geben, und deren Gutachten darüber vernehmen sollte, gelangen zu lassen.

§. 39.

Dieses letztere wurde nun auch zwar durch die Notarien dahin bewerkstelligt, daß, als der Entwurf denen Vorstehern der Krämerzunft vorgelesen wurde, einer davon, wie man sagt, selbiges fast blindlings unterschrieben haben sollte, gleich denn auch das nämliche bei einer oder zwey geringeren Zünften oder sogenannten Splissen durch einen deren Vorsteher also so geschehen seyn mag; als aber die Sache durch Baumeister Cromm an die belobte Sternzunft, als worauf alles beruhete, und wohin aller Augen gerichtete waren, angebracht wurde, so nahm man daselbst, nach einer kurzen Berathschlagung, nicht den mindesten Anstand, den vorgebrachten Entwurf platterdings zu verwerfen; und hiebey ist es auch geblieben, ohne daß nachhero von einem Plebiscitum die mindeste Erwähnung mehr geschehen, oder auch nur daran gedacht worden seye.

So weit gehet nun die Geschichte des Plebiscitum, worüber in hiesiger Stadt durch Hn. Quirini so großes Lärmen gemacht werden wollen; und so liege dieselbe auch, als viel wenigstens die Substanz betrifft, in ihrer ächten und wahren Gestalt, welches sich denn auch die abgehaltenen Verhör-Protokollen, und die Ausagen derjenigen, welche darüber von dieser hochansehnlichen Kommission beschuldigt und vernommen worden sowohl, als durch die Zeugnisse deren, so von Seite des Hn. Dr. Quirini dagegen zum Zeugniß geben vorgeschlagen, und eidlich abgehört worden, wie ich gar nicht zweifle, bestärigen wird. Aus dieser ächten Geschichte ergibe sich mithin erstlich, dieses wahr zu seyn, daß der besragliche Entwurf und Gedanke eines Plebiscitum sogar dem Verfasser des Entwurfs selbst nie würde eingefallen seyn, wenn dieser nicht durch das so unerwartete, als treubrühliche Betragen des damaligen Bürgermeisters in einen gerechten Zorn und Eifer gesetzt, und also durch diesen ungeschehenen Zufall dazu veranlaßt worden wäre.

Zweitens, daß dieser auf solche Art gereizte Mann wie von dem Gedanke, also auch von der Ausführ- und Unterschreibung des Entwurfs der alleinige Urheber und Anfänger seye. Der Mann kann nun zwar nicht mehr reden, weil er schon ins andere Leben übergegangen; könnte er es aber noch, so würde er seinen Verläumderer, und welche dessen Factum nun betadeln, dergestalten den Mund stopfen, daß keiner derselben sich nicht mehr regen dürfte, oder besser zu sagen: dieselben würden sich alsdenn nicht einmal haben dürfen in die Gedanken kommen lassen, etwas tadelhaftes davon auszusprechen. Dem seye aber, wie ihm wolle, so ist schon an dem genug, daß der Entwurf nicht zur Würtlichkeit gekommen, und daß dessen Verfasser die Schuld der Natur bezahlt habe, ohne zu geschweigen, daß, falls auch der bloße Gedanken und der Entwurf eines Plebiscitum

citum (wie jedoch nicht ist) als ein wirkliches Laster angesehen werden könnte, stilliges dennoch höchstens ein nur versuchtes oder attentirtes Laster seyn würde, worüber wahrlich dergleichen kostbare Inquisition, wie dermalen, nicht angestellt werden möchte.

Dieses dürfte nun schon zureichend seyn, um es in dem Wege Rechtsens festzustellen, und zu beweisen, daß das Plebiscitum in seinem Ursprung nichts als ein Blictri, nichts als ein falscher Schein seye. Nun wollen wir selbiges auch in seinen Folgen in etwa betrachten.

§. 40.

Mit den Folgen scheint es nun zwar Anfangs sehr mislich auszusehen, denn Hr. Quirini, der ein scharfsichtiges Auge hat, dem nichts entwischt, was nur von weitem einem Laster ähnlich seyn könnte, weiß sich in seinem Antrag nicht genug darüber auszulassen, was sich in dem obbemeldten Hause, nachdem dorten der so oft berührte Entwurf von dem Verfasser aufm Tisch hingeleget worden, zugetragen haben solle; denn erstlich sängt er an, dieses Haus als ein solches zu beschreiben, welches der gewöhnliche Sammelplatz deren fürnehmsten Rebellen und Anführer gewesen, und wo alles Böse, so man nur gegen die rechtmäßige Obrigkeit ausgeführet, ursprünglich ausersonnen, und geschmiedet wäre; als kein obschon nun diese Dinge für einen vermeintlichen Fictal nicht unartig gesagt zu seyn scheinen; so ist es dennoch Schade, daß daran noch etwas fehle, nämlich die Wahrheit und die Probe. Es ist auch fast zu bewundern, daß, da in jenem so gefährlichen Hause so viele lasterhafte Ding geschmiedet worden, Hr. Quirini, der doch sonst so fertig und geschickt ist, um Zeugen auf allerhand Art zu bereden und bezubringen, für diesmal so gar vergessen habe, auch nur ein einziges, so wie auch die Person, die es ausgeführet, und der Ort, wo es geschehen, mit ihrem Name zu benennen, und daß daher billig zu befürchten seye, vernünftige Leute möchten gar denken, dieses wäre eben so fälschlich erdichtet, als auch dessen Angeben: ob wäre das Plebiscitum ein Laster zc., unwahr und fälschlich erdichtet ist. Jedoch siehet es dem unangesehen mit den Folgen noch nicht allzu gut aus, denn Hr. Quirini sagt ferner: der befragliche Entwurf hätte dahin abgezielet, um Aufruhr unter dem Volk anzustiften, und dieses zu allerhand Ausschweifungen gegen den Magistrat zu verhegen zc.

Nun hätte ich aber auch hier, um es glauben zu können, nur gewünschet, daß derselbe nur wenigstens eine einzige Handlung des Volke, wodurch jemanden Schade zugesüget, oder gegen die Obrigkeit ausgeschweifet worden, angezeigt und erwiesen hätte; außerdem aber hätte ich auch gewünschet, daß er, wenn dergleichen etwas geschehen wäre, den Verfasser und einzigen Urheber des Entwurfs, massen ja dieser nach dem Entwurf noch eine gute Zeit im Leben geblieben, und der bedrangten Stadt, soviel an ihm ware, immer gute Diensten zu leisten gesucht, selbst darüber angesprochen hätte, denn so würde dieser ehrliche Mann ihm sicherlich alle Genugthuung, wie sich das gebührt, geleistet haben.

Nun möchte dieses einstweilen schon gnug seyn, um zu zeigen, daß auch die Folgen des befraglichen Entwurfs in keinerlei Betracht für böse, gefährlich oder lasterhaft angesehen werden mögen, und daß es mithin nach wie vor wahr seye, daß das Plebiscitum nichts

nichts als Blicari und ein falscher Schein seye. Es bleibt dahero noch übrig, auch dessen Ende ein wenig zu beleuchten.

§. 41.

Wenn ich von dem Ende reden soll, so finde mich vermüßiget, vor allem anzumerken, daß, da der Hr. Widersager mir hierzu wenig oder gar keinen Stof geliefert hat, angesehen dieser Mann schon daran gewohnt ist, nur den Anfang seiner Klage zu betrachten, und sich um das Ende wenig oder gar nicht zu bekümmern, daß, sag ich, mir für diesmal nicht viel zu reden vorkommen werde; ich muß mich also daran begnügen, hiemit nur kurz zu sagen: daß sich das so kurze Schattenspiel des befraglichen Entwurfs auf einmal darnic und zu der Zeit geendiget habe, als die Sternjunft, woran die Sache zur Untersuchung gestellet ware, den Entwurf und den Gedante dessen Verfassers platterdings verwarfe zc. & michin bestätiget sich auch durch das Ende sowohl, als durch den Ursprung und die Folgen, daß aus einem leeren Schattenspiel und aus einem falschen Schein kein Inquisitionsmäßiges Verbrechen figurirt werden möge. Nur ist dieses dabey zu bedauern, daß diese hochansehnliche Kommission, diese würdige und hochverdiente Staatsmänner, hochwelsche bey ihrem Eintritt in hiesige Stadt weder die Grundverfassung unserer Stadt, weder die Privilegien und Wahl-Rechten hiesiger Zünften, noch auch die theure Nothwendigkeit der Mäckeleyen, und deren dabey hergebrachten Gebräuchen, am allerwenigsten aber den Genie oder die Natur des Volks kannten oder kennen konnten, durch die Schalkheit des Dr. Quirini soweit hintergangen worden, daß Sie dessen heimliche und gefährliche Streiche, Ränke und Schwänke unvermercket vorbegehen lassen, und also insuchen mußten, daß dieser immer solche Bürger zur Inquisition brachte, und gefänglich einsperren liesse, die ihm in der Mäckeley am meisten im Wege stunden, und nichts weniger als ein solches Schicksal verdienet hatten.

Dieser so schalkhafte Mensch ist auch michin einzig Schuld daran, daß unsere unglückliche Stadt mit so schweren Inquisitions-Kosten, wovon unsere Nachkommen noch lang das Gefühl haben werden, beladen und gedrucket worden, und daß unter diesen Kosten nur allein diejenigen, welche des gleich vorerwähnten Plebiscitum halber vergeblich verwendet worden, sich schon über die zwanzig tausend Reichshaler betragen. An diesen letzteren Kosten tragt aber auch hauptsächlich derjenige mit Schuld, welcher dadurch für sich und seine Anhänger viel ausgewürkt zu haben vermeinte, daß er, nachdem die Inquisition über die dahin eingeführten Hauptgegenstände schon weit fortgesetzt ware, sich heimlich und mitten in der Nacht ausmachte, von hier nach Wezlar gieng, und dorten am höchstpreisl. K. K. Kammer-Gerichte durch Umhüllung der Wahrheit und Verschweigung dessen, so ihm nicht diente, nicht zwarn einen gdgsten. Befehl, sondern eine geheime Instruktion an das hiesige hohe Commissariat ausbrachte: daß, und wie man nunmehr auch über das sogenannte Plebiscitum inquiriren sollte zc. Dieser ist also auch derjenige, welcher die vorbesagten schweren Plebiscitums-Kosten von so vielen tausend Reichl. der ohnehin so gedruckten Stadt noch ferner und zwar nur vergeblich aufgesagt, wofür

ihm also unsere dormalige Bürgerschaft so wenig als auch unsere Nachkommen schwerlich viel danken möchten.

Die große Königin MARIA THERESIA höchstsel. Andenkens truge bekannter Massen für Leute, die dem Staate nützlich gewesen, oder noch seyn könnten, besonders aber auch für alle Gelehrte, in welchem Fache der Wissenschaften es auch seyn mochte, jederzeit eine sehr günstige Neigung, weil Sie Verstand und Begriffe genug besaße, einen jeden nach seinem wahren Werthe zu schätzen; dieses dienet also zum Beweis, daß man ausrwärts nicht nur in großen Städten, sondern sogar an höchsten und hohen Höfen die Gelehrte (wie man jedoch allhier in Aachen schon zu einer lang verjährten Gewohnheit hat werden lassen) nichts weniger als misachte etc. Diese große Fürstin hatte nun auch einen grundgelehrten Mann in der Arzenei-Wissenschaft mit Namen van Swieten (welcher unter andern schönen Werken auch einen vorreflichen Commentarium über die Werke des so berühmten Leydenschen öffentlichen Lehrers Boerhaven geschrieben) ungefehr gegen das Jahr 1750 nacher Wien an sich gezogen, auf wessen Anrathen höchst dieselbe denn auch die fast verfallene dasige Universität nicht nur ansehnlich restauriren, sondern auch aus verschiednen andern hohen Schulen berühmte Männer und öffentliche Lehrer, deren jeglichem sobann für Jahrgehalt eine Summe von 3, 4, ja nach Verhältniß wohl mehrere tausend Gulden angewiesen wurden, zur Zierde und Aufnahm der neuen Universität dahin berufen ließe; ihren Liebling den van Swieten aber, nachdem dieser durch seine unvergleichliche Arzenei-Wissenschaft, durch vorrefliche Werke, und durch seine öffentliche Lehre, auch durch fast wunderbare glückliche Kuren dem Staat und dem Publikum, nicht weniger auch ihrer höchsten Person selbst lange Zeit ungemaine Dienste geleistet hatte, erhöbe Sie nicht nur in den Freyherrn- oder gar Grafenstand und zu großen Ehrenstellen, sondern Sie ließe ihm auch noch in seinem Leben, das jedoch sehr selten geschieht, zum ewigen Andenken in dem großen Saal der hohen Schule auf einem sehr prächtigen Piedestal sein eigenes in kostbarem Marmor ausgehauenes Brustbild mit einer seinem großen Verdienst angemessenen ruhmvollen Inscription errichten und darstellen etc.

Ich zweiffe aber sehr daran, daß, weil der Mann, wovon ich so eben geredet, das allgemeine Interesse der Bürgerschaft nicht besser besorget, sondern sogar derer Schade um soviel tausend Rthl. vergrößert hat, daß, sag ich, man ihm dergleichen marmornes Brustbild mit solcher ruhmvollen Aufschrift jemals errichten werde.

S. 42.

Diese abermalige Digression hat mich nun zwar von meinem Endzweck zur Entschuldigung deren Gefangenen wiederum in etwa abgeleitet; jedoch erwarte ich von meinen günstigen Lesern hierüber einige Nachsicht, nicht nur darum, weil es wenigstens dazu dienen kann, um dem löblichen Richter-Amt einen Beweis davon zu geben, wie sehr man den sämmtlichen gefangenen Handwerksleuten das Leiden ihres harten Ketters, und der daraus entstandenen obbeschriebenen höchsten Noth und Armuth dadurch nur vermehret und verlängert habe, daß man die Hauptsache mit der Inquisition in Betref des Plebif-

citum so lange Zeit nur vergeblich verlängert und aufgehalten habe, sondern auch aus der Ursach, weil ich für meine arme gefangene und unglückliche Wittbürger gratis arbeite, und also Niemanden unnöthige Kosten verursachen kann.

Da ich nun auch den Hauptgegenstand wegen das sogenannte Plebiscitum genugsam untersucht, und dessen Unerheblichkeit, soviel als nöthig, erwiesen zu haben vermeine, so bleibe mir noch übrig, auch von der sogenannten türkischen Musik, und Debauchirung der Stadtsoldaten, welche zwey Punkten der Hr. Dr. Quirini auch als Hauptverbrechen vorstellen zu wollen scheint, nur etwas weniges zu sagen.

Türkische Musik, und Debauchirung der Stadtsoldaten.

Obchon mich nun Anfangs ziemlich lang darüber aufhielte, auch mich hin und her besannde, was der Ausdruck: Türkische Musik, doch eigentlich bedeuten sollte; so bliebe es dennoch für mich immer ein Räthsel, denn es came mir vor, es würde ja wohl das nämliche seyn, ob Schöff de Loneux sich in seinem Hause, oder auch auf der Gasse, oder gar außserhalb der Stadt auf türkische, ungarische, böhmische, oder italiänische Art Musik habe machen lassen, und es wollte mir gar nicht einmal im Sinn kommen, möglich zu seyn, daß Hr. Quirini behaupten sollte, als wäre dadurch ein Inquisitions-mässiges Verbrechen begangen worden &c.; besonders da mir aus den alten Mäckelen-Geschichten und aus eigener Erfahrunß noch ganz gut erinnerlich ware, daß es in solchen Zeiten nie verboten gewesen, weder habe verboten werden können, sondern jeglichem Mäckelmann alle Tag und Stunden frey und ungehindert zugestanden habe, sich in seinem eigenen, oder auch in eines andern Hause, nicht zwarn auf türkisch, denn von dieser Musik wußte man in den älteren Zeiten noch nichts ab, jedoch auf deutsche, auf böhmische, oder eine andere ihm nur beliebig seyn mögende Art so lang und viel aufspielen zu lassen, bis ers endlich selbst müde ward; und wenn ihm denn nach gehabtem Schlaf wiederum eine neue Luft ankame, so stunde es ihm eben so frey, seine vorige Tonkünstler wiederum aufzufuchen, und mit selbigen zur Veränderung der Lustbarkeit links und rechts durch alle Gassen der Stadt herumzuziehen, auch nach Unterschied deren älteren oder jüngeren Zeiten, bald vivat d'Eltour, vivat de Fay, vivat Loneux, bald wiederum vivat Lamberts, vivat Loneux, vivat Niclas, bald aber vivat Loneux, vivat Wespicien, vivat Strauch, hernach vivat Strauch, vivat Kahr, und endlich ganz unerwartet: vivat Dauven, jauchzend zu schreyen und auszurufen &c.

Endlich kam ich dennoch nach langem Bedenken auf das wahre Räthsel und dessen Auflösung, denn ich hatte in den Anträgen des Hn. Dr. Quirini neuerlich etwas entdecket, was mir vorher aus der Gedächtniß entwischt ware, nämlich dieses: daß gemäß dessen Behauptung alles und jedes Verbrechen seyn müßte, was Schöff de Loneux oder auch Dr. Vollen bey Tag oder bey Nacht nur immer gesprochen, gethan, gelassen, oder nur gedacht haben mochten. So seltsam und wunderlich mir nun auch diese Behauptung im Anfang vorkame, so konnte mich doch endlich drein finden, als ich zurückdachte, daß Hr. Quirini sich durchaus gezwungen gesehen, wider diese zwey starke Mäckelmanns

ner, wovon der erstere bey den gemeinen Zünften, und bey dem übrigen Volk ungemein beliebt war, immer nur alles auf- und herbeyzusuchen, was auch nur von weitem einem, wo nicht großen, doch kleinen Verbrechen ähnlich scheinen könnte, angesehen derselbe widrigenfalls in der größten Gefahr würde haben stehen müssen, weder seinen dem ganzen Publikum so fremd vorgekommenen Inquisitions-Verfahr gegen diese allzeit untadelhafte gewesene beyde Männer zu rechtfertigen, noch auch Gelegenheit zu finden, um selbige, wenigstens für so lang, bis die Mäckeley geendiget, und die Oberhand im Rath für seine Parthey ausgefallen seyn würde (als welches denn auch der wahre und einzige Hauptzweck der von ihm beförderten so strengen Inquisition sowohl, als dessen übrigen ganzen Verragens gewesen ist) auf die Seite zu schaffen, fort dadurch zu verhindern, damit sie ihm wenigstens bis daran nicht mehr Schaden, noch im Wege stehen könnten.

Hey diesen Gedanken wäre es nun fast geschehen, daß mich vergessen hätte, denn ich fränge schon an darauf nachzusinnen, wie ich mich in Stand setzen sollte, dasjenige zu widerlegen, was Hr. Dr. Quirini der türkischen Musik halber hat anregen wollen; jedoch ich recolligirte mich gleich wiederum, und dachte in mir selbst: es ist doch alles nur purem Narrenwerk, was derselbe hiebey behaupten will!

Da es nun mit dem zweyten Theil des bezogenen Hauptgegenstandes, will sagen, mit der Soldaten-Debauchirung die nämliche Verwandniß hat, diese Soldaten auch nicht nothwendig hatten, von anderen debauchirt zu werden, angesehen sie sich schon selbst lang vorher durch ihre eigene schlechte Aufführung nur zuviel debauchirt hatten, sodann diesem noch hinzukömmt, daß sie die Ursach ihrer Austretzung aus dem städtischen Dienste in ihrem Verhör vor der Kommission selbst darinn gegründet, daß man ihnen an der kleinern Montur, als Schuhe, Strümpfe &c. wie auch an ihrer gewöhnlichen Wohnung öfters Abbruch gethan &c.; so möchte es wohl am besten seyn, mit diesen wenigen Bemerkungen diesen an sich selbst nichts bedeutenden Gegenstand hiemit nur kurz zu beschließen.

§. 37.

Nachdem ich nun die in dem jenseitigen unthgft. pflichtmäßigen peinlichen Antrag vom 7ten März jüngsthin (alwo man fast von nichts als Hauptverbrechen, von Rebellion, von Verschwörung, von Aufruhr, von Tumult, von Hochverrath, vom Laster der verletzten Majestät &c. Erwähnung thut, und nur mit Feuer und Schwert zu drohen scheint,) angeführte Hauptgegenstände in solcher Maas entwickelt, und deren Uebertriebenheit nicht weniger als sonstige durchgängige Schwäche dergestalten erläutert zu haben, vermeine, daß sogar diejenigen, welche an dem so schweren Verbrechen und zufälligen Tumults-Geschichte vom 24ten Junius 1786 für schuldig erkannt wurden, dennoch aus so vielerley Gründen und Ursachen einer Verhältnißmäßigen Linderung ihrer Strafe tröstlich entgegen sehen mögen, von den übrigen aber kein einziger, nämlich die, welche etwa nur ein-oder andern der Mäckeley antlebigen, und davon fast unzertrennlichen kleinen Fehler begangen haben möchten, worunter denn auch meine drey Schutzgenossen Mattheis und Johann Reuff, fort Johann van Gangelk billig zu rechnen sind, gleich ich solches bereits hieoben an verschiedenen Stellen und Hauptgegenständen insbesonder gezeigt, und aus

geführt, als i. S. wo ich von dem so langwierig- und beschwerlichen Ketzer, und der darauf gefolgten äuffersten Noth und Armuth, so die sämmtlichen Inquisiten und die gemeine Handwerksleute (denn von Staats- und ansehnlichen Gefangenen, die sich schon selbst zu schützen im Stande sind, ist hier keine Rede) an ihrer eigenen Person nicht weniger, als an Weib und Kinderen ausgestanden haben; item wo die Häuser- Besetzung ausfühlich behandelt worden ist &c. ; so will nunmehr, unerachtet es sich nicht ohne Grund behaupten liesse, daß Martzeis und Johann Reuff, auch Johann van Gangel von den geringen Fehlern, welche sie als Wäckelsleute in der Hitze der Wäckelrey etwa begangen haben möchten, durch die hieroben ausgeführten Grundsätze schon vollkommen gereinigt seyen, dennoch auch die jenseits wider diese un. huldige Leute übergebene Special-Anträge sammt den vorgeblichen Zeugnissen, worauf diese Anträge sich beziehen, noch in etwa zur Prüfung aussetzen.

S. 44

Um nun von diesen Zeugnissen, worinn Hr. Quirini seine mehreste Stärke gegen alle Inquisiten zu setzen scheint, den Anfang zu machen, ist es nicht undienlich, vor allem anzumerken, daß, so lang als Aachen in seinen Ringmauren gestanden, und hieselbst ein Gerichtshof errichtet gewesen, und als lang die Schwachheit der Menschen und die verderbte Natur das Uebel der Proessen auch allhier nothwendig gemacht hat, daß, sagt man, während all dieser Zeit einiger Kläger, welcher so viele und verschiedene theils ansehnliche, theils geringere Menschen verklagt, und zum Beweis seiner Klage einen so ungeheuren Schwarm von Zeugen zu führen nothwendig hatte, vermuthlich nie so glücklich gewesen, seine Zeugen so leicht und geschwind ausfindig zu machen, selbige so leicht zu persuadiren, und willig zu machen, mithin alles nach seinen Wunsch ausführen zu können, wie solches dem Hn. Quirini in diesem so wichtigen Criminal-Process von Anfang hitheran gelungen ist; jedoch ist auch solches in soweit nicht zu bewundern, denn er hatte schon von Anfang etliche junge Leute, auch noch einen ältern zur Beyhülff, die alle von seiner Profession, wie auch von seiner Parthey waren, welche ihm alle nothwendige Materialien, auch Instructionen sorgfältig beyschafften. Was sollte nun diese Leute bewogen haben, ihre eigene Geschäfte zur Seite zu setzen, und sich diesem sistalischen Process so lang zu widmen, und nur zu suchen, wie sie ihre gefangene Mitbürger sein geschwind unterdrücken könnten, wenn sie nicht ein großes Interesse, wovon hierunten ein mehreres, dabey gehabt hätten? Derselbe fandte nebst dem unter dem Volk von der niedrigsten Klasse, welche die Fabriken hiehin anziehen, oder welche anderwärts verjagt, durch hiesige Stadethoren fast täglich ungestörter hereinkommen, und sich ohne die Obrigkeit nur zu begrüßen, allhier niederlassen, eine solche Menge schlechter und lüderlicher Müßiggänger, daß es ihm nur einen Wink kostete, den einen um ein Stück Brod, dem andern um etwas Geld, einen dritten durch Versprechung eines kleinen Stadtedienstchen, und so weiter &c. ganz gemächlich an sich zu ziehen, und von selbigen die Unterschrift, oder weil die wenigsten schreiben konnten, die Bezeichnung mit einem Kreuzchen über ein solches Zeugniß zu erhalten, wie er es selbst aufgestellt hatte. Von dergleichen sauberen Zeuga

nissen finden sich auch schon eine große Menge hieroben §§. 5, 6. & 7. aus dem dafelbst relatirten und unter Ziffer 1. beygefügtten unterthänigsten Pro-Memoria besonders angeführt und bemerkt, und es ist auch nicht daran zu zweifeln, daß deren noch viel mehrere von Seite deren übrigen Inquisiten zu den gegenwärtigen Akten beygebracht werden sollen, worauf dann auch, angesehen es *Causa omnium communis* ist, bey Abfassung der Urtheil Mitbedacht zu nehmen seyn wird.

Nebst diesen aber hatte derselbe auch all diejenigen zu seinem Dienst, und konnte Zeugnissen von ihnen gehalten, wie er sie nur verlangte, welche der sogenannten Magistrats- oder alten Parthey zugethan waren, und noch wirklich zugethan sind, wie auch diejenigen, welche in Magistrats-Diensten stehen, oder nur einiger Maßen davon abhängen, als z. B. alle Stadtsoldaten und deren Ober- und Unteroffiziers, alle Stadt-Thorschreiber, so wie äussere und innere Thorwächter, alle Arbeitsleute, die zum Dienst der Stadt und deren gemeinen Stadtgebäuden arbeiten, und davon ihr Brod verdienen; item auch diejenigen, welche der Stadt-Kentkammer an Akzisen, an Schatz und Steuer, und so weiter, ein merkliches rückständig waren, worunter sich denn öfters bey einem einzigen Brauer Posten von 8 bis 9000 Rthlr. befanden. Wollten nun diese alle ihren Dienst, oder ihre Arbeit nicht verlieren, oder respectiv mit der Cameral-Execution nicht überfallen werden, so mußten sie nothwendig des Magistrats Liedchen singen, und nicht nur bey den Jünsten und im Rath vor demselben stimmen, sondern vermuthlich auch sich im Zeugnißgeben auf solche Art, wie es dem Hn. Quirini in dieser Criminalsache dienlich seyn konnte, gebrauchen lassen.

§. 45.

Hierdurch hat michin letzterer eine so ungeheure Menge von Zeugen mit so leichter Mühe, als geschwind mit Helfershülfe und mit Vorschub aller Magistratspersonen zusammen gebracht, deren anmaßliches Zeugniß gleichwohl, allem Aufsehen nach, bey Abfassung des Rechtspruchs in gar schlechte Erwägung gezogen, und also wenig oder gar nichts bewürken dürfte; allermäßen wenn man diejenigen davon abnehmen sollte, welche wegen ihres geringen Standes, auch schlecht und liederlicher Aufführung an sich selbst schon gar keinen Glauben verdienen, welche sich durch Geld oder Versprechungen dazu haben erkaufen, oder durch Abschrockung verleiten lassen, sodann diejenigen, welche der Magistrats-Parthey offenbar zugehan, und an die Inquisitionssache selbst unmittelbar betheiliget sind, so würde vielleicht kein einziger übrig bleiben, der sich vor Gericht als ein unverwerflicher Zeug darstellen, oder als solcher angenommen werden könnte. Was aber alle diese Zeugnisse noch mehr in Verdacht bringt, und deren Gültigkeit noch mehr bezweifeln läßt, ist dieses: daß man auf bloße einseitige Vorstellung des von allen Seiten im höchsten Grad selbst verdächtigen fiskalischen Anklägers dessen vorgeschlagenen Zeugen gleich zum Eid belassen und vernommen, und sonach die Beklagten zur Gefangenschaft gezogen habe, ohne diese letztere mit ihren allenfallsigen Ausnahmen gegen die Personen und Aussagen deren vermeinten Zeugen vorläufig gehört, vielweniger jenen die sonst übliche Beybringung ihrer General- und Special-Fragstücke vor dem Verhör gestattet zu

haben. Wäre dieses geschehen, wie man es, den Rechten und der Billigkeit nach (außer etwa nur bey denjenigen, welche an der sogenannten bösen Tumults-Geschichte vom 24ten Junius 1786 offenbar pflichtig waren) erwarten konnte, so würden sicherlich solche verborgene Umstände entdeckt worden seyn, woraus die Unschuld deren Gefangenen klar hervorgeleuchtet haben würde, und welche nun erst, nachdem diese fast zwey Jahren in dem engen Kerker gelegen, und fast unsägliches Ungemach, Noth und Elend ausgestanden, haben entdeckt werden müssen.

Mit offenbaren Dieben, Mörderen, oder Straßenräubern pflegt man zwar an manchem Ort so scrupulos nicht umzugehen; in gegenwärtigem Fall aber, wo es auf ehrliche Bürger losgieng, die bis dahin allezeit untadelhaft gelebt hatten, wo auch die vermeintlichen bösen Thaten aus einem bürgerlichen Krieg, oder sogenannten Räckelley entstanden, wo auch kein Ansehen, vielweniger Gefahr vorhanden ware, daß jemand (nur einige ausgenommen, die es nicht wegen Bewußtseyn ihres eigenen Verbrechens, sondern nur durch das Beyspiel anderer sogar ansehnlicher auf einmal zur Gefangenschaft gebrachter Mitbürger abgeschrockt, aus Dummheit und weibischer Furcht thaten) die Flucht ergreifen sollte; da hätte man billig nicht so voreilig zu Werk schreiten, sondern denen sämmtlichen Angeklagten, allenfalls nur die offenbar Schuldigen, wovon gleich Meldung geschehen, davon ausgeschlossen, die Beybringung ihrer Fragstücke erlauben, und bis dahin allein fernern executivischen Verfahr ausstellen sollen, um so mehr, als nach Lehr berühmter Praktikfündigen die größte Stärke der Defension in den Fragstücken bestehet.

§. 46.

Alles dieses gibt mir daher, meinem geringen Erachten nach, schon überhinlängliche Befugniß, mich auf die von jener Seite wider meine drey Schutzgenossen näher eingebrachte Special-Anträge (worinn man sich nur beiffen hat, die aus den fast ungeheuren Verhör-Protokollen hin und wieder zusammen geraffte, sich selbst öfters widersprechende Aussagen von lauter falschen und unfähigen Zeugen confuse durcheinander zu werfen, und durch deren affedirte vielfältige Citationen den Begriff des Ganzen nur zu erschweren) gar nicht einzulassen, theils darum, weil alles dieses von einem Mann herkommet, der oberwiesener Maßen die Stelle eines Anklägers keineswegs vertreten mag, sondern dazu in so vielerley Betracht durchaus unfähig ist, theils aber aus der Ursach, weil unter allen diesen anmaßlichen Zeugen nicht wohl ein einziger zu finden ist, der nicht aus diesem oder jenem Hauptgrund, oder auch aus mehreren zusammen gänzlich zu verwerfen wäre, theils wiederum, weil selbst die Abhörnung solcher Zeugen, ohne die Beklagte weder dazu abgeladen, noch darüber gehört, vielweniger diesen die Beybringung ihrer Fragstücke vorläufig gestattet zu haben, schon wirklich eine solche l. h. Nullität in sich faßt, welche sich auf keinerley Art salviren lassen kann, und theils endlich, weil man hierunten noch etwas zu entdecken gedenket, welches vielleicht die Schalkheit und die böse Anschläge des Hn. Dr. Quirini in ein noch größeres Licht setzen könnte.

§. 47.

So eben hab ich zwar gesagt, daß mich auf die jenseitige Special-Anträge aus mehreren

dabey angeführten Reden und Ursachen nicht einlassen könnte; damit es aber nicht scheinen möge, als geschähe solches aus Furcht, und als wären meine drey Schutzgenossen Mattheis und Johann Reuff, sodann Johann Dionys van Gangelst sich einiges ihnen aufgebürdet werden wollenden Verbrechens bewußt, und daran pflichtig; so hab mir vorgekommen, ohne die mindeste Präjudiz, und ohne weder ihre Verhör: Protokollen, noch weniger aber die falsche Aussagen deren gegen sie aufgeführten durchaus verwerflichen Zeugen, auch nur in einem einzigen Theil gutheissen zu wollen, als wogegen mich hiemit einmal für all feyrlichst verwahrt haben will, aus diesen Protokollen und falschen Zeugnissen selbst Anlaß zu nehmen, um zu beweisen, daß dieselben an solchen Verbrechen unschuldig seyen.

Uebrigens stehet zu bemerken, daß schon keiner von allen dreyen an dem schweren Verbrechen und Mißhandlung vom 24^{ten} Junius 1786 pflichtig seyn könne, bevorab erstlich Mattheis Reuff nicht nur in seinen vielfältigen Verhören beständig ausgesagt und behauptet hat, an selbigem Tage aufm Rathhaus nicht gegenwärtig, vielweniger mit einem Klüppel versehen gewesen zu seyn, sondern auch sogar von den verwerflichen Zeugen keiner hat sagen dürfen, ihn dorten gesehen zu haben etc. Ein und anderer ganz verdächtiger Stadtsoldat hat zwar gesagt: an dem großen Springbrunnen stehend gesehen zu haben, ob sollte Mattheis Reuff ein sicheres Rathsglied N. Frohn, als dieser nach vollendeter Klüppeley vom Rathhaus herunter gekommen, und sich unten in die Hauptwache salvirten wollen, mit einem in der Hand gehaltenen kleinen Stecken einen Schlag aufm Mantel gegeben, und selben mit dem Knie einen Schock, worüber dieser gefallen, in die Hauptwache hineinbefördert, auch gleich darauf dem auf die nämliche Art vom Rathhaus herunter gekommenen und sehr verletzt gewesenem Weinmeister Peters den nämlichen Stecken überm Kopf gehalten, und hinter ihm zur Hauptwache mit eingegangen seyn etc.; jedoch ausser dem, daß beydes aus einer guten Absicht, und um diese beyde Männer in die Hauptwache hinauszubringen, und von ferneren Verfolgungen zu retten, geschehen seye, als welches sich daher ergibt, indem nach Anlaß deren Protokollen und vermeintlichen Zeugnissen selbst Mattheis und dessen Sohn Johann Reuff den W. Peters, als man diesen in einem Tragsessel aus der Hauptwache nach seinem Haus truge, Sicherheits halber bis dahin begleitet, so kann auch all dasjenige, welches nach vollendetem Verbrechen unten vor der Hauptwache geschehen seyn solle, mit jenem Verbrechen nicht die mindeste Verbindung haben, sondern es könnte höchstens nur, wenn es auch wahr wäre, wie es jedoch nicht ist, als eine Privat-Unbild, worüber denen vorgeblich beleidigten zweyen Privatpersonen auch ihre besondere Klage, worinn ein Fiskal sich gar nicht mischen dürste, bevorstünde, betrachtet werden.

S. 47.

Als viel nun den Sohn Johann Reuff betrifft, so ware erstlich dieser damals nur ein junger Knab zwischen 17 ad 18 Jahren, der von Jugend auf sich noch nie mit Zänkeren oder Schlagern aufgehalten, dem man sogar die Unschuld aus den Gesichtszügen ansiehet,
und

und der auch in seinen Antworten auf die ihm so oft und viel vorgehaltenen Fragen in den wesentlichen Umständen immer mit dem Vater übereinkömmt; dieser ist aber auch so wenig, als der Vater zur Zeit des befraglichen Verbrechens oben aufm Rathhaus gegenwärtig, oder mit einem Klüppel versehen gewesen, und was noch mehr ist, so hat ihn auch niemand dessen beschuldigt, vielweniger überzeugt, mithin würde es wohl der Mühe nicht lohnen, sich dabey länger aufzuhalten.

Mein dritter Schutzgenosse Johann Dionys van Gangel, ein Maurerestnecht seiner Profession, und mit Weib und Kinderen belastet, hat aber auch mit den Schlägeren, so am 24^{ten} Junius 1786 oben aufm Rathhaus und im Rathssaal selbst höchst sträflicher Weise begangen worden, eben wenig etwas zu schaffen, und ist daran eben so wenig pflichtig, als auch die beyden Reuffen oberwiesener Waffen daran pflichtig sind; dieser ist auch von Jugend auf ein ruhiger, stiller und fleißig arbeitender Mensch, der sich nie mit Schlägen, Balgen abgegeben, welches ich daher beweise, weil keiner dergleichen etwas gegen ihn gezeuget, auch Hr. Dr. und Consulent Quirini, der dennoch die Zeugen so leicht beschaffen konnte, für diesmal deren keinen ausfindig zu machen gewußt. Endlich ist es ihm dennoch gelungen, einige von den damals im Rath selbst gegenwärtig gewesenenen, und mit den übrigen mißhandelt gewordenen Rathsgliedern dazu willig zu machen; diese sollen es nun mitten in dem Tumult und Lärmen, auch mitten unter den Schlägen, welche sie selbst empfangen, gesehen haben, daß Johann Dionys van Gangel wacker mitgeschlagen habe &c.

Auffer dem aber, daß diese Rathsglieder diesen Menschen als einen geringen Tagelöhner, der täglich seiner Arbeit nachgehen mußte, vermuthlich nie gekannt haben; so ist ja auch deren Auszag von daher der Falschheit sehr verdächtig, angesehen es ja wider alle Vermuthung und alle Wahrscheinlichkeit anstößt, daß, falls sie ihn auch, wie man jedoch keineswegs eingestehet, gekannt hätten, sie ihn unter ihren empfangenen Schlägen und daher empfundenen Schmerzen und Schrecken, dennoch sollten haben von anderen unterscheiden können. Da nun aber diese Rathsglieder auch noch aus dieser Ursach im höchsten Grad verdächtig sind, und nicht den mindesten Glauben verdienen können, weil dieselben nicht nur als selbst beleidigt, sondern auch als Anhänger des Dris. Quirini und der Magistrats-Parthey, welche zusammen, wie sich hierunten zeigen wird, unmittelbar betheiliget sind, als selbst Gegenparthey, und folglich auch als geschworne Feinde betrachtet werden müssen; so möchte wohl Hr. Quirini mehr Ehre dabey eingelegt haben, wenn derselbe von diesen in so mancherley Betracht höchst verdächtigen und nichtswerthen Zeugnissen gar geschwiegen hätte, wozumalen die Unschuld des Beschuldigten dadurch vollkommen erwiesen und bestätigt wird, indem zwey ganz unpartheyische damals auch gegenwärtig gewesene Rathsglieder, nämlich Franz Offermans, als dessen selbst eigener Meister, und sodann Johann Queck unter Eides-Erbietung ganz umständlich bezeuget haben: „des erstern Ehefrau hätte, als sie von dem Lärmen und der Schlägeren aufm Rath-

„ schickte, um ihren Knecht den van Gangelc aufzusuchen, und ihm zu sagen: er möchte
 „ doch geschwind aufs Rathhaus hinaufgehen, und dafür sorgen, damit ihrem Mann
 „ nichts Leids widerfahre, und er selbigen auch nach Haus brächte zc. Er Franz Offer-
 „ mans hätte sonach diesen seinen Knecht zuerst an der Rathstür stehend erblicket, und
 „ ihm sodann von seinem Sitz zugewinkelt zc. Worauf dieser alsobald auf seinen Meister
 „ und den neben ihm sitzenden zweyten Declaranten zugeeilet, ihnen die Schläge abge-
 „ halten, und über anderthalbe Stunde bey ihnen geblieben wäre, bis alles aus dem
 „ Rathssaal fortgewesen, wo sodann sie drey, nämlich der Meister, der Knecht, und der
 „ Rathsmann Queck in Gesellschaft des eben hineingekommenen Hn. Vogtmajoren Jhn.
 „ von Geyr, zusammen aus dem Saal fort, und die Stiege herunter gegangen, letztes
 „ ter auch nebst dem van Gangelc ihu Offermans bis in sein Haus begleitet hätten zc. z
 „ gleich diese ganze Geschichte aus dem allhier unter Ziffer 3. abgebogenen Notarial-Instru-
 „ ment, und die obersterzählte Geschichte der Frau Offermans aus dem letztern Theil dessel-
 „ ben, die Geschichte des Franz Offermans und des sich dazu conformirten Rathsmanns
 „ Queck aber sich aus dem ersten und zweyten Theil desselben umständlich entnehmen läßt.

Nun haben zwar Mattheis und Johann Reuff auch deswegen beschuldigt werden
 wollen, ob sollten dieselben daran Theil gehabt haben, was dem Baumeister von Thenen
 an der sogenannten Hoß am 24^{ten} Junius 1786 widerfahren ist, immassen denn auch
 Dionys van Gangelc auch noch der Häuser-Besetzung halber in etwa beschuldigt wird.
 Da ich aber bereits hieroben bey dem Artikel der Häuser-Besetzung ganz bündig aus-
 geführt und bewiesen hab, daß die Geschichte von der Hoß sowohl, als auch die Häuser-
 Besetzung gar nichts zu bedeuten haben, vielweniger Inquisitionsmäßig seyen, nebst dem
 aber die Leute, welche jenseits hierüber als Zeugen angeführt werden, wiederum von so
 schlechter Gattung sind, daß man ihnen nicht ein einziges Wort glauben kann, weder zu
 glauben schuldig ist zc so muß ja auch diese angemachte Beschuldigung von selbst wegfallen,
 und folglich muß ja auch nach wie vor wahr und unwiderleglich seyn und bleiben, daß
 Mattheis und Johann Reuff, so wie auch Johann Dionys van Gangelc nicht einmal
 verdient haben, zur Special-Inquisition gezogen, vielweniger so lange Zeit zu ihrem und
 respectiv ihrer Weib und Kinderen äußersten Verderb in einem harten Kerker einge-
 sperrt zu werden.

§. 49.

Nun hab ich kurz hievord schon mit ein Paar Wörtlein zu verstehen gegeben: ich hätte
 noch eine sichere Begebenheit zu entdecken; ich finde dahero für nothwendig, nun auch zu
 dieser Entdeckung abzuschreiten, und zwar um so mehr, als dadurch das ganze Bosheits-
 Geheimniß, wovon so viele Bürger und deren Familien bis hieran unschuldiger Weise
 das Opfer gewesen, auf einmal offenbaret werden solle. Laßt uns also sehen, was dies
 ses doch seyn möge?

Zum voraus muß nun anmerken, daß diese bis hieran verborgen gewesene Begeben-
 heit eine starke Verwandtschaft mit der ungefahr im Monat März oder April 1786 an-
 gefangenen und leider! noch wirklich nicht gänzlich geendigter Mäckeley, und was dare

aus entstanden, gehabe. Ehe und bevor ich aber noch weiter gehen kann, wird es nochwendig seyn, von den Mäckeleyen überhaupt noch ein und andere Anmerkung zu machen, als nämlich: daß bey allen die Haupttriebfeder in der Amtes- und Herrschsuche bestehe, und immer bestanden habe; denn jedesmal suchte der eine Theil sich bey dem Besitz der Amter und der Beherrschung zu schützen und zu handhaben, der andere aber den erstern aus dem Sattel zu heben, und sich selbst empor zu schwingen

Je stärker und je dringender nun diese beyde Leidenschaften, nämlich die Amtes- und Herrschsuche bey denen, welche damit einmal befaßt sind, zu wirken pflegen, desto mehrere Kräfte spannen diese auch an, und desto mehrere heimliche, auch öfters gar unzulässige Mittel gebrauchen dieselben, um ihr vorgesehtes Ziel zu erreichen, besonders in solchem Zeitpunkt, wenn die Sache ihrem Ausschlag nahe ist, und der eine oder der andere Theil besfürchtet, daß vor ihm nicht viel Gutes zu hoffen seye; so ist es allezeit in den hiesigen Mäckeleyen oder Seimwerbungen zugegangen, und so hat es auch nicht ermangeln können, daß nicht öfters und fast jedesmal von der einen oder der andern Seite Misbräuche und Fehler sollten seyn begangen worden. Niemalen aber ist mit solchen Mäckeley-Gebrechen und Fehlern eine solche Bosheit, so wie auch eine so erstaunliche Ungerechtigkeit vermengt worden, als in der jüngern, wovon nun die Frage ist.

§. 50.

Den Hauptanlaß hierzu gabe jener Umstand, daß, nachdem beyde Partheyen einige Zeit vor der persönlichen Arrestirung des Schöff de Loneux sich einander unter den Raths- und Zünfts-Gliedern ziemlich die Waagschale gehalten, Hr. Consulent Quirini und der damalige Magistrat selbst aus den Gestimmungen des Volkes und der Zünften endlich wahrzunehmen glaubten, daß deren Neigung immermehr für de Loneux und dessen Parthey hinlenkte. Hieraus entstande in ihren Gemüthern eine nicht unbillige Furcht, jene Parthey möchte bey den künftigen Bürgermeister- und Beamten- auch Raths- Wahlen die Oberhand behalten, und also der Genuß ihrer Amter, so wie ihre bisherige Herrschung auf einmal ein Ende nehmen. Hierauf stengen nun Hr. Quirini und dessen Gehülfe sehr ernsthaft an zu denken und zu grübeln, wie, und auf was Art man jenem großen Unglück annoch zeitlich vorkommen, und die Gefahr abwenden könnte? Je länger nun über diesen so wichtig- und dringenden Gegenstand berathschlaget wurde, desto mehr bestärkte man sich in dem Gedanke, man könne kein anderes Mittel ergreifen, als daß man suchen müßte, vor und nach ein ander Haupt der neuen Parthey, die durch ihren Einfluß in das Volk und die Zünften, und durch die Neigung, welche sie von selbigen erworben, am mehresten schaden könnten, in die Inquisition zu ziehen, und selbige, wenn es möglich wäre, einkertern zu lassen, sodann auch gegen diejenigen aus den Handwerkeren, welche sich für die neue Parthey am mehresten signalisiret hätten, auf die nämliche Art zu verfahren, und endlich auch darauf bedacht zu seyn, wie man es bey der hohen Kommission dahin bringen könnte, damit ein guter Theil deren wirklichen Raths- und Zunftsgliederen von der neuen Parthey à Voce activâ & passivâ suspendirt werden möchten.

Hierinn bestunde also damals der genommene einhellige Entschluß des Hn. Consulent

Quirini, und deren sich mit ihm berathschlaget habenden Magistrats-Gliedern; und was dabey das wunderbarste, ist dieses: daß auch alles dieses just so erfolgt ist, wie sie es beschlossen hatten, eben als ob dieselben mit einem prophetischen Geist begabte gewesen wären; denn Schöff de Loneux ward zuerst, hernach Dr. Vollen, sodann Raumeister Cromm, und zuletzt Bürger-Lieutenant Hennes in die Special-Inquisition gezogen, und sehr eng eingekerkert, denen besagten Handwerkseuten geschah das nämliche, und die Raths- und Zunftglieder wurden auch von ihren Activ- und Passivstimmen glücklich suspendirt; und was noch mehr ist, so erreichte Hr. Quirini und Consorten dadurch auch ihren Endzweck vollkommen dahin, daß die neue Parthey durch so merkliche Vergeringerung ihrer Stimmenzahl im Rath und bey den Zünften in dem Wahlgeschäfte sowohl, als in anderen Raths-Vorfällen bisheran nicht habe die Mehrheit der Stimmen gewinnen können, sondern die Sachen immer auf dem alten Fuß geblieben seyen, immaher denn auch alles dieses in einer Stadt- und gemeinkündigen Wahrheit besteht, und von Niemanden, oder er müßte denn die Unverschämtheit selbst seyn, gelaugnet werden kann.

Ob nun schon alle diese Vorgänge von selbst auf den Gedanke bringen müssen, wie es denn möglich gewesen seye, daß der Magistrats-Parthey in einer so langen Reihe von Begebenheiten alles beständig nach ihrem Wunsch und Willen gelungen seye? so ist es dennoch von mir weit entfernt gewesen, auch nur ein einzigmal denken, oder mich dabey aufhalten zu können, ob hätte diese hohe Kommission durch ihr Vertragen vorsüchtlicher Weise etwas dazu geholfen; denn es ware mir allzu gut bekannt, daß Hochdieselbe bey ihrem Einzug in hiesige Stadt, wie schon obgesagt, weder dero Grundverfassung, weder die Freyheiten und Wahl-Rechten der Zünften, noch auch die so theure Nothwendigkeit der Mäckelren, und deren Gebräuchen und Misbräuchen, noch weniger aber den Genie des Volks kennen konnten. Hieraus ist es also entstanden, daß, so oft als die Frage vorlame: ob dieser oder jener körperlich arretirt werden sollte, und ob auch genugsame Ursachen dazu vorhanden wären? Hochdieselbe sich jedesmal auf den Rath und auf die Redlichkeit des Hn. Consulenten als einen im öffentlichen Ehrenamt stehenden Rechtsgelehrten, der Ihr vermuthlich auch seiner Justizliebe halber vom Magistrat selbst öfters angepriesen ware, gänzlich verlassen, michin unvermerkt geschehen lassen mußte, was denn noch nicht hätte geschehen sollen, nicht wissend, daß dieser so hoch angepriesene Consulent in seiner Gelehrtheit noch ein Jüngling oder Anfänger, in seinem Herzen aber ein vollkommener Schalk ware.

§. 51.

Dieses so gefährliche Männlein samme denen ihm beygestandenen übrigen der alten oder Magistrats-Parthey anhängigen Personen sind und bleiben dahero auch einzig und allein die wahre Urheber dessen, daß so viele Mitbürger, und unter diesen auch meine drey Schutzgenossen unverdienter Weise persönlich arretirt, und so lange Zeit in einem engen Kerker, wodurch sie selbst, wie auch ihre Weib und Kinder so viel Armuth, Noth und Elend ausgestanden, eingesperrt worden, welches, weil es wider alle Rechts-Ordnungen, und zugleich, wie so eben gezeigt habe, aus purem Antriebe der Amts- und Herrschsucht

Herrschsucht, Haß, Neid, und anderen Leidenschaften geschrieben ist, gleich dieses durch den vorangeführten ganzen Zusammenhang von glücklichen Vorgängen, und durch die daraus wider den Hn. Consulent und dessen Hülfen entstehende stärkste Vermuthung, und durch so viele andere hieroben ausgeführte Beweisgründe genugsam aufgekläret worden; so wird folglich das besagte Männlein sammt den übrigen, allem Ansehen nach, auch die Beche bezahlen, und dafür haften müssen, was die unschuldige Gefangene an Schmach, Armuth, Noth und Elend, Verlust ihres täglichen Gewinnst und sonstigen gelitten, ausgestanden und eingebüßet haben möchten.

§. 52.

Beschluß.

Wenn nun aus obstehendem Inhalt unschwer zu entnehmen ist, daß (A) Hr. Dr. und Consulent Quirini, welcher bey dieser so berühmten Traurgeschichte, das ist: bey diesem noch vorseyenden Inquisitionsprozesse die Hauptrolle gespielt, und den Fiskal oder Ankläger anmaßlich abgegeben, nichts weniger als diese so wichtige und gefährvolle Stelle habe vertreten können, angesehen ein solcher Mann, welcher, des ihm mit seinen Constituenten der Amtes- und Herrschsuchte halber gemeinschaftlichen Interesse wegen, an dieser Inquisitionssache selbst direct betheiligt ist, welcher auch die angeklagten Bürger nur einzig darum in die Inquisition gezogen, und zur Gefangenschaft gebracht, damit sie ihm und seinen Constituenten in den zur Amtes- und Herrschsuchte abzweckenden Stimmwerbungen keine Hinderniß im Wege legen, und zugleich des Gebrauchs ihrer Stimmen im Rath und bey den Zünften einstweilen entfaget bleiben möchten, welcher nebst dem in dem dieser Stimmwerbungen halber am höchstpreisl. R. R. Kammergerichte damals schon zwischen seinen Constituenten einer, sodann der sogenannten neuen Partey, wovon die nun Gefangene zum Theil die Häupter waren, anhängig gewesen und noch wirklich hangenden famosen Rechtsbandel Mandati decisi nunc Cesareæ Commissionis selbst Rechts vorstand, Rathgeber, und lange Zeit gar Sollicitant, mithin natürlicher Weise deren sämtlichen Gefangenen Erzfeind gewesen, und folglich sich in dieser Inquisitionssache, allen Rechten nach, von fiskalischen Verrichtungen gänzlich hätte enthalten sollen, also daß all dasjenige, was derselbe in solcher ihm keineswegs anständiger Qualitæt gethan, verhandelt, geschrieben und ausgeführt haben möge, von allen Seiten mit unheilbarem Nullitæten bestricket ist und bleibe.

Und denn (B) die Wäckeleyen oder Stimmwerbungen überhaupt in dieser Republick, wenn man ihre alte hergebrachte Manier, sich ihre Obrigkeit zu wählen, betrachtet, so wie auch die davon unzertrennliche Ausschweifungen und Misbräuche schon so weit zur Nothwendigkeit geworden, daß es wider alle Billigkeit angehen würde, die in solchen turbulenten Zeiten etwa begangene kleine Fehler und Misbräuche, wie Hr. Consulent immer boshafter Weise gethan, nach den Regeln der strengsten Policy abmessen, ja sogar Hauptverbrechen daraus machen wolte.

Nicht weniger (C) die so zu bedauernde Klüppelen, Geschichte und Mishandlung der Obrigkeit selbst zwar für diejenigen Thäter, die dessen in gesähmässiger Art überzeuge werden können, an sich sehr strafbar, jedoch aber denen vorgegangenen und concomitirenden Umständen nach keineswegs so geartet seye, um daraus, wie Hr. Consulent wiederum malitiosè nimis zu thun sich angemasset, urtheilen zu mögen, als ob solches aus einer vorläufigen Verschwörung und lang concertirten Komplot geschehen seyn sollte, sondern daß es in der That anders nichts als ein purer ungefehrt Zufall gewesen seyr, wie auch daß sogar die wahre Thäter selbst aus verschiedenen dabey vorkommenden Bewegungsgründen nicht nur der Billigkeit, sondern auch den Rechten nach sich einer verhältnismässigen Milderung ihrer Strafe zu gerösten haben;

Wie denn auch (D) es von Seite desselben Hr. Consulent ein höchst schalkhafter und gefahrvoller Streich seye, aus jenem ungefehrt Zufall, und aus der Häßlichkeit der an der Obrigkeit selbst begangenen Mishandlung Gelegenheit nehmen zu wollen, um auch begangene geringe Mäckeleyfehler, welche dennoch mit jenem schauernden Verbrechen nicht die mindeste Verwandtschaft, noch Verbindung haben, als z. B. die Häuser-Besetzung, die türkische Musik, Debauchirung der Stadtsoldaten zc. zc. nur vergiften, und daraus sogar Hauptverbrechen distilliren zu können.

Immaßen denn auch (E) die so eben benannte Häuser-Besetzung in der That nichts anders seye, als eine der Mäckeley angemessene Ausschweifung und geringer Fehler, der weder auf die Mishandlung vom 24ten Junius, noch auf eine gefährliche Aufruhr die mindeste Beziehung gehabt hat, noch haben konnte, also daß es unserm oftbemeldten Widersager abermal für einen bösen und höchst schalkhaften Streich zu rechnen seye, auch diese geringe Mäckeley-Ausschweifung in eine gefährliche Aufruhr und Hauptverbrechen verwandeln zu wollen.

Und eben also seye es auch (F) mit dem sogenannten Plebiscitum beschaffen, denn dieses hätte auch seinen Ursprung einzig aus der Mäckeley, aus einem ungefehrt Zufall, und aus dem alleinigen Gedante eines solchen Mannes, der als Vorstand des Volkes vermuthlich rechtmässige Ursach zu haben glaubte, solchen Schritt zu thun, und den besaglichen Entwurf ohne jemandes Wissen zu Papier zu setzen. Dieser Mann seye nun in dem Herrn entschlafen, ohne daß ihn in der Zwischenzeit, nämlich von Zeit des gemachten Entwurfs bis an seinen Tod jemand darüber hätte zu Rede gestellt; der Entwurf seye auch nur Entwurf, mithin ein Schattenspiel geblieben; weder Aufruhr, noch ein sonstiges Uebel seye daraus entstanden, und also könne man den Hn. Consulent billig fragen: wo denn das Verbrechen, wo der Verbrecher zu finden wäre?

In dem nämlichen Gesichtspunkte, und anders nicht müßten auch (G) die türkische Musik, und die sogenannte Debauchirung der Soldaten betrachtet werden, denn dergleichen hätte man auch bey anderen Mäckeleyen gesehen, wobey aber der Magistrat nie auf den Gedanken verfallen wäre, solches als ein Hauptverbrechen anzusehen, vielweniger eine so lößliche Inquisition darüber zu veranstalten; was also damalen nur für einen von der Mä-

etley ungerettensichen kleinen Fehler gehalten, auch nie geahndet worden wär, solches würde man auch für diesmal mit Todesstrafe schwerlich züchtigen können.

Ohnwegschweigen, daß (H) aus der kurz hievör entdeckten Begebenheit einer so langen Reihe von glücklichen Vorgängen, so wie aus den übrigen Veranstaltungen des Hn. Dr. Quirini und dessen Helfer sich von allen Seiten ergebe, daß diese hochansehnliche Kommission von denselben von Anfang bis hierzu immer schalkhaft hintergangen, und unmerkter dahin verleitet worden, die wider so viele unschuldige Personen angegebene Verbrechen nur nach irrigen und falschen Grundsätzen zu beurtheilen, und in solchem unüberwindlichen Irrthum in deren Befangennähmung einzuwilligen;

So versteht man sich gegen dieser hohen Kommission angeborne Großmuth, auch Billig- und Gerechtigkeitsliebe zuversichtlich dahin, daß von selbst geneigt seyn werde, sobald als die übrigen Defensoren auch mit ihren Schutzreden eingekommen seyn werden, wegen auf dem Verzug haftender Gefahr die Sache nunmehr von Amtes wegen für beschloffen auf- und anzunehmen, und den ganzen Verfolg deren Inquisitionen-Akten, nach deren vorläufig, citatis ad id partium Procuratoribus, zu versügender Inrotulation, in gefolg gdgster. Cameral-Verordnung, an eine unparteyische Juristen-Fakultät zu Abfassung des Spruch-Rechtens gelangen zu lassen.

Gegen diese erlauchte Männer und öffentlichen Lehrer, woran die Sache kommen wird, gehet aber so vieler unschuldig leidenden theils ansehnlichen, größtentheils aber zwar geringeren, jedoch allezeit ehrbar und untadelhaft gelebt habender Aachner Bürger und Zunftleute das gerechte Zutrauen dahin, diese erlauchte Lehrer der Rechten werden keinen Anstand nehmen, ihrem so schätzbaren Beruf gemäß, in dieser fast im ganzen Reich so kennbar gewordenen Inquisitionen-Sache ohne Ansehung der Personen, und aus reinem Triebe zur Gerechtigkeit, in genauer Erwägung aller vorgekommenen Geschichts-Umständen, den Spruch dahin abzufassen geruhen, daß

1. und Der sich als Fiskal dargestellte habende Dr. und Consulent Quirini zu diesem Amt in gegenwärtiger Inquisitionen-Sache keineswegs für fähig und geeignet zu achten, und derowegen all dasjenige, was derselbe hiebei in solcher ihm gar nicht anständigen Qualität gethan, verhandelt, geschrieben, und ausgeführt, als durchaus null und nichtig zu cassiren, und aufzuheben seye. Sodann

2. daß Auch in Mitbetracht dessen, daß die mehresten unter den Gefangenen, und fast alle, nur etliche Häupter der Mäckeley ausgenommen, wegen ihrem langwierigen Kerker schon gänzlich ausgehungert, an ihrer Gesundheit geschwächer, und zugleich mit Weib und Kinderen in die größte Armuth versetzt, mithin bey unverhoffter längern Verzögerung ihres Lebens und dessen Erhaltung halber große Gefahr vorhanden seye, den Spruch unschwer dahin zu beschleunigen, daß wenigstens diejenigen, welche an dem Hauptverbrechen vom 24^{ten} Junius 1786 gar nicht pflichtig, oder dessen nicht gesätmäßig überzeugt sind, als i. B. die nur wegen der Häuser-Besezung, Plebiscitum, türkischer Müß,

und Debauchierung der Soldaten (als lauter Fehler, welche obangeführter Mafsen nicht einmal einer Special-Inquisition unterwürfig waren) angeklagt worden, mit Verdammung des Dr. Quirini und übrigen Urheber in alle Kosten, Schaden, Schwächung der Gesundheit, Schmach und Unbild, Verlust der Arbeit und täglichen Gewinnst, und was die Gefangenen sonst erlitten und ausgestanden haben möchten *cc.*, alsfort auf freyen Fuß zu stellen seyen.

3. tid Denjenigen Gefangenen aber, welche an dem Verbrechen vom 24ten Junius 1786 pflichtig zu seyn etwa gesätmäßig überzueget seyn sollten, ihre Strafe, nach Maaß gab deren hieroben ausgeführten so vielfältigen Rechts- und Geschichtsgründen, in solcher Maaß zu lindern, wie es den Umständen angemessen, und die Billigkeit ersodern kann, oder wie sonst der Sachen Lage gemäß, erspriesslicher hätte gebeten werden können oder sollen; *desuper nobile Judicis Officium implorando.*

Darüber

Untertäniger
LEONARD CARLIER B. A. Dr.
als Rechtsvorstand und Beschäger.



Anlagen.

Anlagen.

Anlag Ziff. 1.

Ist das in Druck ausgegangene, und in vorstehender Schutzrede am Ende des 6ten S. bezog-
nes unterthänigstes Pro-Memoria.

Anlag Ziff. 2.

DOMINE NOTARIE !

Da dem Impetrantischen Theil daran gelegen ist, über nachstehende Fragen Aufklärung zu er-
halten; als ersuche ich unterschriebener qqua. euch Hn. Notar, sich in Zuziehung glaubhaf-
ter Zeugen zu dem dahiesigen Buchhändler Herrn Houbben zu verfügen, und denselben, wie folgt,
zu befragen, und über die Antwort Instrumentum zu erteilen.

des Herrn Notar

Dienstwilliger

Frhr. von Ehrenheim qqua.

Mittwoch den 13ten Tag Monats May Jahrs 1789 hab ich Endts unterzogener offenbarer No-
tar in Zustand zweer ersucht- und glaubhaften Zeugen, nämlich Johann Mattheis Bindels und
Joseph Schorr mich ingesolg obstehender Requisition zu hiesigem Buchhändler Hn. Houbben
hinderfüget, über die nachstehenden Fragen vernommen, und dessen Antworten, als folgt, ge-
treulich verzeichnet.

1. Wahr, daß Interrogatus den Hn. Quirini dermaligen sogenannten Fiscum kenne ?
R. Ja, er kennete diesen sehr wohl.
2. Ob er denselben allein von Ansehen, oder besonderer Conversation kenne ?
R. Er kenne den Hn. Quirini nicht allein von Ansehen, sondern von langen Jahren, beson-
ders da er Quirini in den Jahren 1785 und 86 fast täglich sein Haus frequentiret habe.
3. Ob sich gedachter Hr. Quirini öfters lange bey ihm aufgehalten ?
R. Zu Zeiten bey 2 und 3 Stunden, manchmalen mehr und weniger.
4. Ob bey ihm auch öfters andere Herren in dieser Gesellschaft anwesend gewesen ?
R. Ja.
5. Welche Herren diese gewesen ?
R. Alle wüßte er wegen Länge der Zeit nicht mehr zu benennen; doch wüßte er, daß seines
Wissens nach der Hr. Canonicus Klein, Hr. Canonicus Strauchi, Hr. Rector Devin, Hr. Kauf-
mann Langendorff, Hr. Schavoir, Hr. Metzger Thomas, und öfters mehrere andere, so ihm
ausgefallen, beygewesen.
6. Ob Hr. Befragter nicht wüßte, was für Reden zur Zeit ab dem Hn. Quirini ge-
führt worden ?
R. Was die Zeiten, und neue Vorfälle der Stadt mit sich führten.
7. Ob er nicht wisse, was des Hn. Quirini Reden im Jahr 1786 über die damaligen
bürgerlichen Beschwerden gewesen seyen ?
R. Er wüßte sich wohl zu erinnern, daß Hr. Quirini öfters ab den bürgerlichen Beschwerden,
nochlebe sie in Druck erschienen, selbst zu reden angefangen, und sich mehrmal vernehmen lassen

daß er die bürgerlichen Beschwerden nicht allein mitunterschreiben wollte, sondern sich getraute, noch etliche Bürger mit sich zu nehmen, selbst mit diesen auf das Rathhaus zu gehen, und die Beschwerden zu übergeben, und dem Magistrat zu bedeuten, wie widerrechtlich sie die Stadt verwalten, wie unglücklich diese durch ihre böse Haushaltung behandelt, und täglich mehr und mehr ruiniret würde.

8. Ob bey denen Reden über die bürgerlichen Angelegenheiten öfters andere Herren anwesend waren?

R. Ja, die vorgesagte, und andere, die er nicht mehr beygehalten habe.

9. Ob diese Herren von diesen Unterredungen oder Erklärungen des Quirini Wissenschaft haben?

R. Wüßte nicht; doch glaubte er, daß noch einige seyn müßten, die sich derselben noch erinnern werden.

10. Zu welcher Zeit Hr. Quirini das letztemal bey dem Hn. Befragten gewesen?

R. Nach seinem Behalt Anno 1786 ohngefähr im Monat May, nachdem wirklich die bürgerlichen Beschwerden übergeben waren.

11. Was Hr. Quirini bey seiner letzten Anwesenheit erklärt habe?

R. Er hätte sich entschuldiget, daß er einige Zeit von seinem Haus rückgeblieben, mit der Ausrede, daß sein Bruder des Magistrats alter Parthen Procurator wäre.

12. Ob Befragter seine dem Notar gethane Antworten auch vor dem competenten Richter mit Eide zu bestärken willig seye?

R. Ja, toties, quoties er desfalls vorgeladen würde.

Prælectis Articulis hat Hr. Houbben die auf jeden Artikel beygefügten Antworten reconfirmirt, und in mein Notar und deren Zeugen Gegenwart eigenhändig unterschrieben; so geschehen Nachen Dato, wie oben.

(*subsc.*)

Wilhelm Houbben.

Johann Mathias Bindels, als Zeug.

Joseph Schorr, als Zeug.

Ac per me & in fidem

J. Gerard Cremer Not. Cæs. publ. & immatr. mppr.

Eodem verfügte ich vorbenannter Notar mich mit denen Zeugen zu Hn. Jakob Schavoir, welcher sodann an Eidesstatt erklärte, daß er lange Jahren her das Haus des Hn. Buchhändler Houbben frequentiret habe, und öfters alda zerschiedene Herren ange getroffen habe, unter welchen er auch den Hn. Advokat Quirini in der Gesellschaft befunden habe, und von diesem wiederholter Maßen wider den Magistrat und dessen damalige Haushaltung und Regierung Schmähen gehört.

Urkund weßten hat Hr. Declarant diese seine Erklärung eigenhändig unterschrieben; so geschehen Nachen Dato, wie oben.

(*subscr.*)

Jacob Schavoir.

Eodem, ut antè, habe ich Notar dem hiesigen Tuchfabrikanten Hn. Langendorff die dem Hn. Houbben sub hodierno geschehene Abfragen testatd vorgelesen, worauf er den völligen Inhalt der Houbbenschen Antwort ad Quætionem 7.^{am} nicht allein bepflichtet, sondern annehmlich an Eidesstatt erklärt, daß er von dem Hn. Quirini zur Zeit der bürgerlichen Beschwerden, und ehe annoch selbe in Druck erschienen, öfters angesprochen worden seye, die bürgerlichen Beschwerden mit zu unterschreiben, weilen er Hr. Quirini erklärend, daß diese Beschwerden höchst gegründet. Declarant erinnerte anheyl sich noch wohl, daß ihm besagter Dr. Quirini erklärte: daß, wenn er Declarant diese bürgerlichen Beschwerden nicht unterschreiben wolle, er Langendorff ein schlechter Mitbürger seyn müsse. Urkund eigenhändiger Unterschrift; so geschehen Nachen Dato, wie oben.

(*subscr.*)

Arnold Langendorff.

daß er die bürgerlichen Beschwerden nicht allein mitunterschreiben wollte, sondern sich getraute, noch etliche Bürger mit sich zu nehmen, selbst mit diesen auf das Rathhaus zu gehen, und die Beschwerden zu übergeben, und dem Magistrat zu bedeuten, wie widerrechtlich sie die Stadt verwalten, wie unglücklich diese durch ihre böse Haushaltung behandelt, und täglich mehr und mehr ruiniret würde.

8. Ob bey denen Reden in anwesend waren?

R. Ja, die vorgesagte, und

9. Ob diese Herren von der Wissenschaft haben?

R. Wüßte nicht; doch glaubt man nern werden.

10. Zu welcher Zeit Hr. Q

R. Nach seinem Behalt. An lichen Beschwerden übergeben

11. Was Hr. Quirini bey s

R. Er hätte sich entschuldigt rede, daß sein Bruder des Ma

12. Ob Befragter seine de Richter mit Lide zu b

R. Ja, toties, quoties er d

Prælectis Articulis hat Hr. ret, und in mein Notar und de Nachen Dato, wie oben.

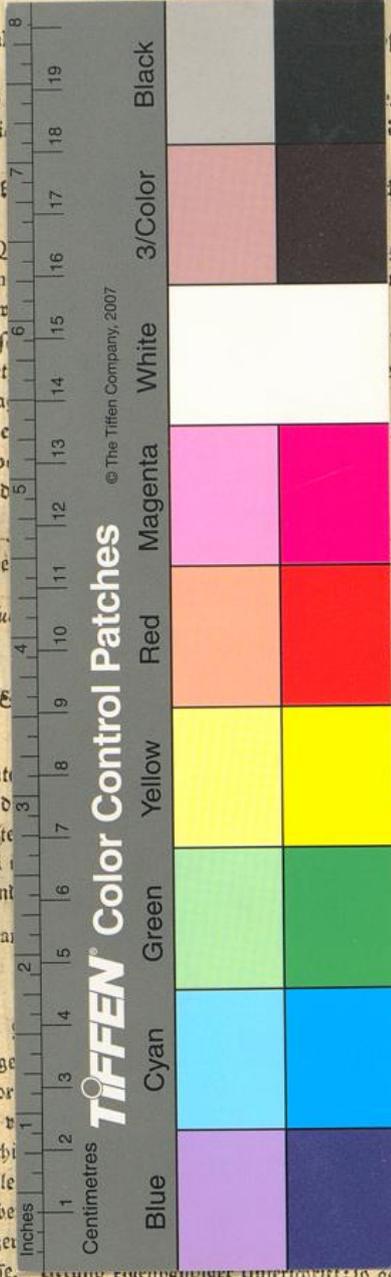
(fu) dem Houbben. Bindels, als Zeug. als Zeug.

Ac per me E bl. & immatr. mppr.

Eodem versügte ich vorbenannt sodann an Eidesstatt erklärte, d ben frequentiret habe, und öffe auch den Hn. Advokat Quirini Maßen wider den Magistrat und

Urkund weßten hat Hr. Decia hen Nachen Dato, wie oben.

Eodem, ut antè, habe ich Hn. Houbben sub hodierno ge halt der Houbbenschen Antwor an Eidesstatt erklärt, daß er v ehe annoch selbe in Druck erschi den mit zu unterschreiben, weise det. Declarant erinnerte anbe wenn er Declarant diese bürger schlechter Mitbürger seyn müsse. wie oben.



fters andere Herren
des Quirini Wissen
h derselben noch erin
gren gewesen?
in wirklich die bürger
?
blieben, mit der Aus
r dem competenten
Antworten reaffirmi
rieben; so geschehen
dem Houbben.
Bindels, als Zeug.
als Zeug.
bl. & immatr. mppr.
Kob Schavoir, welcher
n. Buchhändler Houb
be, un ter welchen er
in diesem wiederholter
ung schmähen gehört.
erschieden; so gesche
cob Schavoir.
Langendorff die dem
auf er den völligen In
sichtet, sondern anneh
hen Beschwerden, und
bürgerlichen Beschwer
werden höchst gegrün
Quirini erklärte: daß,
alle, er Langendorff ein

(Subscr.)

Arnold Langendorff.

Eodem habe mich ferner zu hiesigem Stadt-Baumeister Hn. Cromm erhoben, und demselben die dem Hn. Houbben heute geschehene Abfragen ebenmäßig testatd vorgelesen, welcher nicht allein den Inhalt der auf die siebente Frage geschehene Antwort in allem wahrbehalten, sondern annoch an Eidesstatt erklärte: daß er öfters im Houbbenschen Hause mit dem Advocato Hn. Fisco Quirini sich eingefunden, und gehört, daß er Fiscus nicht allein die bürgerlichen Beschwerden gebilliget, gegen den Magistrat geschmälet, sondern ihn Hn. Baumeister gar zu der Unterschrift besagter Beschwerden angefrischet habe. Actum Aachen Dato. wie oben.

(Subscr.)

Niclas Cromm Baumeister mppr.

Eodem habe ich nämlicher Notar testatd dem Metzger Thomas die dem Hn. Houbben geschehene Fragen in Specie den 7ten Artikel vorgehalten, worauf er den Inhalt der Houbbenschen Antwort ad dictum Articulum 7.mum bestätigt, sich aber die ihm zugemuthete Unterschrift um deswillen verbat, weiln in einem vor dem Magistrat habenden Prozeß der Procurator Quirini, Bruder des Advokaten Quirini, ihm Befragten procurando bedienet seye.

Urkundlich haben an- und beygewesene Zeugen gegenwärtiges nebst mir Notar eigenhändig unterschrieben; so geschehen Aachen Dato. wie oben.

(Subscr. erat)

Johannes Matthias Bindels, als Zeug.

Joseph Schorr, als Zeug.

Ac per me & in fidem attestor requisitus

(L.S.)

J. Gerard Cremer Not. Cæf. publ. & immatr. manu
figillóque ppriis.

Daß vorsehende Ebenschriften den wahren Originalstückeren in allem gleichlautend seyen, bescheinige mit eigener Handunterschrift und beygedrucktem Notarial-Siegel.

(L.S.)

J. Gerard Cremer Not. Cæf. publ. & immatr. mppr.

Anlag Ziff. 3.

In Namen Gottes Amen! Kund seye hiemit männiglich, daß im Jahr nach Christi unsers lieben Herrn und Heilands gnadenreicher Geburt 1789, auf Montag den 18ten Tag Monats May, vor mir offenbarem Kaiserlichen Notarius und nachbenannten Zeugen persönlich erschienen seyen Herr Franz Offermans und Herr Joannes Queck, welche auf Ersuchen Johann van Gangelt vulgd Kirnes-Nhs der Wahrheit zu Lieb, und an Eidesstatt, welchen sie Komparenten nöthigenfalls vor ihrem kompetenten Herrn Richter auszuschwören erbötig sind, erklären und bezeugen, wie denn erstgedachter Komparent hiemit freymüthig erklärt und bezeuget: daß, als er Declarans bey dem am 24ten Junius Jahrs 1786 auf dahiesigem Rathhause vorgewesenen Auslauf als Mitglied des Kleinen Raths im Rathssaal anwesend gewesen, und bey wahrgenommener Eröffnung der Rathssaals-Thür den Tumult vieler Leuten verspüret habe, und von daher in Furcht und Bekümmerniß gewesen, wie er sich in solchen Umständen retten möchte, er den Johann van Gangelt als damals bey ihm Declaranten in Arbeit stehenden Maurersknecht vor der Rathssaals-Thür aufm großen Saal erblicket hätte, welchen Declarans zugerufen und ersucht, er möchte ihn als seinen Meister suchen zu helfen und zu schützen; worauf gemeldter van Gangelt denn auch zu ihm Declaranten willig hingekommen, habe sich vor ihm hingestellt, und durch sein Bemühen viele Schläge, welche auf ihn Declaranten hätten angebracht werden wollen, mit äußersten Kräften abgewendet; mehrgemeldter van Gangelt seye auch bey ihm aufm Rathssaal ungefehr anderthalbe Stunde nach geendigtem Tumult geblieben, habe den Rathssaal helfen zuschließen, und so lange bewahren, bis endlich (tit.) Herr Vogtmajor Freyherr von Geyr zu Schweppenburg ic. zu ihm Declaranten gekommen, hochwelscher ihn Declaranten sodenn sammt anderen allda noch vorgewesenen vielen Rathsherrn herunter geführt, und bis an seiner des Declaranten

Behausung begleitet, wohin denn auch vorgedachter van Gangelst ihn nachgefolget, und seinen Mantel und Huth bis in's Haus nachgetragen habe.

Diesemnachst erklärte zweytemeldter Comparens Herr Joannes Queck ad eandem Requisitionem, daß er an vorgemeldtem Tage, und um nämliche Zeit mit erstgemeldtem Declaranten Hn. Franz Offermans auf dahiesigem Rathssaal mitanwesend gewesen seye, und dasjenige mitzugesehen und wohl bemerkt habe, was sein Mitbruder Franz Offermans vorsehender Wasen erklärt und bezeuget habe; Comparens müsse daher bey seinem Gewissen bekennen, nicht gesehen zu haben, daß mehrgedachter van Gangelst weder vor dem Rathssaal, weder auf demselben Jemand übel behandelt oder geschlagen haben sollte, sondern derselbe habe sich so lang zu seiner und Hn. Offermans Seite schutzweise gehalten, bis darauf er Declarans in Begleitung vorworgemeldten Herrn Vogtmajoreu Freyh. von Geyr und anderer Herren aus dem Rathssaal nach Hause gegangen.

Dann erinnert erstgemeldter Declarans Hr. Franz Offermans, daß, da er vordeponirter Wasen mit dem Johann van Gangelst gegen 5 ad 6 Uhr Abends von dem Rathhause ab- und nach Hause gekommen, und daselbst mit demselben zu Tisch gessen, seine des Declaranten Ehegattinn sich in folgendem Ausdruck geäußert habe: wie bin ich so froh, und wie wohl hab ich gethan! daß ich sicherem Buben ein Trinkgeld gegeben, um den Knecht Johann van Gangelst aufzufuchen, und zu euch, nämlich zu ihm Declaranten, hinzuschicken, weilen ich schon gleich Nachmittags in Sorchst stunde, daß ein Aufauf und Tumult entstehen würde.

In Wahrheits Urkund haben vorbeneunte Declaranten gegenwärtiges Instrumentum nach geschehener klar- und deutlichen Vorlesung, samt Hn. Cornelius Merckelbach und Hn. Johann Michael Olles, als hierzu sonders ersuchten Zeugen, und mir Notarius eigenhändig unterschrieben. So geschehen Aachen im Jahr, Monat und auf Tag, wie Eingangß gemeldt (die Minut ist unterschrieben) Franz Offermans. Johannes Queck. Cornelius Merckelbach Zeuge. Johann Michael Olles als Zeug.

Quod in fidem & pro Copia cum Originali collata & concordante manu sigilloque notariali propriis attestor requisitus

(L.S.) Gerardus Franciscus Corneli Cæf. publ. Notarius.

